

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 10/2885 —

zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 10/3630 —

zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 10/3629 —

zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes
— Drucksache 10/1435 —

zu dem Antrag der Fraktion der SPD

Konzept für eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft
— Drucksache 10/2601 —

A. Problem

Das Abfallbeseitigungsgesetz regelt in erster Linie die Abfallbeseitigung im engeren Sinne, die eine möglichst umweltschonende Behandlung und Ablagerung von Abfällen gewährleistet. Gesichtspunkte der Abfallvermeidung und Abfallverwertung werden dagegen im Gesetz bisher nur wenig berücksichtigt.

Diese Gesichtspunkte sollen durch entsprechende Änderungen des Gesetzes stärker rechtlich verankert werden.

Außerdem sollen der Anteil von Schadstoffen in Abfällen gesenkt, die Sicherheit der Beseitigung von Sonderabfällen durch technische Vorschriften erhöht, vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen künftig stärker überwacht sowie die Beseitigung synthetischer Öle und schadstoffhaltiger Altöle schärferen Anforderungen unterworfen werden.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/2885 sieht dazu unter anderem vor:
 - Die Verwertung von Abfällen gilt als integrierter Bestandteil der Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen.
 - In das Abfallbeseitigungsgesetz wird ein Gebot zur Verwertung von Abfällen aufgenommen. In Industrie und Gewerbe richtet sich die Vermeidung von Abfällen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
 - Die Verwertung von Abfällen erhält Vorrang vor der hergebrachten Abfallbeseitigung, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich ist.
 - Die Bundesregierung erläßt eine Technische Anleitung Abfall, in der unter anderem den Sonderabfällen bestimmte technische Beseitigungsverfahren zugeordnet werden.
 - Aus Gründen der Umweltvorsorge kann die abfallrechtliche Überwachung auf Abfallablagerungen ausgedehnt werden, die vor dem Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes (11. Juni 1972) erfolgten.
 - Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die getrennte Erfassung besonders schadstoffhaltiger Abfälle, Rücknahmepflichten für Produzenten schadstoffhaltiger Gebrauchsgüter und Kennzeichnungspflichten zur Information des Verbrauchers über eine umweltverträgliche Entsorgung und Verwertung vorzuschreiben. Rücknahmepflichten oder Pfandregelungen sollen den bestehenden § 14 AbfG im Bereich der Verpackungen und Behältnisse ergänzen.
 - Unter das Altölgesetz fallen künftig nur noch bestimmte gebrauchte Öle, die ohne schädliche Umwelteinwirkungen verwertet werden können.
2. Die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN enthalten im wesentlichen folgende Regelungsvorschläge:
 - 2.1 Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/3629 sieht vor allem vor, daß Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung

integrale Bestandteile des Abfallbeseitigungsgesetzes werden, das zum Abfallwirtschaftsgesetz werden soll. Ferner sollen folgende verbindliche Prioritäten festgelegt werden: Vermeidung vor Wiederverwendung vor Verwertung vor Beseitigung.

Die Verbrennung soll generell unter den Terminus der Beseitigung fallen, für Papier und Pappe soll die obligatorische Verwertung eingeführt und für die Lagerung, Behandlung sowie die Beseitigung von Abfällen und für die Verwertung gefährlicher Abfälle der Stand der Technik vorgeschrieben werden.

2.2 Nach dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/3630 soll zur Reduzierung des Abfallaufkommens ab 1988 für Getränkeverpackungen aus recycelbarem Material das Mehrwegsystem vorgeschrieben werden, zu dessen Durchsetzung ein Zwangspfand vorgesehen werden soll. Ferner sollen die Erhebung einer gestaffelten Verpackungsabgabe, ein Verbot für sog. Mogelpackungen und die Rücknahme schadstoffhaltiger Produkte oder ihrer Reste durch den Hersteller oder durch den Vertrieb sowie ein Zwangspfand auf besonders problematische Produkte vorgesehen werden.

2.3 Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/1435 will eine Änderung des Altölbegriffes herbeiführen. Danach sollen persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe enthaltende synthetische Öle dem Abfallbeseitigungsgesetz unterstellt und darin die Voraussetzungen für eine Kennzeichnungspflicht sowie die Einschränkung der Verwendung dieser Öle geschaffen werden.

3. Der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/2601 fordert von der Bundesregierung die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen, die die Rahmenbedingungen zum Erreichen einer integralen Abfallwirtschaft als Teil einer ökologisch modernisierten Volkswirtschaft schaffen sollen.

Ferner sollen Feststellungen zur Verwertung und Vermeidung von Abfällen getroffen und die Bundesregierung aufgefordert werden, dazu eine Reihe von Instrumenten einzuführen oder auszuweiten sowie bestimmte Rahmenbedingungen zur Beseitigung des Restmülls zu schaffen.

4. Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen abweichend vom Regierungsentwurf vor allem folgende Regelungen vor:

Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Abfallgesetz“.

Der Begriff der Beseitigung wird in allen entsprechenden Vorschriften des Gesetzes durch den Begriff der Entsorgung ersetzt, der im einzelnen definiert wird.

Die Verwaltungsvorschriften der TA Abfall müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Ferner werden die Regelungen zur Altölentsorgung in das Abfallgesetz integriert und das Altölgesetz aufgehoben.

Dabei wird eine umfassende Einbeziehung aller Altöle vorgesehen. Außerdem sollen in einer Rechtsverordnung, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen ist, u. a. Eingangsbedingungen für aufzuarbeitende Altöle festgelegt werden. Darüber hinaus wird eine Pflicht zur Information und zur kostenlosen Rücknahme für diejenigen vorgegeben, die gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle vertreiben.

In § 14 wird nunmehr eine klare Trennung der Regelungen zur Schadstoffentfrachtung und zur Abfallmengenreduzierung aus Verpackungen und Behältnissen vorgenommen. Im Rahmen der Verordnungsermächtigungen zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Stoffe in Abfällen wird über den Regierungsentwurf hinaus noch eine Pfandregelung vorgesehen. Zur Abfallmengenreduzierung sind künftig von der Bundesregierung Ziele für Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen festzulegen. Darüber hinaus werden der Bundesregierung auch in diesem Bereich — ebenso wie im Regierungsentwurf — Ermächtigungen zum Erlaß weitreichender Verordnungen eingeräumt.

In einer Entschließung zum Gesetzentwurf soll die Bundesregierung ersucht werden, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 1987 einen Bericht über den Vollzug des Gesetzes und der erlassenen Rechtsverordnungen zuzuleiten.

Die von den Oppositionsfraktionen eingebrachten Vorlagen in Drucksachen 10/3630, 10/3629, 10/1435 und 10/2601 sollen abgelehnt werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

1. Die Oppositionsfraktionen bestehen auf Annahme der jeweils von ihnen eingebrachten Vorlagen in Drucksachen 10/3630, 10/3629, 10/1435 und 10/2601.
2. Die Fraktion der SPD hat gegenüber den Regelungsvorschlägen in der Beschlußempfehlung eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen abgegeben, denen die Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt hat.

Danach soll unter anderem

- der Begriff der Beseitigung nicht durch den der Entsorgung ersetzt,
- die Energieerzeugung aus Abfällen begrifflich nicht als Verwertung angesehen,
- von Vermeidung über Verwertung bis zur sonstigen Abfallbeseitigung eine klare Rangfolge festgelegt werden,
- weitergehende landesrechtliche Vorschriften in bezug auf die Verwertung von Abfällen unberührt und

- das Altölgesetz unter Ergänzung der Vorschläge des Regierungsentwurfes in Kraft bleiben,
- die Länder verpflichtet werden, Abfallwirtschaftspläne aufzustellen,
- eine Regelung zur Abfallwirtschaftsstatistik im Abfallgesetz vorgesehen,
- in § 14 nur Verordnungs-Ermächtigungen vorgegeben und diese um eine Kennzeichnungspflicht für Einweg- und Mehrwegbehältnisse ergänzt sowie
- eine Regelung über eine Einweg- und eine Schadstoffabgabe vorgesehen werden.

Darüber hinaus wurden Vorschläge des Bundesrates zur Einführung einer sog. „Lex Aldi“ und zur Beibehaltung der bisherigen Finanzierungsregelung zur Bilgenentölung unterstützt.

Die Fraktion der SPD hat ferner die Verabschiedung einer umfangreichen Entschließung vorgeschlagen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird,

- auf der Grundlage des vom Ausschuß empfohlenen Gesetzentwurfes eine Reihe von Maßnahmen in bezug auf die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung zu ergreifen,
- spezielle inhaltliche Vorgaben im Rahmen des vom Ausschuß als notwendig angesehenen Berichtes zu beachten,
- das Abfallwirtschaftsprogramm von 1975 fortzuschreiben und bestimmte Maßnahmen zu Sonderabfällen zu ergreifen.
- Ferner soll die Notwendigkeit zur Schaffung eines Bundesgesetzes über Altlasten festgestellt werden.

3. Der Bundesrat hat vorgeschlagen

- durch Anfügung des Wortes „dürfen“ in § 1 Abs. 3 Nr. 5 klarzustellen, daß Abfallstoffe, die nach Maßgabe des Abfallgesetzes zu beseitigen sind und nicht als Abwasser eingeleitet werden dürfen, wie bisher nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind,
- weitergehende landesrechtliche Regelungen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung zuzulassen,
- die Regelung zum Erlaß einer Technischen Anleitung Abfall so auszuformulieren, daß in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften auch Negativ-Kataloge aufgenommen werden können und als Maßstab einer TA Abfall die allgemein anerkannten Regeln der Abfalltechnik zu nehmen und
- die Beibehaltung der bisherigen Finanzierungsregelung zur Bilgenentölung vorzusehen.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Verwertung von Abfällen im Rahmen der getrennten Sammlung durch die beseitigungspflichtigen Körperschaften und die von ihnen beauftragten Dritten kann im Vergleich zur einfachen Ablagerung auch unter Berücksichtigung der Erlöse für den Verkauf zurückgewonnener Stoffe zu einer Kostensteigerung der Abfallentsorgung führen. Einzelne Untersuchungen zeigen, daß die Aufwendungen für die Müllabfuhr dadurch bis zu 30 DM pro Jahr und Haushalt steigen können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes — Drucksache 10/2885 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Vorlagen jeweils abzulehnen:
 - 2.1 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes — Drucksache 10/3630 —,
 - 2.2 den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes — Drucksache 10/3629 —,
 - 2.3 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes — Drucksache 10/1435 —,
 - 2.4 den Antrag in Drucksache 10/2601.
3. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 1987 einen Bericht über den Vollzug des Gesetzes und der erlassenen Rechtsverordnungen zuzuleiten.

Bonn, den 4. Juni 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Frau Dr. Hartenstein	Frau Hönes	Schmidbauer	Baum
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 10/2885 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:*
„Bewegliche Sachen, die der Besitzer der *beseitigungspflichtigen* Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten zur *Verwertung* überläßt, *gelten als* Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können.“
- b) *In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:*
„*Maßnahmen nach Satz 1, die ganz oder teilweise darauf gerichtet sind, aus Abfällen Stoffe oder Energie zu gewinnen (Abfallverwertung), gelten als Teil der Abfallbeseitigung.*“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Abfallgesetz

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

(1) **Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.**

(2) **Die Abfallentsorgung umfaßt das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.**

(3) **Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für**

1. **die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, nach dem Fleischbeschauengesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,**
2. **Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Stoffe, die in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,“.

siehe Artikel 1 Nr. 3

3. **Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, mit Ausnahme der §§ 5 a, 12, 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 a und der sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften,**
4. **nicht gefaßte gasförmige Stoffe,**
5. **Stoffe, die in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,**
6. **Stoffe, ausgenommen die von den §§ 2 Abs. 2 und 3, 5, 5 a und 15 erfaßten, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden,**
7. **Stoffe, ausgenommen die von den §§ 2 Abs. 2 und 3, 5, 5 a und 15 erfaßten, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sofern dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,**
8. **das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.**

§ 1 a

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) **Abfälle sind nach Maßgabe von Rechtsverordnungen auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bis 5 zu vermeiden. Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Abfälle nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleiben unberührt.**

(2) **Abfälle sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder soweit dies Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bis 4 vorschreiben, zu verwerten.**

§ 2

Grundsatz

(1) **Abfälle, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallen, sind dort zu entsorgen, soweit § 13 nichts anderes zuläßt. Sie sind so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß**

1. **die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,**
2. **Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet,**
3. **Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst,**
4. **schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,**

Entwurf

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen“ die Worte „oder öffentlichen Einrichtungen“ eingefügt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Abfälle sind nach Maßgabe von Rechtsverordnungen auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 zu vermeiden. *Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die die Vermeidung von Abfällen durch Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen regeln, bleiben unberührt.*

(2) Abfälle sind *so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, daß die bestehenden Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) An die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzliche Anforderungen zu stellen. Abfälle im Sinne von Satz 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte, in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführte Stoffe, die keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind, sondern als Reststoffe verwertet werden sollen, die Überwachung, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5, der §§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c und Nr. 5, Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 a und 13 b anzuordnen, wenn von ihnen bei einem unsachgemäßen Befördern, Behandeln oder Lagern eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen kann. Die Genehmigung in entsprechender Anwendung des § 13 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 vorliegen; sie soll in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.

siehe § 1 a

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen *Beseitigung*, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der *Abfallbeseitigung* vertretbar sind und für die zurückgewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.“

§ 3

Verpflichtung zur Entsorgung

(1) Der Besitzer hat Abfälle dem Entsorgungspflichtigen zu überlassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen *Entsorgung*, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der *Entsorgung* nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann. Abfälle sind so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln und zu lagern, daß die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.

(3) Die in Absatz 2 genannten Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung nur ausschließen, soweit sie diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können.

(4) Im Falle des Absatzes 3 ist der Besitzer zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage kann durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, einem nach Absatz 2 oder 4 zur Abfallentsorgung Verpflichteten die Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser die Abfälle anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten entsorgen kann und die Mitbenutzung für den Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(6) Die zuständige Behörde kann dem Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage, der Abfälle wirtschaftlicher entsorgen kann als eine in Absatz 2 genannte Körperschaft, die Entsorgung dieser Abfälle auf seinen Antrag übertragen. Die Übertragung kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Antragsteller alle in dem Gebiet dieser Körperschaft angefallenen Abfälle gegen Erstattung der Kosten entsorgt, wenn die Körperschaft die verbleibenden Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand entsorgen kann; das gilt nicht, wenn der Antragsteller darlegt, daß die Übernahme der Entsorgung unzumutbar ist.

(7) Der Abbauberechtigte oder Unternehmer eines Mineralgewinnungsbetriebes sowie der Eigentümer, Besitzer oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Entsorgung von Abfällen in freigelegten Bauen in seiner Anlage

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die *Abfallbeseitigung*, in denen insbesondere festzulegen ist, nach welchen Verfahren Abfälle, vor allem solche im Sinne des § 2 Abs. 2, in *Abfallbeseitigungsanlagen* jeweils behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Die Verwaltungsvorschriften sind der technischen Entwicklung anzupassen.“

oder innerhalb seines Grundstücks zu dulden, den Zugang zu ermöglichen und dabei, soweit dies unumgänglich ist, vorhandene Betriebsanlagen oder Einrichtungen oder Teile derselben zur Verfügung zu stellen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten hat der Entsorgungspflichtige zu erstatten. Die zuständige Behörde bestimmt den Inhalt dieser Verpflichtung. Der Vorrang der Mineralgewinnung gegenüber der Abfallentsorgung darf nicht beeinträchtigt werden. Für die aus der Abfallentsorgung entstehenden Schäden haftet der Duldungspflichtige nicht.

§ 4

Ordnung der Entsorgung

(1) Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den nach § 12 hierzu Befugten und diesen nur dann überlassen werden, wenn eine Bescheinigung des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage vorliegt, aus der dessen Bereitschaft zur Annahme derartiger Abfälle hervorgeht; die Bescheinigung muß auch dann vorliegen, wenn der Besitzer diese Abfälle selbst befördert und dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage zum Entsorgen überläßt.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Entsorgung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle, sofern ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist, außerhalb von Entsorgungsanlagen zulassen und die Voraussetzungen und die Art und Weise der Entsorgung festlegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(5) Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik, vor allem solche im Sinne von § 2 Abs. 2. Hierzu sind auch Verfahren der Sammlung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung festzulegen, die in der Regel eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gewährleisten.

§ 4a

Auskunftspflicht

Die zuständige Behörde hat dem nach § 3 Abs. 2 oder 4 zur Entsorgung Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Abfallentsorgungsanlagen zu erteilen.

Entwurf

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Altreifen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „oder Altreifen“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

Autowracks

(1) Auf Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen, finden die Vorschriften über Abfallentsorgungsanlagen Anwendung.

(2) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, gelten als Abfall, wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, daß sie noch bestimmungsgemäß genutzt werden oder daß sie entwendet wurden, und wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

§ 5 a

Altöle

(1) Auf Altöle finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung, wenn sie keine Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 1 sind. Altöle sind gebrauchte halbfüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische.

(2) Soweit Altöle der Verwertung in hierfür genehmigten Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugeführt werden, finden nur die §§ 11, 11 a bis 11 f, 12 und § 14 Abs. 1 Anwendung. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 1987 (ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes)

1. die nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle für eine Aufarbeitung geeigneten Altölarten und den darin zulässigen Anteil an einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen, die eine Aufarbeitung erschweren oder sich in Produkten der Aufarbeitung anreichern können,
2. die Entnahme von Proben, den Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellungsproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,
3. die zur Bestimmung von einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen erforderlichen Analysenverfahren.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5b

Informations- und Rücknahmepflicht

Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt, ist ab 1. Juli 1987 verpflichtet, auf den von ihm abgegebenen Gebinden, am Ort des Verkaufs oder in sonstiger geeigneter Weise auf die Pflicht zur geordneten Entsorgung gebrauchter Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle hinzuweisen sowie am Verkaufsort oder in dessen Nähe eine Annahmestelle für solche gebrauchten Öle einzurichten oder nachzuweisen. Die Annahmestelle muß gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle bis zur Menge der im Einzelfall abgegebenen Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle kostenlos annehmen. Sie muß über eine Einrichtung verfügen, die es ermöglicht, den Ölwechsel fachgerecht durchzuführen. Art und Umfang der Hinweis-, Nachweis- und Annahmepflicht kann die Bundesregierung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 6

Abfallentsorgungspläne

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Pläne zur Abfallentsorgung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Abfallentsorgungsplänen sind geeignete Standorte für die Abfallentsorgungsanlagen festzulegen. Die Abfallentsorgungspläne der Länder sollen aufeinander abgestimmt werden. Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 sind in den Abfallentsorgungsplänen besonders zu berücksichtigen. Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben. Die Festlegungen in den Abfallentsorgungsplänen können für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(2) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne.

(3) Solange ein Abfallentsorgungsplan noch nicht aufgestellt ist, sind bestehende Abfallentsorgungsanlagen, die zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 geeignet sind, in einen vorläufigen Plan aufzunehmen. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.

§ 7

Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. die Einrichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Abfallentsorgungsanlage oder die wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage oder ihres Betriebes beantragt wird oder
2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

7. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abfallbeseitigungsanlagen, in denen Stoffe aus den in Haushaltungen anfallenden Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, gelten als unbedeutende Anlagen.“

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Stoffe aus den in Haushaltungen anfallenden Abfällen oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, gelten als unbedeutende Anlagen; das gleiche gilt für Anlagen zur Kompostierung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von bis zu 0,75 Tonnen je Stunde.

(3) Bei Abfallentsorgungsanlagen, die Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, ist Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die Behörde, deren Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Planfeststellung ersetzt wird.

§ 7 a

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern.

§ 8

Nebenbestimmungen, Sicherheitsleistung,
Versagung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß nach § 7 Abs. 1 und die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie können befristet werden. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallentsorgungsanlagen oder ihren Betrieb ist auch

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig.

(2) Die zuständige Behörde kann in der Planfeststellung oder in der Genehmigung verlangen, daß der Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallentsorgungsplans zuwiderläuft. Sie sind ferner zu versagen, wenn

1. von dem Vorhaben Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhütet oder ausgeglichen werden können, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Einrichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder
3. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die durch Auflagen oder Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, und der Betroffene widerspricht.

(4) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

§ 9

Bestehende Abfallentsorgungsanlagen

Die zuständige Behörde kann für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Einrichtung begonnen war, und für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

§ 10

Stilllegung

(1) Der Inhaber einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde soll den Inhaber verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für die

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abfallentsorgung verwandt worden ist, zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Inhaber von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 anfallen.

§ 11

Anzeigepflicht und Überwachung

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte *Abfallbeseitigungsanlagen* und auf Grundstücke erstrecken, auf denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.“

(1) Die Entsorgung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte **Abfallentsorgungsanlagen** und auf Grundstücke erstrecken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle **angefallen sind**, behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann von Besitzern solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden, Nachweis über deren Art, Menge und Entsorgung sowie die Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung verlangen. Nachweisbücher und Belege sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

(3) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines Nachweisbuches nach Absatz 2 und zur Vorlage der für die zuständige Behörde bestimmten Belege, jedoch beschränkt auf Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2, verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der Abfälle dieser Art anfallen,
2. jeder, der Abfälle dieser Art einsammelt oder befördert,
sowie
3. der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage.

Wer eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im übrigen bleibt Absatz 2 unberührt. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Anlagen und die Form der Anzeige nach Satz 2. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen einen nach Satz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Abfallarten widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu

Entwurf

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen

1. Besitzer von Abfällen,
2. *Beseitigungspflichtige*,
3. Inhaber von *Abfallbeseitigungsanlagen*, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Inhaber von *Abfallbeseitigungsanlagen*, auch wenn diese stillgelegt sind,
5. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken,
6. frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben zur Prüfung, *ob sie ihren* Verpflichtungen nach diesem Gesetz *genügen*, das Betreten von Grundstücken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, *ihrer Wohnung zu gestatten*; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Soweit die Überwachungsbehörde prüft, ob in einer Anlage Abfälle anfallen, steht der Betreiber der Anlage dem Besitzer von Abfällen gleich. Betreiber von *Abfallbeseitigungsanlagen* haben ferner die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

befürchten ist. Sie soll bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreiber die Verwendung anderer, geeigneter Nachweise zulassen.

(4) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen

1. Besitzer von Abfällen,
2. **Entsorgungspflichtige**,
3. Inhaber von **Abfallentsorgungsanlagen**, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Inhaber von **Abfallentsorgungsanlagen**, auch wenn diese stillgelegt sind,
5. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken,
6. frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken.

Die in Satz 1 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben **von der zuständigen Behörde dazu beauftragten Personen** zur Prüfung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz das Betreten der Grundstücke, **Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Wohnräume der Auskunftspflichtigen dürfen zu diesen Zwecken betreten werden**, soweit dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Soweit die Überwachungsbehörde prüft, ob in einer Anlage Abfälle anfallen, steht der Betreiber der Anlage dem Besitzer von Abfällen gleich. Betreiber von **Abfallentsorgungsanlagen** haben ferner die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 11 a

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber ortsfester Abfallentsorgungsanlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Das gleiche gilt für Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 anfallen. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, deren Betreiber Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, für die die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den besonderen Schwierigkeiten bei der Entsorgung der Abfälle ergibt.

§ 11 b

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Entsorgung zu überwachen,
2. die Einhaltung der für die Entsorgung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen sowie der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
3. die Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen aufzuklären, die von den Abfällen ausgehen können, welche in der Anlage anfallen oder entsorgt werden, sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die Entsorgung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,
4. in Betrieben nach § 11 a Abs. 1 Satz 2
 - a) auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung der Abfälle,
 - b) auf die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der im Betrieb entstehenden Reststoffe oder,
 - c) soweit dies technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, auf die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Reststoffe als Abfälle hinzuwirken,

9. In § 11 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „wirtschaftlich nicht vertretbar“ durch das Wort „unzumutbar“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. bei Abfallentsorgungsanlagen auf Verbesserungen des Verfahrens der Abfallentsorgung einschließlich einer Verwertung von Abfällen hinzuwirken.

(2) Der Betriebsbeauftragte für Abfall erstattet dem Betreiber der Anlage jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

§ 11c

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat den Betriebsbeauftragten für Abfall schriftlich zu bestellen; werden mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall bestellt, sind die dem einzelnen Betriebsbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zum Betriebsbeauftragten für Abfall darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Betriebsbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, daß der Betreiber einen anderen Betriebsbeauftragten bestellt.

(3) Werden mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall bestellt, so hat der Betreiber für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben zu sorgen. Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Betriebsbeauftragten für Abfall Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden. Der Betriebsbeauftragte für Abfall kann zugleich Betriebsbeauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften sein, wenn sich die jeweils zuständigen Behörden im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art und Größe des Betriebes, damit einverstanden erklären.

(4) Der Betreiber hat den Betriebsbeauftragten für Abfall bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 11d

Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen

(1) Der Betreiber hat vor Investitionsentscheidungen, die für die Abfallentsorgung bedeutsam sein können, eine Stellungnahme des Betriebsbeauftragten für Abfall einzuholen.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei der Investitionsentscheidung angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Investition entscheidet.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 11e

Vortragsrecht

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß der Betriebsbeauftragte für Abfall seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält.

§ 11f

Benachteiligungsverbot

Der Betriebsbeauftragte für Abfall darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht.

1. für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie für Autowracks und Altreifen,
3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen diese von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete *Beseitigung* im übrigen sichergestellt ist. Werden Abfälle in eine Anlage zur vorbereitenden Behandlung oder Lagerung von Abfällen (Zwischenlager) befördert, hat der Antragsteller eine Bescheinigung des Betreibers vorzulegen, aus der hervorgeht, daß das Zwischenlager für diese Abfälle zugelassen ist und keine Vermischung mit solchen Abfällen erfolgen wird, die auf Grund von Nebenbestimmungen nach § 8 Abs. 1, Anordnungen nach § 9 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 getrennt gehalten werden müssen. Die

§ 12

Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung

(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht

1. für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie für Autowracks und Altreifen,
3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen diese von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete **Entsorgung** im übrigen sichergestellt ist. Werden Abfälle in eine Anlage zur vorbereitenden Behandlung oder Lagerung von Abfällen (Zwischenlager) befördert, hat der Antragsteller eine Bescheinigung des Betreibers vorzulegen, aus der hervorgeht, daß das Zwischenlager für diese Abfälle zugelassen ist und keine Vermischung mit solchen Abfällen erfolgen wird, die auf Grund von Nebenbestimmungen nach § 8 Abs. 1, Anordnungen nach § 9 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 getrennt gehalten werden müssen. Die

Entwurf

Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(2) Zuständig ist die Behörde des Landes, in dessen Bereich die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt. Bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreiber sowie im Falle des § 5a ist für die Erteilung der Genehmigung die Behörde des Landes zuständig, in dem das Unternehmen seine Hauptniederlassung hat. Die Genehmigung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

- 1. die Antragsunterlagen und die Form der Genehmigung,**
- 2. die Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagererstattung. Die Gebühr beträgt mindestens zehn Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.**

(4) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) Wer Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn

- 1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,**
- 2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben,**

wenn außerdem

- 3. beim Verbringen der Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes**
 - a) Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 nicht entgegenstehen,**
 - b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Entsorgung im Her-**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

kunftsstaat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 oder sonstige planerische Festlegungen der Länder unabhängig hiervon eine Entsorgung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorsehen,

4. beim Verbringen der Abfälle aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) keine geeigneten Abfallentsorgungsanlagen in dem Land zur Verfügung stehen, in dem die Abfälle angefallen sind, und die Nutzung von Abfallentsorgungsanlagen eines anderen Landes nicht möglich ist oder für den Entsorgungspflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde; dies gilt nicht, wenn Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 die Entsorgung von Abfällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorsehen,
 - b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß entsorgt werden können und in den vom Transport berührten weiteren Staaten keine Bedenken gegen die Durchfuhr der Abfälle bestehen,
 - c) von der Entsorgung im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besorgen ist,
5. beim Verbringen der Abfälle durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes die in Nummer 4 Buchstaben b und c genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Sollen die Abfälle mit dem Ziel ihrer Entsorgung auf Hoher See in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 606) geändert worden ist, vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Entsorgung auf Hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Entsorgung an Land im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Abkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Entsorgung auf See von einem Staat aus erfol-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gen soll, der den in Satz 1 genannten Abkommen nicht beigetreten ist.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 3 die Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5 oder Absatz 2 die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Abfälle beginnt. Die obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, erhalten durch die Genehmigungsbehörden vor Beginn der Beförderung jeweils eine Ausfertigung der nach Absatz 1 erteilten Genehmigung.

(4) Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen, die Form des Antrags und der Genehmigung,
2. die Beförderung, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist,
3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagererstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(6) Der Bundesminister des Innern gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, über die Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden können.

§ 13a

Mitwirkung anderer Behörden

(1) Die Zollstellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. In Fällen des Satzes 2 können sie Abfälle sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 13b

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Soweit eine Genehmigungspflicht nach § 12 oder § 13 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

§ 13c

Grenzüberschreitender Verkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

(1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 für ein Verbringen von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere über die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Bestätigung im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft (84/631/EWG) die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ersetzt,
2. die Anwendung von § 12 auf die Einsammlung oder Beförderung der Abfälle, soweit nach Nummer 1 Abweichungen von § 13 Abs. 1 Satz 2 festgelegt werden,
3. das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft (84/631/EWG) sowie die Ausfüllung der in der Richtlinie enthaltenen Begriffe der Notifizierung, der Bestätigung und des Einwandes,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rücknahmepflichten, getrennte Erfassung,
Verpackungen und Behältnisse

(1) Soweit es zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Abfallbeseitigung, zur Verringerung der in Abfällen enthaltenen Schadstoffe oder zur Verminderung des Abfallaufkommens erforderlich ist, kann die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts oder zu ihrer Verwertung einer besonderen Behandlung bedürfen, von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt und befördert werden müssen und entsprechende Nachweise zu erbringen sind,

2. die Hersteller oder Vertreiber bestimmter Erzeugnisse verpflichtet sind, diese wegen des Gehalts an Schadstoffen nach Gebrauch zurückzunehmen und entsprechende Nachweise zu erbringen,

3. bestimmte Erzeugnisse nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die auf eine geordnete Beseitigung, Verwertung oder Rückgabe an den Hersteller oder Vertreiber hinweist,

4. bestimmte Verpackungen und Behältnisse
a) nur für bestimmte Zwecke oder nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Beseitigung Schadstoffe freigesetzt werden oder an ihrer Stelle andere Verpackungen zu zumutbaren Bedingungen verwendet werden können,

b) nur bei Verpflichtung zur Rücknahme nach Gebrauch oder bei Erhebung eines Pfandes in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie wiederverwendbar sind oder ihre Verwertung außerhalb der Abfallbeseitigung nicht möglich ist;

die Auswirkungen auf die Qualität der verpackten Erzeugnisse sind zu berücksichtigen.

(2) Soweit es für die betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, dürfen Beschränkungen und Verbote nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie

4. die Form und Zuleitung der Unterlagen für die Notifizierung und die hierfür geltenden Fristen.

(2) § 13 Abs. 2 bis 6 bleibt unberührt.

§ 14

Kennzeichnung, getrennte Entsorgung,
Rückgabe- und Rücknahmepflichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Stoffe in Abfällen oder zu ihrer umweltverträglichen Entsorgung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. Erzeugnisse wegen des Schadstoffgehalts der aus ihnen nach bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Regel entstehenden Abfälle nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die insbesondere auf die Notwendigkeit einer Rückgabe an Hersteller, Vertreiber oder an bestimmte Dritte hinweist, mit der die erforderliche besondere Abfallentsorgung sichergestellt wird (Kennzeichnungspflicht),

2. Abfälle mit besonderem Schadstoffgehalt, deren ordnungsgemäße Verwertung oder sonstige Entsorgung eine besondere Behandlung erfordern, von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt, befördert oder behandelt werden müssen und entsprechende Nachweise hierüber zu erbringen sind (Pflicht zu getrennter Entsorgung),

3. Vertreiber bestimmter Erzeugnisse verpflichtet sind, diese nur bei Eröffnung einer Rückgabemöglichkeit oder Erhebung eines Pfandes in den Verkehr zu bringen (Rücknahme- und Pfandpflicht),

4. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter Beschaffenheit, für bestimmte Verwendungen, bei denen eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist, oder überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Entsorgung die Freisetzung schädlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte.

(2) Die Bundesregierung legt zur Vermeidung oder Verringerung von Abfallmengen nach Anhörung der beteiligten Kreise binnen angemessener Frist zu erreichende Ziele für Vermeidung, Verrin-

Entwurf

Rücknahmepflichten nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gerung oder Verwertung von Abfällen aus bestimmten Erzeugnissen fest. Sie veröffentlicht die Festlegungen im Bundesanzeiger. Soweit zur Vermeidung oder Verringerung von Abfallmengen oder zur umweltverträglichen Entsorgung erforderlich, insbesondere soweit dies durch Zielfestlegungen nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß bestimmte Erzeugnisse, insbesondere Verpackungen und Behältnisse,

1. in bestimmter Weise zu kennzeichnen sind,
2. nur in bestimmter, die Abfallentsorgung spürbar entlastender Weise, insbesondere in einer die mehrfache Verwendung oder die Verwertung erleichternden Form, in Verkehr gebracht werden dürfen,
3. nach Gebrauch zu umweltschonender Wiederverwendung, Verwertung oder sonstiger Entsorgung durch Hersteller, Vertreiber oder von diesen bestimmte Dritte zurückgenommen werden müssen und daß die Rückgabe durch geeignete Rücknahme- und Pfandsysteme sichergestellt werden muß,
4. nach Gebrauch vom Besitzer in einer bestimmten Weise, insbesondere getrennt von sonstigen Abfällen, überlassen werden müssen, um ihre Verwertung oder sonstige umweltverträgliche Entsorgung als Abfall zu ermöglichen oder zu erleichtern,
5. nur für bestimmte Zwecke in Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 15

Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzte Böden

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und des § 11 gelten entsprechend, wenn Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe auch aus anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zu diesem Zweck abgegeben werden. Dies gilt für Jauche, Gülle oder Stallmist insoweit, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei der Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln, Vorschriften über die Abgabe und das Aufbringen der in Absatz 1 genannten Stoffe zu erlassen. Er kann hierbei die Abgabe und das Aufbringen

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. bestimmter Stoffe nach Maßgabe von Merkmalen wie Schadstoffgehalt im Stoff und im Boden, Betriebsgröße, Viehbestand, verfügbaren Flächen und ihrer Nutzung, Aufbringungsart und -zeit und natürlichen Standortverhältnissen beschränken oder verbieten,
2. von einer Untersuchung, Desinfektion oder Entgiftung dieser Stoffe, von der Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen, von einer Untersuchung des Bodens oder einer anderen geeigneten Maßnahme abhängig machen.

(3) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 2 über die Abgabe und das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist erlassen, soweit der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(4) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; § 5 a Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist anzuwenden.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist.

(6) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

12. Folgender § 16 wird eingefügt:

„§ 16

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für die *Abfallbeseitigung* zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

§ 16

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für die *Abfallentsorgung* zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 17

(aufgehoben)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder ablagert oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 zum Einsammeln, Befördern oder Entsorgen überläßt,
- 2a. entgegen § 5b Satz 1 keine Annahmestelle einrichtet oder seiner Hinweis- oder Nachweispflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 5 zuwiderhandelt,
5. einer Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 oder § 15 Abs. 1, zuwiderhandelt,
6. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, Nachweise über Art, Menge oder Entsorgung von Abfällen nicht erbringt, Nachweisbücher nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält, aufbewahrt oder zur Prüfung vorlegt, obwohl die zuständige Behörde dies verlangt,
7. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, über Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 ein Nachweisbuch nicht führt oder Belege der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt,
8. entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, das Betreten eines Grundstücks oder einer Wohnung nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt, Abfallentsorgungsanlagen nicht zugänglich macht, Arbeitskräfte oder Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder eine angeordnete Prüfung nicht vornehmen läßt,
- 8a. entgegen § 11a Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11a Abs. 2 einen Betriebsbeauftragten für Abfall nicht bestellt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Abfälle ohne Genehmigung gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen einsammelt

b) In Nummer 9 wird das Zitat „§ 12 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ und das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

Entwurf

c) Die Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, oder nach § 13 Abs. 5 Nr. 2, § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

oder befördert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 Satz 5 zuwiderhandelt,

10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfälle ohne Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

10a. als Fahrzeugführer entgegen § 13b die Warn-
tafel nicht oder nicht vorschriftsmäßig an-
bringt,

11. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 11 Abs. 2 Satz 3, nach dieser Vorschrift auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, oder nach § 13 Abs. 5 Nr. 2, § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld-
buße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 18a

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 9, 10 oder 11 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 19

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit die Regelung nicht durch Landesgesetz erfolgt.

§§ 20 bis 29

(aufgehoben)

§ 29a

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Soweit es Gründe der Verteidigung zwingend erfordern, ist der Bund für einzelne Abfälle aus dem Bereich der Bundeswehr entsorgungspflichtig. Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle ist insoweit die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Abfallbeseitigungsgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Das Altölgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Altöle, Beifügungsverbot

(1) Altöle im Sinne dieses Gesetzes sind gebrauchte

1. *Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle,*
2. *mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.*

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere vergleichbare Stoffe bestimmen, die nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle als Altöle im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind und ohne schädliche Umwelteinwirkungen verwertet, insbesondere aufgearbeitet werden können. Rückstände aus Öl- und Benzinabscheidern sind keine Altöle.

(2) In Altölen dürfen nur gebrauchts- oder betriebsbedingte Fremdstoffe, die beim üblichen Gebrauch des Frischöls unvermeidbar anfallen, enthalten sein. Altölen dürfen keine Fremdstoffe beigefügt werden. Bei Verstößen gegen Satz 2 muß der hierfür Verantwortliche die Gesamtmenge nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes beseitigen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der Besitzer für die ordnungsgemäße Beseitigung verantwortlich. Der Besitzer der Altöle hat dem Unternehmen, das die Altöle abholt, schriftlich zu bestätigen, daß er den Altölen keine

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, aus zwingenden Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für die Entsorgung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 30

Aufhebung des Altölgesetzes,
Überleitungsbestimmungen

(1) Das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) mit seinen Ausführungsbestimmungen wird nach Maßgabe des Absatzes 2 aufgehoben.

(2) Bis zum Auslaufen der Kostenzuschüsse am 31. Dezember 1989 bleiben die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 4 und 5 des Altölgesetzes, die Erste Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1982 (BGBl. I S. 653) sowie die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz in Kraft. Der Betrag der Ausgleichsabgabe wird auf zwanzig Deutsche Mark für 100 kg abgabepflichtige Waren festgesetzt. Der Ermittlung der beseitigten Altölmengen wird der Altölbegriff des § 5a dieses Gesetzes zugrunde gelegt.

(3) Die nach Auslaufen der Kostenzuschüsse verbleibenden Mittel des Rückstellungsfonds werden in den Bundeshaushalt übernommen.

(4) Bis zum 31. Dezember 1989 gelten die mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeschlossenen Verträge über die Abholung von Altölen als Genehmigung nach § 12 dieses Gesetzes. Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Altöle einsammelt oder befördert, hat dies der zuständigen Behörde unter Vorlage des mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeschlossenen Vertrages innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Fremdstoffe beigefügt hat. In begründeten Zweifelsfällen ist das Unternehmen, das die Altöle abholt, berechtigt, die Abnahme zu verweigern; es hat in diesem Fall die zuständige Behörde zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

- 1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,*
- 2. die Entnahme und Untersuchung von Proben, den Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellungsproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,*
- 3. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen insgesamt, der 10 vom Hundert nicht überschreiten darf, sowie den zulässigen Gehalt an einzelnen Fremdstoffen oder Fremdstoffgruppen,*
- 4. den Gehalt an einzelnen Fremdstoffen oder Fremdstoffgruppen, der nicht überschritten werden darf, wenn Altöle aufgearbeitet werden sollen.*

Die Begrenzung nach Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die im Bereich der See- und Binnenschifffahrt anfallenden Bilgenaltöle; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe oder durch unzulässiges Beifügen von Fremdstoffen mit Altöl entstehen, bleibt unberührt.“

- 2. § 3 wird wie folgt gefaßt:*

„§ 3

Abnahme der Altöle

(1) Soweit die zur ordnungsgemäßen Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

- 1. Altöle in Mengen ab 200 l kostenlos abgeholt werden,*
- 2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.*

(2) Altöle, die der Besitzer nicht selbst in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt, sind den gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen. Verträge dürfen nur mit solchen Unternehmen abgeschlossen werden, bei denen nach Feststellung der zuständigen Behörde

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. *die erforderlichen technischen Hilfsmittel und, falls die Unternehmen die Altöle selbst beseitigen, zugelassene Anlagen zur unschädlichen Beseitigung von Altölen vorhanden sind und*
2. *keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der mit der Sammlung beauftragten Personen ergeben.*

Bestehende Verträge können mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nach Feststellung der zuständigen Behörde fehlen oder entfallen sind. Soweit die Unternehmen die Altöle nicht selbst beseitigen, sind diese zur Beseitigung an Unternehmen weiterzugeben, die durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen haben, daß in ihrem Betrieb die unschädliche Beseitigung der Altöle gewährleistet ist. Die amtliche Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 wird die Textstelle „im Sinne des § 3 Abs. 2“ gestrichen.*
- b) *Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:*

„(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, die Übernahme und Abgabe der Altöle durch Belege nachzuweisen, diese aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in dafür zugelassenen Anlagen beseitigen, haben ein Nachweisbuch zu führen, in das fortlaufend Art und Menge der Altöle sowie das Verfahren und der Zeitpunkt ihrer Beseitigung einzutragen sind. Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Nachweisbuches, über das Einbehalten von Belegen und über die Aufbewahrungsfristen regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt wird der Bundesminister für Verkehr

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle,
 2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise,
 3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle und
 4. die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der Beseitigung von Bilgenaltölen aus Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen auf Binnenwasserstraßen. Die Rechtsverordnung kann auch das Verfahren der Einziehung der Beiträge und Gebühren sowie ihre Abführung und Abrechnung mit dem Betreiber der Anlagen regeln, der die angefallenen Altöle beseitigt. Sie kann auch private Betreiber von Umschlagsanlagen zur Einziehung und Abführung der Beiträge und Gebühren und zur Buchführung hierüber und über den Schiffsverkehr an der Umschlagstelle verpflichten. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine nach Landesrecht zuständige Stelle tätig werden soll.“
5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 a Abs. 2 Satz 2 Altölen Fremdstoffe beifügt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Altöle an Beseitigungsunternehmen weitergibt, die nicht über die erforderliche amtliche Bescheinigung verfügen,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 die amtliche Bescheinigung der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Belege nicht einbehält, nicht aufbewahrt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 Nachweisbücher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
9. einer Rechtsverordnung nach
- a) § 6 Abs. 2 Satz 5 oder
- b) § 8 Abs. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 9 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6 bis 8, 9 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

6. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Übergangsbestimmung

Bis zum Auslaufen der Kostenzuschüsse nach diesem Gesetz am 31. Dezember 1990 wird bei der Ermittlung der beseitigten Altölmengen der Altölbegriff in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten dieser Novelle] ... geltenden Fassung zugrunde gelegt.“

§ 31

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 327 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes“.

Entwurf

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.*

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. **Gleichzeitig tritt das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein, Frau Hönes, Schmidbauer und Baum

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/2885 wurde zusammen mit dem Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/2601 in der 144. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1985 beraten und an den Innenausschuß federführend, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Ausschuß für Forschung und Technologie, der Antrag in Drucksache 10/2601 darüber hinaus auch an den Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksachen 10/3629 und 10/3630 wurden in der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Oktober 1985 beraten und an den Innenausschuß federführend, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/1435 wurde in der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 1984 zusammen mit einer Reihe weiterer umweltpolitischer Vorlagen erörtert und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Nachdem der Innenausschuß mit Schreiben vom 24. Oktober 1984 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages beantragt hatte, den Gesetzentwurf wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2885 zur federführenden Beratung an den Innenausschuß zu überweisen, wurde aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Ältestenrat der Gesetzentwurf in Drucksache 10/1435 dann in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1984 in Abänderung der am 8. Juni 1984 getroffenen Entscheidung nunmehr zur federführenden Beratung an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Hinsichtlich der Gründe, die im einzelnen zu dem Antrag auf Abänderung der Überweisung geführt haben, ist auf die Ausführungen im Bericht des Innenausschusses gemäß § 62 Abs. 2 GO in Drucksache 10/5166 unter II. zu verweisen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in Drucksache 10/2885 sowie den Antrag in Drucksache 10/2601 in seiner 73. Sitzung am 26. Juni 1985 sowie — auf der Grundlage der am 30. September 1985 durchgeführten umfassenden öffentlichen Anhörung von Sachverständigen — unter Einbeziehung der zwischenzeitlich überwiesenen Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/3629 und 10/3630 in seiner 88. Sitzung am 4. Dezember 1985, seiner 89. Sitzung

am 11. Dezember 1985 sowie unter weiterer Einbeziehung des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/1435, der erstmals in seiner 35. Sitzung am 3. Oktober 1984 beraten worden war, in seiner 104. Sitzung am 12. März 1986, seiner 107. Sitzung am 19. März 1986 sowie — auf der Grundlage einer am 11. April 1986 durchgeführten nicht-öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Regelungsvorschlägen der §§ 5 a, 5 b und 14 — in seiner 109. Sitzung am 16. April 1986, seiner 111. Sitzung am 23. April 1986 sowie abschließend in seiner 117. Sitzung am 14. Mai 1986 beraten.

Der Innenausschuß hat mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/2885 entsprechend der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß,

- mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD den Gesetzentwurf in Drucksache 10/3629,
- mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in Drucksache 10/3630,
- mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD den Gesetzentwurf in Drucksache 10/1435 und
- mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag in Drucksache 10/2601

abzulehnen.

Außerdem sieht es der Ausschuß einvernehmlich als notwendig an, zu dem Gesetzentwurf die Entschließung unter Nummer 3 seiner Beschlußempfehlung zu verabschieden.

II. Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Vorlagen in verbundener Beratung erörtert und folgende Empfehlungen beschlossen:
 - 1.1 Den Gesetzentwurf in Drucksache 10/2885 in der vorliegenden Fassung anzunehmen — gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN.

- 1.2 Den Gesetzentwurf in Drucksache 10/3629 abzulehnen — gegen die Fraktion DIE GRÜNEN und einigen Enthaltungen mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen.
- 1.3 Den Gesetzentwurf in Drucksache 10/3630 abzulehnen — bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.
- 1.4 Den Antrag in Drucksache 10/2601 abzulehnen — mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD.
2. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat ebenfalls in seiner Sitzung am 15. Januar 1986 empfohlen:
- 2.1 Dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2885 zuzustimmen — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.
- 2.2 Die Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/3630 und 10/3629 jeweils abzulehnen — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN.
- 2.3 Dem Antrag in Drucksache 10/2601 nicht zuzustimmen — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.
- 2.4 Die Bundesregierung zu ersuchen, angesichts des erheblichen Forschungsbedarfs im Bereich der Abfallwirtschaft im Rahmen des Programms „Umwelttechnologie“ verstärkt personelle und finanzielle Ressourcen mit den Prioritäten Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung, insbesondere Beseitigung von Altlasten einzusetzen — einstimmig.
3. Der Finanzausschuß hat sich mit den in seiner Zuständigkeit fallenden Teilen der Vorlagen in Drucksachen 10/2601 und 10/3630 (Einwegabgabe/Verpackungsabgabe) befaßt und vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung beider Vorlagen zu empfehlen. Dabei war die Empfehlung zur Ablehnung des Antrages in Drucksache 10/2601 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Fraktion der SPD gefaßt und die Ablehnung des Gesetzentwurfs in Drucksache 10/3630 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden. Die Koalitionsfraktionen haben dabei zum Ausdruck gebracht, daß sie die Zielsetzung des Umweltschutzes befürworteten, sich jedoch gegen umweltpolitische Sonderabgaben aussprechen.
4. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 19. Februar 1986 folgende Empfehlungen beschlossen:
- 4.1 Zum Gesetzentwurf in Drucksache 10/2885 ist er der Auffassung, daß das Abfallbeseitigungsgesetz nicht zu bürokratischen Regelungen führen dürfe, die produktionssteuernd und -lenkend wirkten. Abfälle seien ein Produktionsfaktor von zunehmender wirtschaftlicher Bedeutung. Die Unternehmen hätten auf marktwirtschaftlicher Grundlage in der Regel ein Eigeninteresse an Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsstrategien. Bereits seit langem unternehmen sie auf diesem Gebiet erhebliche Anstrengungen, die insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung der Abfallsituation beigetragen hätten. Das Abfallaufkommen aus der Industrie sei von 1977 bis 1982 nur um 1 % gewachsen, während die Produktion um 25 % gesteigert worden sei. Seit 1980 habe sich das gesamte Abfallaufkommen um 16 % vermindert.
- Das Ziel der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Abfälle werde durch marktorientierte innovative Anreize rascher und umfassender erreicht als durch staatliche Eingriffe. Auf wirtschaftslenkende Reglementierungen sollte deshalb nach Möglichkeit verzichtet werden. Privatwirtschaftliche Lösungen mit einer marktmäßigen Regulierung unter Berücksichtigung der Rohstoff- und Energiepreise sowie der Abfallbeseitigungskosten hätten eindeutig Vorrang vor öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystemen.
- Die vorgesehene TA Abfall dürfe nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen; d. h. sie dürfe insbesondere weder ein Abfallvermeidungsgebot noch Produktions- oder Produktvorschriften enthalten.
- Einer raschen Lösung bedürften nach Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft die im Bereich der Altölentsorgung aufgetretenen Probleme. Der Ausschuß halte eine Übernahme des Altölgesetzes in das Abfallbeseitigungsgesetz für sachgerecht; dabei sei die Altölregelung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Soweit dabei für den Vertrieb von Motor- und Getriebeölen bestimmte Auflagen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Rückgabe der gebrauchten Öle vorgeschrieben würden, dürfe dies nicht dazu führen, daß herkömmliche Vertriebswege für Motoren- und Getriebeöle unterbunden und die Wettbewerbsverhältnisse auf diesem Markt nachhaltig gestört würden. Der Ausschuß für Wirtschaft begrüße im Hinblick auf diese derzeitigen wirtschaftlichen Probleme im Bereich der Altölverwertung die Bemühungen der beteiligten Bundes- und Landesbehörden, eine geordnete Altölentsorgung auch in Zukunft auf privatwirtschaftlicher Basis sicherzustellen. Hierzu sollte auch die Mineralölwirtschaft verstärkt einen Beitrag leisten.
- Im einzelnen werde zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:
- Zu § 1**
- Es sollte klargestellt werden, daß Stoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Samm-

lungen oder in sonstiger Weise einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt würden, nicht den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes unterfielen. Privatwirtschaftlich organisierte Altstoffsammlungen und -verwertungen müßten auch weiterhin außerhalb des Abfallbeseitigungsgesetzes möglich bleiben. Die Klarstellung sei durch Unsicherheiten über den aufgrund der Novellierung zugrunde zu legenden Abfallbegriff notwendig geworden. Eine Einschränkung auf solche Sammlungen, bei denen der Besitzer für die Abnahme der Abfälle „kein Entgelt zu entrichten“ habe, lehne der Ausschuß für Wirtschaft ab. Viele Formen bewährter Altstoffsammlungen würden dann in die Illegalität abgedrängt. Die Entgeltzahlung sei grundsätzlich kein geeignetes Kriterium für den Abfallbegriff; dieser würde von z. T. kurzfristigen Marktschwankungen abhängig.

Zu § 14

- a) Für die Verordnungsermächtigungen in § 14, die das Kernstück der Novelle bildeten, empfehle der Ausschuß für Wirtschaft, weder dem Vorschlag der Bundesregierung noch den Vorschlägen des Bundesrates zu folgen. Es bedürfe vielmehr einer klaren Unterscheidung zwischen der Entsorgung gefährlicher Abfälle (Schadstoffregelung) einerseits und der bloßen Verminderung des Abfallaufkommens (Mengenregelung) andererseits. Demgemäß sollte § 14 Abs. 1 eine Regelung „zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen durch in Abfällen enthaltene Stoffe“ vorsehen. Dagegen sollte § 14 Abs. 2 eine Regelung „zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Abfallmengen“ mit weniger weitreichenden Eingriffsbefugnissen enthalten.
- b) Hinsichtlich der Mengenregelung sollten staatliche Eingriffe grundsätzlich nur subsidiär zulässig sein. Die Verordnungsermächtigung sollte deshalb an die Voraussetzung geknüpft werden, daß Maßnahmen der beteiligten Wirtschaftskreise nach einer angemessenen Frist nicht ausreichten. Zumindest sollte die Bundesregierung verpflichtet werden, vor dem Erlass einer Rechtsverordnung Minderungsziele für das Abfallaufkommen festzulegen, die von den betroffenen Kreisen binnen einer angemessenen Frist zu erreichen seien. Diese Festlegungen sollten im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.
- c) Für die Mengenregelung in § 14 Abs. 2 lehne der Ausschuß für Wirtschaft eine Ermächtigung, die dem Ordnungsgeber direkte Eingriffe in den Produktionsprozeß ermöglichen würde, mit Nachdruck ab. Solche Eingriffe wären mit einer marktwirtschaftlich orientierten Abfallentsorgung nicht vereinbar. Ausreichend seien staatliche Vorschriften für das Inverkehrbringen bestimmter

Erzeugnisse, insbesondere Verpackungen und Behältnisse, zum Zweck der Abfallminderung.

- d) Soweit bei der Mengenregelung (§ 14 Abs. 2) Rückgabesysteme für Verpackungen und Behältnisse durch Verordnung vorgeschrieben werden könnten, sei eine möglichst wettbewerbsneutrale Ausgestaltung erforderlich. Bewährte Systeme der Erfassung von Verpackungsmaterial, bei denen eine ausreichende Entsorgung ohne staatliche Eingriffe sichergestellt sei, dürfte nicht durch obligatorische Rücknahme- oder Pfandsysteme gefährdet werden.

- e) Der Ausschuß für Wirtschaft spreche sich gegen den Vorschlag des Bundesrates und der Bundesregierung in der Gegenäußerung aus, durch Verordnung in Einzelhandelsgeschäften Mehrwegverpackungen für bestimmte Erzeugnisse vorschreiben zu können. Ein solches staatlich angeordnetes „alternatives Angebot“ von Mehrwegverpackungen könnte auf dem Getränkemarkt (Hersteller, Großhandel, Einzelhandel) erhebliche Wettbewerbsverschiebungen bewirken, deren Konsequenzen heute nicht annähernd zu übersehen seien. Umweltpolitisch sei eine solche Ermächtigung verzichtbar, da das Ziel einer Verminderung des Verpackungsaufkommens auf andere wettbewerbsneutralere Weise ebenso wirksam erreicht werden könne.

Sollte der federführende Innenausschuß bei den abschließenden Beratungen neue Formulierungen zu wirtschaftlich relevanten Themen beschließen — insbesondere zu Fragen des Altölggesetzes —, behalte sich der Ausschuß für Wirtschaft vor, die Beratungen noch einmal aufzunehmen.

Diese Stellungnahme war mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Enthaltung eines Mitgliedes der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD und die Stimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Abgelehnt hatte der Ausschuß für Wirtschaft folgende Anträge der Fraktion der SPD:

- a) In § 1 Abs. 1 sollte folgender Satz 2 angeführt werden:
„Bewegliche Sachen, die der Besitzer der beseitigungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten zur Verwertung oder Verbrennung überläßt, gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.“ (Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD).
- b) An § 1 Abs. 3 Nr. 5 (neu) sollte das Wort „dürfen“ angefügt werden. (Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen

der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.)

- c) § 2 a solle entfallen und § 2 die folgende Fassung erhalten:

„§ 2

Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) 1. Die Entstehung von Abfällen ist zu vermeiden, soweit dies technisch möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck steht (Abfallvermeidung).
 2. Unvermeidbare Abfälle sind weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung).
 3. Nicht verwertbare Abfälle sind so zu beseitigen, daß eine Gefährdung der Umwelt oder des Wohls der Allgemeinheit vermieden und dem Entstehen einer solchen Gefährdung im Sinne der Vorsorge vorgebeugt wird (Abfallbeseitigung).
- (2) Die stoffliche Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Energieerzeugung aus Abfällen (Müllverbrennung). Die Verbrennung von Abfällen ist Teil der Abfallbeseitigung.
- (3) Abfälle sind insbesondere nach Maßgabe von Rechtsverordnungen aufgrund des § 4 Abs. 1 zu vermeiden. Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die der Vermeidung von Abfällen durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen diene, sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen getrennt einzusammeln, zu befördern, zu lagern oder abzulagern, soweit dies zur Verwertung oder schadlosen Beseitigung erforderlich ist. Die Rahmenbedingungen dafür werden in einer Technischen Anleitung zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (TA Abfall) festgelegt. Das Nähere regeln die Länder unter Beteiligung der Gemeinden durch Rechtsverordnung.
- (5) Unvermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß
1. (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 geltende Fassung bis Absatzende „sind zu beachten“).
- (6) § 2 Abs. 2 (neu) wird Absatz 5.
- (7) Der Abfallerzeuger hat bei der Herstellung von Produkten und beim Anfall von Reststoffen im Sinne von § 2 Abs. 2 (geltende

Fassung) den Nachweis zu erbringen, daß die Entstehung von Abfällen nach dem Stand der Technik unvermeidbar und eine Wiederverwertung oder schadlose Beseitigung sichergestellt ist. Bei der Genehmigung von Neuanlagen oder Erweiterung von bestehenden Anlagen wird eine Abfallverträglichkeitsprüfung im Sinne von Satz 1 als Genehmigungskriterium eingeführt.“

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD gegen die große Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD.)

- d) Zu § 2 a Abs. 2

„(2) Abfälle sind insbesondere nach Maßgabe von Rechtsverordnungen aufgrund des § 14 Abs. 1 zu vermeiden. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die die Vermeidung von Abfällen durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen regeln, sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der großen Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD.)

- e) In § 3 Abs. 2 Satz 3 (neu) sollte nach dem Wort „oder“ das Wort „insbesondere“ gestrichen werden.

In § 3 Abs. 6 Satz 1 sollte der Halbsatz „sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“ nicht gestrichen werden (Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts).

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der großen Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD.)

- f) § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 (neu) sollten die folgende Fassung erhalten:

„Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung, soweit sie technisch möglich ist und die Kosten nicht außer Verhältnis zu den hieraus entstehenden Vorteilen für das Wohl der Allgemeinheit stehen. Das Verbrennen von Abfällen ist auf die Abfälle zu beschränken, die nicht nach Satz 3 verwertet werden können.“

§ 3 Abs. 2 Satz 1: Hinter „... angefallenen Abfällen“ solle ergänzt werden: „zu verwerten oder“.

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und eines Mitglieds der Fraktion der

SPD gegen die große Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN.)

- g) § 6 in seiner bisherigen Fassung sollte geändert werden in:

„§ 6

Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf, in denen die Ziele der Abfallwirtschaft (§ 2) umgesetzt werden. In diesen Abfallwirtschaftsplänen sind geeignete Standorte für Abfallverwertungsanlagen und für Abfallbeseitigungsanlagen festzulegen. Die Abfallwirtschaftspläne der Länder sollen aufeinander abgestimmt werden. Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 3 sind in den Abfallwirtschaftsplänen besonders zu berücksichtigen. Für Abfallarten im Sinne des § 2 Abs. 3 (Sonderabfälle) sollen länderübergreifende Verbundlösungen für die Verwertung bzw. Beseitigung angestrebt werden. Die Abfallwirtschaftspläne bestimmen ferner den Träger sowie das Einzugsgebiet einer Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage. Die Festlegungen in den Abfallwirtschaftsplänen sind für die Verwertungspflichtigen oder Beseitigungspflichtigen verbindlich.

(2) Die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne durch die Länder erfolgt unter Mitwirkung der Kommunen.

(3) Solange ein Abfallwirtschaftsplan noch nicht aufgestellt ist, gelten die bisherigen Abfallbeseitigungspläne bis zu einer Übergangsfrist von drei Jahren.“

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.)

- h) In § 7 Abs. 2 Satz 2 (neu) sollte hinter „... durch sortieren“ angefügt werden „oder kompostieren“.

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.)

- i) In § 11 sollte folgender Absatz aus Abfallwirtschaftsstatistik eingefügt werden:

„Die Entwicklung der Abfallwirtschaft und deren Übereinstimmung mit den in § 2 definierten Zielen ist durch eine Abfallwirtschaftsstatistik zu kontrollieren. Um die Abfallströme vom Entstehungsort an zu erfassen, wird eine Meldepflicht für Betriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 (Regierungsentwurf) anfallen, über Art, Menge und Zusammensetzung dieser Abfälle eingeführt. Die Beseitigungspflichtigen haben jährlich Abfallbilanzen zu erstellen, in denen das Abfallauf-

kommen nach Art und Menge sowie dessen Verwertung und Beseitigung dargestellt und begründet wird.“

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.)

- j) Folgender § 14 a sollte angefügt werden:

„§ 14 a

Abgaben

(1) Auf Einwegbehältnisse für Bier und Erfrischungsgetränke wird eine Einwegabgabe oder Sondersteuer erhoben, die nach der Umweltverträglichkeit der verwendeten Verpackungsmaterialien zu staffeln ist. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Auf Erzeugnisse, die besondere toxische Stoffe enthalten oder durch deren Beseitigung besondere toxische Stoffe entstehen, wird eine nach Art und Umfang des Gefährdungspotentials gestaffelte Schadstoffabgabe erhoben. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und eines Mitglieds der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.)

- k) Zu Artikel 3 Nr. 1

In § 2a Abs. 2 sollte folgender neuer Satz 2 eingefügt werden:

„Als gebrauchts- oder betriebsbedingt gilt für halogenierte Kohlenwasserstoffe ein höchstzulässiger Anteil von 0,2 Gewichtsprozent.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 sollten Sätze 3 bis 6 werden.

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die große Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD.)

1. ... Entölung von Wasserfahrzeugen, Finanzierung § 8 Abs. 2 Neufassung Altölgesetz — Drucksache 10/2885 Seite 8. In § 8 Abs. 2 des Altölgesetzes sollte die Nummer 4 (neu) ersatzlos gestrichen werden.

(Mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.)

- 4.1 Inwieweit den Vorschlägen des Ausschusses für Wirtschaft im Rahmen der Beratungen des Innenausschusses Rechnung getragen worden ist und Anträge, die im Ausschuß für Wirtschaft abgelehnt wurden, auch im Innenausschuß keine Mehrheit gefunden haben, ergibt sich im einzelnen aus den Darlegungen unter IV.

- 4.2 Der Ausschuß für Wirtschaft hat ferner empfohlen, die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜ-

NEN in Drucksachen 10/3629 und 10/3630 sowie den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/2601 abzulehnen. Dabei wurde die Empfehlung zu Drucksache 10/3629 mit Mehrheit gegen die Fraktion DIE GRÜNEN und bei einigen Enthaltungen von Mitgliedern der Fraktion der SPD, die Empfehlung zu Drucksache 10/3630 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen sowie einiger Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung einiger Mitglieder der Fraktion der SPD und die Empfehlung zu Drucksache 10/2601 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD gefaßt.

- 4.3 Von einer Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 10/1435 hat der Ausschuß für Wirtschaft in seiner Sitzung am 19. März abgesehen, nachdem seitens der Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß für Wirtschaft dieser Gesetzentwurf für erledigt erklärt worden war.
5. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 19. März 1986 empfohlen, in § 7 Abs. 2 Satz 2 (Neufassung) des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/2885 nach dem Wort „sortieren“ die Worte „oder kompostieren“ einzufügen; im übrigen hat der Ausschuß § 14 in der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Neufassung zugestimmt. Die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksachen 10/3629 und 10/3630 sowie der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/2601 waren mit Mehrheit abgelehnt worden.
6. Der Rechtsausschuß hat sich an den Beratungen gutachtlich beteiligt und in seiner Sitzung am 14. Mai 1986 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine rechtlichen Bedenken zu erheben.
7. Der Innenausschuß hatte den beteiligten Ausschüssen ferner mit Schreiben vom 20. März 1986 die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf in Drucksache 10/2885 zugeleitet, die Gegenstand der Beratungen in der Sitzung am 19. März sowie der folgenden Beratungen waren und ihnen Gelegenheit gegeben, soweit diese bereits zu einem Zeitpunkt ihre Stellungnahme abgeben hatten, zu dem die Vorschläge der Koalitionsfraktionen noch nicht vorgelegen haben und daher im Rahmen der Stellungnahme noch nicht berücksichtigt werden konnten, eine ergänzende Stellungnahme zu den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen abzugeben, soweit dies die beteiligten Ausschüsse beabsichtigten. Von dieser Möglichkeit hat keiner der in Frage kommenden Ausschüsse — nur der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

der Rechtsausschuß haben ihre Stellungnahmen auf der Grundlage der Koalitionsfraktionsvorschläge abgegeben — Gebrauch gemacht.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

Zur Entwicklung der bisherigen Rechtslage und zum sachlichen Hintergrund der Vorlage des Gesetzentwurfes war im Rahmen der Beratungen daran erinnert worden, daß es bereits gegen Ende der 8. Wahlperiode im Frühsommer 1980 den Versuch gegeben habe, eine Verwertungsnovelle zum Abfallbeseitigungsgesetz zu verabschieden. Dies war seinerzeit deswegen nicht mehr gelungen, weil eine vom Innenausschuß auch damals schon als notwendig angesehene Anhörung von Sachverständigen aus zeitlichen Gründen nicht mehr vor dem Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden konnte. Es gab dann in der 9. Wahlperiode eine Vorschaltnovelle, mit der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine umweltschonende Klärschlammverwertung vervollständigt wurden, damit die Klärschlammverordnung möglichst schnell verabschiedet werden konnte. Weitere Änderungen betrafen eine Beschränkung der Genehmigungspflicht für Abfalltransporte. In der laufenden Wahlperiode wurde ebenfalls eine Novelle zu einem Teilbereich vorgezogen, der im Hinblick auf den längere Zeit ungeklärten Verbleib der TCDD-Abfälle von Seveso und den Zusammenbruch der niederländischen Entsorgungsfirma UNISER vor allem Regelungen zur umfassenden Überwachung grenzüberschreitender Abfallbeseitigung betraf. Diese beiden Novellierungen des Gesetzes waren deswegen vorgezogen worden, weil es nicht als vertretbar angesehen worden war, mit der Novellierung der genannten Teilbereiche zuzuwarten, bis die Vorschläge zu einer grundlegenden und umfangreichen Änderung des Gesetzes, die — seit 1980 absehbar — ein nach allgemeiner Einschätzung intensives und langandauerndes Gesetzgebungsverfahren einschließlich einer umfangreichen Anhörung von Sachverständigen erfordern würden, verabschiedet werden.

1. Zu den Anhörungen

Von daher hatte es der Ausschuß von vornherein als notwendig angesehen, eine breit angelegte öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dieser Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes durchzuführen, im Rahmen derer am 30. September 1985 22 Sachverständige — Wissenschaftler, Verwaltungspraktiker sowie Vertreter von Industrie-, Wirtschafts-, Verbraucher- und Umweltschutzverbänden, der Gewerkschaften, der kommunalen Spitzenverbände und des Umweltbundesamtes — gehört wurden. Dabei umfaßte der den Sachverständigen zur Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme vorgelegte Fragenkatalog über 100 Einzelfragen zu den Themenkomplexen: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen, Vermeidung, Verwertung, Beseitigung, speziell Altölbeseitigung, Sonderabfälle und Sondermüll sowie Altlasten. Neben den geladenen Sachverständigen hatten sich weitere elf Ver-

bände unaufgefordert zu den Fragen für die Anhörung in einer schriftlichen Stellungnahme geäußert.

Zu den wesentlichen Ergebnissen der Anhörung bleibt folgendes festzuhalten:

In bezug auf die Ausgangslage und die Entwicklungstendenzen herrschte übereinstimmend die Auffassung, daß aufgrund gewisser Defizite der Abfallstatistik nur relativ ungenaue Daten vorliegen. Bemängelt wurde, daß die Abfallstatistik zum einen nicht zeitnah bzw. aktuell genug und zum anderen zu ungenau sei. In der jetzigen Form ist die Abfallstatistik nur geeignet, zu Volumen und Mängeln Angaben zu machen, nicht aber zu gefährlichen Stoffen. Deshalb soll 1986 bei der statistischen Erhebung eine an den Vollzug angepaßte Nomenklatur verwendet werden, wobei die besonders umweltgefährdenden Abfälle in der Statistik unter den allgemeinen Termini erfaßt werden. Besonders intensiv wurde im Rahmen der Anhörung die Einweg-/Mehrwegproblematik, namentlich auf dem Getränkesektor erörtert. Als alarmierend wurde der starke Trend zu Einwegverpackungen mit der Folge steigender Abfallmengen angesehen. Die von den verschiedenen Verbänden vorgelegten Zahlen differierten allerdings stark. Auch über den Entwicklungstrend der Einweg-/Mehrweganteile auf dem Markt herrschen unterschiedliche Auffassungen. Alle Sachverständigen waren sich aber einig, daß keine „amerikanischen Verhältnisse“ (90 % Einweg, 10 % Mehrweg) in der Bundesrepublik Deutschland eintreten dürften. Dies würde zu Arbeitsplatzabbau (ca. 95 000 Arbeitsplätze), verstärkten Konzentrationstendenzen im Lebensmittelsektor und steigenden Abfallmengen führen. Recycling könne kein Ersatz für die Mehrwegflasche sein, zumal die PET-Flasche als Konkurrenz zur Einwegglasflasche im Vormarsch sei.

Zum Fragenkomplex der Vermeidung erkannten die Sachverständigen an, daß der Gesetzgeber mit der Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes einen ordnungspolitischen Rahmen schaffe, der entsprechend den Erfordernissen einer optimalen Abfallwirtschaft durch § 14 konkretisiert werden könne. Als wichtig wurde der „Geist des Gesetzes“ angesehen, der ein breites Spektrum von Vermeidungsstrategien initiieren könne. Als Hauptansatzpunkt für eine wirksame Abfallvermeidung wurde mehrheitlich der industrielle und gewerbliche Sektor angesehen. Deshalb müsse auch hier der Schwerpunkt der Maßnahmen — wie in der Novelle vorgesehen — liegen. Wenn ein sinnvolles System der Abfallvermeidung installiert werden solle, müsse das Abfallbeseitigungsgesetz bei Produkten, Produktverfahren und Produktion ansetzen. Gegen eine Verstärkung des Vermeidungsgebotes, nicht gegen die gesamte Gesetzesnovelle, hatte sich der Deutsche Industrie- und Handelstag ausgesprochen. Hier seien keine staatlichen Maßnahmen erforderlich, da innerhalb der Produktion durch den Druck der Entsorgungs- und Rohstoffkosten das Vermeidungspotential praktisch ausgeschöpft werde. Im Verbrauchersektor wurde das Vermeidungspotential als sehr gering angesehen (6 bis 10 %).

Bessere Öffentlichkeitsarbeit könne hier aber einiges bewirken. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Bereiche Vermeidung, Verwertung und Beseitigung eng verzahnt seien. Hier müsse deshalb eine Optimierung — nicht Maximierung in einem Bereich — angestrebt werden. Im Rahmen der Änderungsvorschläge wurde bemängelt, daß

- die Novelle nicht ausreichend und zu wenig präzise sei. Nötig seien hier genaue gesetzgeberische Vorgaben. Deshalb sollten Verordnungsermächtigungen verbindlich im Abfallgesetz vorgesehen werden,
- der Bereich der Vermeidung in der Novelle zu eng gefaßt sei, da er nicht die unzulässige Schadstoffbefrachtung berücksichtige,
- bei den Verordnungsermächtigungen eine Regelung über die Kosten der Rückführung fehle,
- in § 14 bei Schadstoffen eine Einschränkung fehle, denn bestimmte Schadstoffe seien unterhalb bestimmter Grenzen nicht schädlich,
- das Problem der Normierung im Gesetzestext nicht geregelt sei. Hier würde sich eine Verordnungsermächtigung in „vorsichtiger“ Form für Einweg/Mehrweggebinde-Transportmittel anbieten,
- der § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b in der jetzigen Fassung eine Freizeichnungsklausel für alle Abfallarten sei. Besser wäre es, den letzten Halbsatz zu streichen.

Anerkannt wurde die Novelle (§ 14) als „Instrument der Vorsorge“, um eine verhängnisvolle Entwicklung im Verpackungsbereich zu verhindern. Insbesondere die Verordnungsermächtigungen seien ein den Erfordernissen der Abfallwirtschaft entsprechendes Konzept. Das Instrument der „Kennzeichnung“ schadstoffhaltiger Produkte wurde übereinstimmend als sinnvolles und wirksames Mittel vor allem im Hinblick auf weiterführende Maßnahmen bezeichnet, welches sogar beim Verbraucher prohibitiv wirken könne. Die in der Novelle vorgesehene Rücknahmeverpflichtung stieß auf einhellige Zustimmung, was Produkte mit einem in ein Gefährdungspotential hineingehenden Schadstoffgehalt betrifft. In diesem Zusammenhang wurde der TA Abfall eine außerordentliche Bedeutung zuerkannt.

Im Bereich der Verwertung wurden die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen zur verstärkten Verwertung allgemein begrüßt und als ausreichend angesehen, Bürger, Wirtschaft, Behörden und Entsorgungsunternehmen zu motivieren. Allerdings sollte der Abfallbegriff im Gesetz so formuliert werden, daß Altstoffsammlungen nicht durch die beseitigungspflichtigen Körperschaften verboten werden könnten. Demgegenüber sahen andere Sachverständige kein Spannungsverhältnis zwischen Abfallbeseitigern und Altstoffhändlern, sondern waren der Ansicht, daß es gerade in diesem Sektor zu erheblichen Mengensteigerungen kommen werde. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang die Vereinbarung über die Zusammenarbeit kommunaler Körperschaften und priva-

ter Städtereinigungsunternehmen bei der Abfallverwertung. Um den Verwertungsaspekt des Gesetzes noch stärker zu betonen, wurde vorgeschlagen, § 14, der nur die Vermeidung sehe, um den Aspekt der Verwertung zu erweitern. Dem Argument, Kuppelproduktionen — ursprüngliche Reststoffe werden als Kuppelprodukte Ausgangspunkt für neue Produktionen — seien die beste Verwertung, wurde entgegengehalten, daß in manchen Fällen eine Beseitigung unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit Vorrang vor einer Verwertung haben müsse, wie z. B. bei Cadmium. Die Erfahrungen beim bisherigen Materialrecycling — Glas, Weißblech, Papier — wurden von den Sachverständigen unterschiedlich beurteilt: In bezug auf das Glas habe das Recycling das mengenmäßige Wachstum der Verpackungsabfälle deutlich reduziert (100 000 Tonnen pro Jahr). Weißblechrecycling finde im eigentlichen Sinne nicht statt. Es werde nur dort angewendet, wo Müllverbrennungsanlagen existierten bzw. eine Separierung des Weißblechs durchgeführt werde, um bessere Müllverbrennungsschlacke (für Wegebau) zu erhalten. Die von den Sachverständigen vorgelegten Zahlen über die Recyclingmenge bei Weißblechdosen differierten stark — wie auch die Ansichten über den Nutzen des Weißblechrecyclings. Es wurde festgestellt, daß das Recycling kein Ersatz für die Mehrwegflasche sein könne, da insbesondere die Aluminiumdose aus 50 % umgeschmolzenem Material siebenmal energieaufwendiger als vergleichbare Mehrwegflaschen sei. In bezug auf Altpapier wurde festgestellt, daß insoweit ein großer Bedarf der Verwertung gegeben sei, da 1,8 bis 1,9 Millionen Tonnen in den Abfällen verblieben. Es wurde aber auch darauf verwiesen, daß die Papierindustrie und sonstige Endabnehmer nur begrenzt entwerten könnten. Die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit bestehenden Sammelsysteme zur Wertstoffsammlung wurden von den Sachverständigen ebenfalls unterschiedlich bewertet. Dies gilt vor allem für das Kosten/Leistungsverhältnis. Einer Abgabenregelung auf ein Einwegverhältnis wurde unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem Aspekt des Erfolges von den Sachverständigen der Vorzug gegeben, während man einer Pflichtpfandregelung in Verbindung mit einer Rücknahmeverpflichtung eher skeptisch gegenüberstand. Allerdings sollte eine zu erhebende Abgabe differenziert (nach Volumen, Material, Abfallbeseitigungskosten usw.) erfolgen. Auch aus der Sicht des Handels wurde die Abgabe — nicht zuletzt aus organisationstechnischen Gründen — favorisiert. In diesem Zusammenhang wurde der Einwand der Konzentrationsfördernden Wirkung der Einwegabgabe vorgebracht, weil kleine Geschäfte benachteiligt seien. Eine Pflichtpfandregelung in Verbindung mit einer Rücknahmeverpflichtung wurde tendenziell negativ beurteilt. Diese Regelung würde kleinen Lebensmitteleinzelhändlern große Probleme bringen (Stellfläche, Hygiene, Problem der weiteren Entsorgung). Dargestellt wurden auch die Recycling-Systeme in den USA, Schweden, Finnland und Norwegen. In der Diskussion zur Verwertung waren sich alle Sachverständigen darüber einig, daß der stofflichen Verwertung grundsätzlich der Vorzug gegenüber einer

thermischen Verwertung zu geben sei. Doch seien bei der stofflichen Verwertung aus der heutigen Sicht Mengen- als auch Kostengrenzen gesetzt. Diese Mengengrenzen gälten einerseits für Sammelsysteme, zum anderen für Absatzmärkte von Altstoffen. Deshalb müsse man sich auch darüber Gedanken machen, wie die verbleibenden ca. 70 % der Abfälle zu behandeln seien. Hier biete sich sowohl die Kompostierung als auch die Müllverbrennung an. In diesem Zusammenhang wird gefordert, die in § 7 des Regierungsentwurfes vorgesehene Regelung zur Erleichterung des Baues von Abfallbeseitigungsanlagen auf alle Verwertungsanlagen (Sortier-, Kompostierungs-, Pyrolyse-, Müllvergärungsanlagen und Müllheizkraftwerke) zu erweitern, sofern die Umweltverträglichkeit festgestellt sei. Besonders hervorgehoben wurde die thermische Verwertung, die neben dem Vorteil eines Energiecyclings Rohstoffe — Heizöl, Kohle und Erdgas — schone und zu einer hohen Deponievolumenersparnis führe. So könne die Deponielebensdauer um das Vier- bis Fünffache verlängert werden. Die Abluftreinigungstechnik bei Müllverbrennungsanlagen sei heute schon sehr viel besser als bei fossilen Kraftwerken. Da jedes Entsorgungsgebiet spezifische Gegebenheiten für die verschiedenen Abfallverwertungsmethoden aufweise, dürfe keine Methode favorisiert oder diskriminiert werden. Abschließend wurde darauf hingewiesen, daß gerade bei der Verwertung staatliche Hemmnisse abgebaut und die Zusammenarbeit der Behörden auf diesem Gebiet verbessert werden müßten.

Der Bereich der Beseitigung wurde im Rahmen der Anhörung nur kurz angeschnitten. Trotz verstärkter Anwendung des Vermeidungs- und Verwertungsgebots werde man auch in Zukunft nicht auf die Deponie verzichten können. Ziel müsse es sein, die Stoffe so zu deponieren, daß sie sich weder mit dem Luft- noch mit dem Wasserpfad verbinden könnten: Was brennbar sei, solle verbrannt werden, wasserlösliche aber nicht brennbare Abfälle müßten so deponiert werden, daß sie dem Wasserkreislauf entzogen sind. Der Müllverbrennungstechnik, die heute schon hervorragende umweltfreundliche Werte aufweise, komme in Zukunft erhöhte Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß die Beseitigung bei bestimmten Schadstoffen (z. B. Cadmium) sinnvoller sei als Wiederverwertung.

Zur Altölbeseitigung empfahl der Mineralölwirtschaftsverband im Rahmen der Anhörung „keine Schnellschüsse“, da das Altölgesetz seit Jahren funktioniere. Die Altölbeseitigung könne aus Marktgründen nicht zusammenbrechen. Es sei jedoch einzuräumen, daß derzeit die „Töpfe“ wegen des PCB-Problems überliefen. Die verharmlosenden Feststellungen wurden von anderen Sachverständigen und Abgeordneten kritisiert und insoweit übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß jetzt ein schnelles Handeln des Gesetzgebers erforderlich sei, da es zu keinen freiwilligen Regelungen wie z. B. eine freiwillige Rücknahmeverpflichtung für PCB gekommen sei, die Altölbeseitigung aber wieder schnell funktionieren müsse, damit die hiermit befaßten Unternehmen nicht in die Illegalität

abgedrängt würden. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen im Altölgesetz wurden in Verbindung mit der Vierten Novelle des Abfallbeseitigungsgesetzes als ausreichend angesehen. Wichtig seien hier vor allem die Kennzeichnungspflicht, die Setzung von Grenzwerten für Schadstoffe, insbesondere für die Aufarbeitung und die getrennte Erfassung der Altöle. Darüber hinaus wurde empfohlen, die Forschung in der Altölverbrennung voranzutreiben, damit über weitere Genehmigungsverfahren die Altölverbrennung auch in vorhandenen Industriebetrieben mit entsprechenden Feuerungsanlagen (z. B. Zementwerke) durchgeführt werden könne.

Zur Thematik der Sonderabfälle und des Sondermülls wurde allgemein die in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Sonderabfallbeseitigung als unbefriedigend angesehen, da derzeit große Teile in das Ausland entsorgt würden. Einer Separierung schadstoffhaltiger Produkte aus dem Hausmüll wurde große Bedeutung beigemessen. Dies sei unter anderem für die Kompostierung organischer Stoffe, aber auch die Akzeptanz neuer Deponien in der Bevölkerung relevant. Neben einer Vermeidung von Schadstoffen wurde einer TA Abfall eine Schlüsselfunktion zugesprochen. Eine Schadstoffabgabe wurde zwar als nützlich angesehen, sie könne aber kein Ersatz für die getrennte Erfassung und Sammlung und die gezielte Beseitigung von Schadstoffen sein.

In bezug auf den Umfang, die Wege und die Finanzierung der Altlastensanierung gab es nicht zuletzt aufgrund fehlender Daten keine Übereinstimmung. Einig war man sich nur darüber, daß baldigst eine Bestandsaufnahme und Altlastenkartierung durch die Länder erfolgen müsse. Einheitliche Bewertungskriterien und eine Rahmengesetzgebung durch den Bund könnten sich — nach mehrheitlicher Auffassung — dann anschließen. Die Finanzierungsfrage blieb umstritten.

Die Ergebnisse der Anhörung sind von den Koalitionsfraktionen und den Oppositionsfraktionen unterschiedlich eingestuft und daraus im Hinblick auf die zu ziehenden Konsequenzen unterschiedliche Schlußfolgerungen abgeleitet worden. Die Fraktion der SPD hat aufgrund der Ergebnisse der Anhörung im Dezember 1985 eine Reihe von Änderungsvorschlägen eingebracht, die im einzelnen beraten wurden und größtenteils auch im Rahmen der abschließenden Beratungen zur Abstimmung gestellt wurden (vgl. insoweit unter IV.). Die Koalitionsfraktionen haben im März 1986 als Ergebnis ihrer Auswertung der Anhörung ebenfalls eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorgelegt, die, von einigen wenigen, im weiteren Beratungsverlauf vorgenommenen Änderungen abgesehen, im wesentlichen in der Beschlußempfehlung enthaltenen Vorschlägen entsprechen. Zu den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen für die Fassung der Altölvorschriften sowie für § 14 hat der Ausschuß am 11. April 1986 mit jeweils einigen wenigen Sachverständigen eine ergänzende nicht-öffentliche Anhörung durchgeführt. Über die Ergebnisse dieser Anhörung sind die Koalitionsfraktionen und die Oppo-

sitionsfraktionen konträrer Auffassung, so daß sie daraus sehr divergierende Schlußfolgerungen gezogen haben. Von daher wird hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, soweit sie im Rahmen der weiteren Beratungen erörtert wurden und in die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs eingeflossen sind, auf die Erörterung der Einzelvorschriften sowie der abgelehnten Vorschläge verwiesen.

2. Zur Entschließung

Der Ausschuß hat es einvernehmlich als notwendig angesehen, die Bundesregierung aufzufordern, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 1987 einen Bericht über den Vollzug des Gesetzes und der erlassenen Rechtsverordnungen zuzuleiten.

Die Fraktion der SPD hatte im Rahmen ihres Entschließungsantrages (vgl. dazu unter VI.) dafür plädiert, die Bundesregierung über bestimmte Fragestellungen, namentlich in bezug auf die Vorgaben zu § 14 und die Altölvorschriften, berichten zu lassen und dies über die Beschlußfassung zu der Entschließung hinaus beantragt. Zur Begründung wurde hervorgehoben, daß es in bezug auf den erbetenen Bericht vor allem darauf ankomme, daß seitens der Bundesregierung dargelegt werde, was sie unternommen habe, um die ersten beiden Sätze des § 14 Abs. 2 umzusetzen, d. h. Vermeidungs-, Verringerungs- und Verwertungsquoten festzulegen, welche Zeiträume sie dafür vorgesehen habe und welche Maßnahmen sie zu ergreifen denke, falls die festgelegten Quoten nicht erreicht würden. Darüber hinaus sollte vor allem darüber berichtet werden, wie sich die Altöleentsorgung nach Aufhebung des Altölgesetzes entwickelt habe.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war dieses Petition unterstrichen worden. Hinsichtlich der Berichtspflicht komme es gerade auf diese Fragenbereiche, namentlich auf entsprechende Darlegungen zu § 14 an.

Seitens der Koalitionsfraktionen war dieses Begehren mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Formulierung im Entschließungsantrag der Fraktion der SPD hinter dem in der Entschließungsempfehlung des Ausschusses zum Ausdruck gebrachten Anliegen zurückbleibe. Die Formulierung im Antrag der Fraktion der SPD sei unausgegoren und könne von der darin zum Ausdruck kommenden Tendenz her seitens der Koalitionsfraktionen nicht mitgetragen werden. Er umfasse auch nicht das, was die Koalitionsfraktionen zusätzlich wollten, d. h. er fordere vor allem keine Darlegung zu den Rechtsverordnungen. Dies sei besonders wichtig. Im Rahmen des Berichtes müsse es um den Vollzug des Gesetzes insgesamt und der erlassenen Rechtsverordnungen gehen.

3. Zum Gesetzentwurf

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen von dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2885 im wesentlichen in bezug auf die Gesetzesbezeichnung, die Einführung des Begriffes der Entsorgung an-

stelle des Begriffes der Beseitigung, die Integration der Regelungen zur Altölentsorgung in das Abfallgesetz, in § 14 die klare Trennung der Regelungen zur Schadstoffentfrachtung und zur Abfallmengenreduzierung, das Vorsehen einer Pfandregelung im Rahmen der Verordnungsermächtigung sowie die Vorgabe an die Bundesregierung, künftig Ziele für Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen festzulegen, ab.

Im einzelnen hat der Innenausschuß folgendes beschlossen:

3.1

Das bisherige Abfallbeseitigungsgesetz erhält die Bezeichnung: „Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz).“

3.2

Im gesamten Gesetz werden die Worte „Beseitigung, beseitigen“ durch die Begriffe „Entsorgung, entsorgen“ ersetzt. Entsprechende Anpassungen ergeben sich in § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 bis 7, § 4 Abs. 1 sowie 3 bis 5, §§ 4a, 5 Abs. 1, §§ 5b, 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 1 bis 3, §§ 9, 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 bis 4, § 11a Abs. 1 und 2, § 11b Abs. 1, § 11d Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, §§ 16, 18 Abs. 1 sowie § 29a Abs. 1 und 2. Soweit im folgenden die Änderungen in den einzelnen Vorschriften aufgelistet werden, wird der Begriffsaustausch in den genannten Vorschriften nicht nochmals ausdrücklich erwähnt.

3.3

Im Hinblick auf die vorgenannten zahlreichen Änderungen wurde eine konstitutive Neufassung des Gesetzes vorgesehen, bei der allerdings die bisherige Paragraphenfolge des Abfallbeseitigungsgesetzes beibehalten wurde, damit zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden wird, der durch eine unübersehbare Zahl von Verweisungsänderungen in kommunalen Satzungen verursacht werden könnte.

3.4

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wurde nach den Worten „zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit“ der Passus „insbesondere des Schutzes der Umwelt“ eingefügt.

3.5

In § 1 Abs. 1 wurde in der Sache ein Vorschlag aus dem Regierungsentwurf aufgegriffen und ein Satz 2 angefügt, in dem geregelt ist, daß Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überläßt, auch im Falle der Verwertung Abfälle sind, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Dabei wurde abweichend vom Regierungsentwurf festgelegt, daß Sachen in den genannten Fällen Abfälle sind und nicht nur als Abfälle gelten.

3.6

In § 1 Abs. 2 wird die Abfallentsorgung definiert. Dazu gehören die Abfallverwertung, das Ablagern der Abfälle und die hierzu erforderlichen Maßnahmen, die im einzelnen als Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern spezifiziert werden.

3.7

Mit der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Änderung werden die besonders problematischen, von den Regelungen des § 5a erfaßten Altöle sowie die von künftigen Verordnungen wegen ihres Schadstoffgehaltes nach § 14 Abs. 1 Abfallgesetz erfaßten Abfälle ausdrücklich von dieser Verweisung ausgenommen.

3.8

In § 1 Abs. 3 Nr. 5 wird ein Vorschlag der Bundesregierung aufgegriffen, durch den ein unnötiges — den Vollzug erschwerendes — Nebeneinander von Abfallbeseitigungs- und Wasserhaushaltsgesetz vermieden werden soll. Deswegen wurde der Begriff „Abwasser“ durch den Begriff „Stoffe“ ersetzt.

3.9

Die bisherige Nummer 6, die Altöle, soweit sie nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abgeholt werden, von den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes ausgenommen hatte, entfällt. Die bisherige Nummer 7, die das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln vom Geltungsbereich des Abfallgesetzes ausnimmt, wird Nummer 8.

3.10

In zwei neuen Nummern 6 und 7 ist vorgesehen, daß auch — mit Ausnahme der schadstoffhaltigen — solche Stoffe von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen werden, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Dabei gilt für gewerbliche Sammlungen die zusätzliche Vorgabe, daß dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

3.11

In § 1a wird der Absatz 1 des § 2a des Regierungsentwurfes — angepaßt an die neue Fassung des § 14 übernommen.

In Absatz 2 wird ein Verwertungsgebot geregelt. Dabei wird dieses an § 3 Abs. 2 Satz 3 — der regelt, unter welchen Voraussetzungen die Verwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung hat — oder Vorgaben in Rechtsverordnungen nach § 14 ausgerichtet. Der in § 2a des Regierungsentwurfes enthaltene Absatz 2 wird in § 3 Abs. 2 als neuer Satz 4 unter Berücksichtigung des Bundesratspetitums entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung übernommen.

3.12

In § 2 Abs. 2 wurden — entsprechend dem Regierungsentwurf — in Satz 1 nach den Worten „oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen“ die Worte „oder öffentliche Einrichtungen“ eingefügt.

3.13

In § 3 Abs. 2 Satz 3 wurde gegenüber dem Regierungsentwurf das Wort „vertretbar“ durch die Worte „nicht unzumutbar“ entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Vorschlag des Bundesrates ersetzt und ferner die Worte „oder Energie“ eingefügt. Ferner wurde die in § 2 a Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung als neuer Satz 4 des Absatzes 2 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung übernommen.

In Absatz 4 werden entsprechend dem Petition des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, die Sätze 3 und 4 in die Verweisung einbezogen.

3.14

Entsprechend der Anregung des Bundesrates wird der in § 4 Abs. 1 des Regierungsentwurfes vorgesehene Erlass Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nunmehr in einen neuen Absatz 5 eingestellt.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind nach dem Stand der Technik zu erlassen.

Ferner wird insoweit vorgegeben, daß hierzu auch Verfahren der Sammlung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung festzulegen sind, die in der Regel eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gewährleisten.

3.15

Entsprechend dem Regierungsentwurf wurden in § 5 durch Streichung des Begriffes der Altreifen Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Altreifen aus der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht und Überwachung herausgenommen.

3.16

Die Altölentsorgung wird voll in das Abfallgesetz integriert. Dabei wird eine umfassende Einbeziehung aller Altöle vorgesehen.

Nach § 5 a finden auf Altöle die Vorschriften des Abfallgesetzes unabhängig davon Anwendung, ob sie im konkreten Fall Abfall oder Wirtschaftsgut sind.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Altöldefinition aus § 3 Abs. 2 des Altölgesetzes. Entfallen ist lediglich die Grenze für Wasser-Öl-Gemische.

Soweit eine Verwertung in hierfür genehmigten Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgt, finden gemäß Absatz 2 nur die §§ 11, 11 a bis 11 f, 12 und 14 Abs. 1 Abfallgesetz Anwendung.

In Absatz 2 werden Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorgesehen, in denen die Eingangsbedingungen für Altöle festgelegt werden, die für eine Aufarbeitung bestimmt sind. Festzulegen sind hier sowohl Altölarten nach Ausgangspunkt und Anfallstelle als auch Grenzwerte für einzelne Stoffe oder Stoffgruppen, beispielsweise Gesamtchlor und bestimmte halogenierte organische Verbindungen.

Ferner erstreckt sich die Verordnungsermächtigung auf Proben und Analysenverfahren.

§ 5 b erlegt ab 1. Juli 1987 Vertreibern von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen auf, über die Pflicht zur geordneten Entsorgung dieser gebrauchten Öle zu informieren und regelt das Verfahren zur Rücknahme von Altölen. Die Vertreter haben ab 1. Juli 1987 ebenfalls Annahmestellen für gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle am Verkaufsort oder in dessen Nähe einzurichten oder nachzuweisen. Die Annahmestellen sind ferner zur kostenlosen Rücknahme bis zur Menge der abgegebenen Öle verpflichtet und müssen über eine Einrichtung verfügen, die einen Ölwechsel fachgerecht durchführen kann.

3.17

In § 7 Abs. 2 wurde der Regelungsvorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Kompostierungsanlagen mit einer Durchsatzleistung von bis zu 0,75 t pro Stunde erweitert.

3.18

Die eingefügte Anzeigepflicht für Betriebsstillegungen von Betrieben, in denen besonders überwachungsbedürftige Anlagen anfallen, entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

3.19

Absatz 1 in § 11 übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung und erstreckt die Überwachungsmöglichkeit für stillgelegte Anlagen ausdrücklich auf Grundstücke, auf denen vor dem 1. Juni 1972, d. h. dem Inkrafttreten des Gesetzes, Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

In Absatz 3 wurde wegen der Neufassung des § 14 angefügt, daß die zuständige Behörde bei freiwilliger oder einer durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreter die Verwendung anderer, geeigneter Nachweise zulassen solle.

Der im Regierungsentwurf enthaltene Vorschlag zu Absatz 4 des § 11 wurde präziser und redaktionell klarer gefaßt.

Abweichend vom Regierungsentwurf wird nunmehr auf von der zuständigen Behörde dazu beauftragte Personen zur Prüfung ihrer Verpflichtungen abgehoben. In bezug auf diese wird nicht nur die Gestattung des Betretens der Grundstücke, sondern

ausdrücklich auch das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen geregelt. Im Verhältnis zum Regierungsentwurf wird ferner das Betreten der Wohnräume in einem weiteren eigenen Satz geregelt. D. h. diese dürfen zu den entsprechenden Zwecken betreten werden, soweit dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit wie im Regierungsentwurf eingeschränkt.

3.20

In § 11 b wurden entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung die Worte „wirtschaftlich nicht vertretbar“ durch das Wort „unzumutbar“ ersetzt.

3.21

Die Änderung des § 12 entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in Drucksache 10/2885. Dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung der Nummer 3 in Absatz 1 Satz 2 wurde nicht gefolgt.

In Absatz 2 wurde eine Bezugnahme auf § 5 a eingefügt.

3.22

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird nunmehr in § 14 eine klare Trennung der Regelungen zu schadstoffhaltigen Abfällen (Absatz 1) und zur Abfallmengenreduzierung (Absatz 2) vorgenommen.

In bezug auf die schadstoffhaltigen Abfälle werden der Bundesregierung präzise Ermächtigungen zu entsprechenden Verordnungslösungen erteilt, die teilweise noch über den Regierungsentwurf hinausgehen (Pfandregelung).

Zur Abfallmengenreduzierung sind von der Bundesregierung Ziele für Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen aus bestimmten Erzeugnissen festzulegen und zu veröffentlichen. Der Bundesregierung werden darüber hinaus — insoweit ebenso wie im Regierungsentwurf — Ermächtigungen zum Erlaß weitreichender Verordnungen eingeräumt.

3.23

In § 16 wurde — entsprechend dem Regierungsentwurf — eine Regelung eingefügt, nach der im Rahmen der Anhörung beteiligter Kreise, namentlich im Hinblick auf die vorgesehene TA Abfall und Rechtsverordnungen nach § 14 ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für die Abfallentsorgung zuständigen obersten Landesbehörden zu hören ist.

3.24

Durch die Erweiterung des § 18 um entsprechende Bezugnahmen bleibt die Bußgeldbewehrung auch

hinsichtlich geänderter und ergänzter Regelungen erhalten.

Namentlich wurde diese erstreckt auf

- denjenigen, der einer Rechtsverordnung nach § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zuwiderhandelt,
- denjenigen, der entgegen § 5 b Satz 1 keine Annahmestelle einrichtet oder seiner Hinweis- oder Nachweispflicht nicht nachkommt, und
- auf Zuwiderhandlungen gegen die in § 10 Abs. 3 eingefügte Anzeigepflicht im Falle einer Betriebsstillegung.

3.25

In § 30 wird geregelt, daß das Altölgesetz mit Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes außer Kraft tritt. Ausgenommen werden für eine Übergangszeit allerdings dessen Regelungen über die Zuschußgewährung. In dieser Übergangszeit sollen weiterhin Kostenzuschüsse zu den anderweitig nicht zu deckenden Kosten der Aufarbeitungsunternehmen bezahlt werden.

Ferner ist vorgesehen, die Ausgleichsabgabe auf 20 DM für 100 kg abgabepflichtige Waren anzuheben.

Ebenfalls ab 31. Dezember 1989 ersetzen Beförderungsgenehmigungen nach § 12 Abfallgesetz die mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeschlossenen Verträge über die Abholung von Altölen.

Ferner ist in Absatz 4 eine Anzeigepflicht für diejenigen Unternehmen vorgesehen, die bisher Altöl einsammelten und dafür einen Vertrag mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeschlossen haben.

3.26

Artikel 2 betrifft eine durch die Einführung des Begriffs der Entsorgung bedingte Anpassung des § 327 des Strafgesetzbuches.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Soweit im folgenden Einzelvorschläge der Bundesregierung oder des Bundesrates aus Drucksache 10/2885 sowie der Fraktion DIE GRÜNEN aus Drucksachen 10/3630, 10/3929 und 10/1435 erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in den genannten Drucksachen verwiesen.

1.

Zur Änderung der Gesetzesbezeichnung und zur Ersetzung der Worte „Beseitigung, beseitigen“ durch die Worte „Entsorgung, entsorgen“.

1.1

Mit der Änderung der Gesetzesbezeichnung wird nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die Zielsetzung der Vierten Novelle, nicht nur Abfallbeseiti-

gung zum Gegenstand der gesetzlichen Regelung zu machen, sondern auch Abfallvermeidung und -verwertung zu fördern, deutlich gemacht. Das Wort „Beseitigung“ in der Gesetzesbezeichnung wird aufgegeben. Zur Begründung wurde seitens der Koalitionsfraktionen dargelegt, daß der Begriff „Beseitigung, beseitigen“ das, was die Regelungen des Gesetzes sicherstellen sollten, nur sehr schlecht wiedergebe. Er eigne sich vor allem nicht als Oberbegriff für die Verwertung im Abfall angefallener verwertbarer Stoffe. Der Versuch, den Begriff „Beseitigung“ beizubehalten, habe unter anderem zu der unschönen Fiktion in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfes geführt. Mit der Wahl, des die Intention der Gesetzesänderung besser wiedergebenden Begriffs „Entsorgung“ werde auch einer zu Recht geübten Kritik an der Wortwahl „beseitigen“ (gleich Verscharren, aus den Augen bringen, verschwinden lassen) Rechnung getragen. Dem Wort „beseitigen“ wird eine zu Recht als überholt geltende Einstellung zur Lösung von Abfallproblemen entnommen. Mit der Wahl des Wortes „entsorgen“ werde auch ein längst im gesamten kommunalen wie abfallwirtschaftlichen Bereich üblicher Sprachgebrauch übernommen. Die Formulierung in Artikel 74 Nr. 24 Grundgesetz „Abfallbeseitigung“ stehe der Begriffsverwendung „Entsorgung“ im Abfallgesetz nicht entgegen. Der Aufwand der durchgängigen Ersetzung des Begriffes „beseitigen“ durch „entsorgen“ im Abfallgesetz sei gerechtfertigt. Sich wandelnde Einstellungen und dementsprechend veränderte politische Ziele müßten auch durch Sprache und ggf. veränderte Wortwahl in Gesetzen deutlich gemacht werden. Mit der neuen Bezeichnung des Gesetzes solle daher auch die gewollte Veränderung der politischen Zielsetzung markiert werden. Die durchgehende Ersetzung des Begriffes „beseitigen“ in allen Bestimmungen des Gesetzes sei notwendige Folge dieser Absicht. Würde „Beseitigung“ nur in der Gesetzesbezeichnung ersetzt, würde nicht nur die notwendige sprachliche Klarheit sowie die durchgängige Sprache und Logik des Gesetzes fehlen, sondern auch auf eine wesentliche Möglichkeit, die veränderte politische Zielsetzung auszudrücken, verzichtet. Dies könnte leicht zu Mißdeutungen und Mißverständnissen Anlaß geben. Da davon auszugehen sei, daß die sonstigen Änderungen des Bundes-Abfallgesetzes durch die Vierte Novelle auch zu daraus folgenden Änderungen des Landes-Abfall- und kommunalen Satzungsrechts führten, könne der Begriffswechsel bei Gelegenheit solcher Änderungen auch in diesen Bestimmungen nachvollzogen werden.

Die konstitutive Neufassung des Gesetzes wurde vorgesehen, um Zweifel darüber auszuschließen, ob die erforderlichen Anpassungen der Begriffe im Rahmen einer Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes hätten vorgenommen werden können. Durch die konstitutive Neufassung wurde auch den möglichen materiellen Auswirkungen des Begriffsaustausches zugestimmt.

1.2

Seitens der Fraktion der SPD war vorgeschlagen worden, die Gesetzesbezeichnung „Gesetz zur Ver-

meidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz)“ vorzusehen und ferner beantragt worden, das Wort „Entsorgung“ zu streichen und statt dessen in allen Vorschriften die Worte „Beseitigung“ bzw. „Verwertung“ zu verwenden, entsprechend der jeweiligen inhaltlichen Veränderung in den betreffenden Paragraphen.

Zur Begründung war dazu dargelegt worden, daß schon in der Überschrift die Zielsetzung des Gesetzes, von der bloßen Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft überzugehen, klar zum Ausdruck kommen solle. Mit der Nennung aller drei Stufen würden gleichzeitig Prioritäten gesetzt.

Der neu eingeführte Begriff der Entsorgung umfasse Verwertung und Beseitigung gleichermaßen und stelle beides damit auf dieselbe Stufe.

Dies entspreche nicht den abfallpolitischen Zielvorstellungen, wonach der Verwertung künftig Vorrang vor der Beseitigung eingeräumt werden solle (vgl. § 3 Abs. 2).

Da bisher der Begriff der Entsorgung im Abfallrecht nicht existiere, wäre eine Flut von Folgeänderungen erforderlich, und zwar sowohl in Bundesgesetzen als auch in Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Erlassen der Länder und in Zehntausenden von kommunalen Satzungen. Dieser Aufwand werde mit dem Verzicht auf den unscharfen Begriff der Entsorgung vermieden.

Im Rahmen der Beratungen war unterstrichen worden, daß durch die Einführung des Wortes „Entsorgung“ inhaltlich die bisher unbestrittene Zielhierarchie von Vermeidung, Verwertung und Beseitigung insofern verändert werde, als Verwertung und Beseitigung unter diesem Begriff zusammengefaßt würden. Ferner sei im Rahmen der Anhörung am 11. April 1986 sehr deutlich zum Ausdruck gekommen, daß die Einführung des Begriffes der Entsorgung eine Unzahl von Änderungen in den verschiedensten Regelwerken nach sich ziehen würde. Insofern sei auch auf entsprechende Darlegungen des Bundesministers des Innern sowie auf entsprechende Ausführungen seitens der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Beratungen zu verweisen. Dies allein würde schon als Begründung dafür ausreichen, die relativ willkürliche Einführung des Begriffes der Entsorgung nicht vorzunehmen. Auch seitens des Landes Nordrhein-Westfalen sei im Rahmen der Beratungen dafür plädiert worden. In einem Schreiben des Städte- und Gemeindetages sei dieses Anliegen ebenfalls vertreten worden. Durch den Austausch der Begriffe würden außerdem auch Inhalte geändert.

1.3

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich den Vorschlägen der Fraktion der SPD angeschlossen und dies damit begründet, daß die Begriffsauswechslung neben den von der Fraktion der SPD dargelegten Schwierigkeiten auch zu einer Täuschung der Bürger führe. Der Begriff der Entsorgung suggeriere eine Sicherheit, die es nicht gebe und sei von daher ein Orwellscher Begriff, der weniger Sorgen sugge-

riere. Gerade im Abfallbereich verursachten die dort bestehenden Probleme jedoch sehr viele Sorgen. Diese Suggestion sei außerdem gegenüber der angestrebten Abfallvermeidung kontraproduktiv. Wenn nur noch von Entsorgung gesprochen werde, werde es schwierig sein, dem Bürger zu verdeutlichen, daß es hier um sehr problematische Vorgänge gehe. Der Bürger werde sich fragen, warum er Abfall vermeiden solle, wenn dieser entsorgt werde. Von daher sei der Begriff auch aus politischen Gründen abzulehnen. Ferner werde dadurch die ursprünglich im Regierungsentwurf klar gewollte Zielhierarchie verwischt, weil der Begriff der Entsorgung als Oberbegriff sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung umfasse und Verwertung und Beseitigung gleichstelle. Dies sei nicht sachgerecht. Wenn in der Begründung der Koalitionsfraktionen ausgeführt werde, daß mit der Wahl des Wortes „entsorgen“ auch ein längst im kommunalen wie abfallwirtschaftlichen Bereich üblicher Sprachgebrauch übernommen werde, dann sei dies insofern nicht richtig, als der Begriff der Entsorgung bisher nicht im Bereich der Abfallwirtschaft, sondern nur im Zusammenhang mit der Beseitigung radioaktiver Abfälle gebraucht und allenfalls noch in bezug auf die Sonderabfälle benutzt werde.

1.4

Seitens der Bundesregierung war hervorgehoben worden, daß sich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Probleme aus der Auswechslung der Begriffe ergäben, weil alle Verwertungsmaßnahmen auch bereits zuvor durch den Begriff der Abfallbeseitigung abgedeckt gewesen seien. Was begrifflich aufgrund der Koalitionsvorschläge unter den Begriff der Entsorgung falle, könne im Sinne einer dynamischen Auslegung dem Begriff der Beseitigung im Sinne des Grundgesetzes untergeordnet werden. Die Abfallbeseitigung, die sich der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes vorgestellt habe, habe sich im Verlaufe der Zeit erheblich in Richtung der Verwertung und der Vermeidung geändert, so daß es angebracht sei, den heutigen Inhalt des Gesetzes auch in einer entsprechenden sprachlichen Formulierung zum Ausdruck zu bringen. Dies werde, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt dies erfolge, immer zu Schwierigkeiten führen. Der Begriffsaustausch müsse in bezug auf die übrigen Gesetze, die Verordnungen und kommunalen Satzungen nur bei Gelegenheit ohnehin anstehender Änderungen vorgenommen werden. Die sich im Bundesgesetz durch die Auswechslung der Begriffe ergebenden Änderungen stellten rein formale Folgeänderungen dar. Entsprechende Folgeänderungen ergäben sich ferner in den Verordnungen des Bundes. In anderen Bundesgesetzen — etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz — müßte zwar nicht sofort, aber bei nächster Gelegenheit, eine Auswechslung der Begriffe erfolgen. Da der Inhalt der Koalitionsvorschläge den Begriff der Entsorgung anders definiere als den bisherigen Begriff der Beseitigung, sei die Verabschiedung einer konstitutiven Neufassung wichtig. Nach den Informationen der Bundesregierung würden die Länder den Begriffsaustausch zwar nicht sonderlich begrüßen,

hätten jedoch Verständnis für das dahinterstehende Anliegen und seien bereit, diesen Weg mitzugehen.

1.5

Von einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen war unter anderem erklärt worden, daß durch die Auswechslung der Begriffe etwas geschehe, was die Abfallbeseitigung in der Sache überhaupt nicht weiterbringe, gleichzeitig jedoch eine Reihe von Änderungen in kommunalen Satzungen erforderlich mache. Das Abfallwirtschaftsprogramm werde durch die Begriffsauswechslung überhaupt nicht weitergeführt und dadurch auch nicht die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Abfall und Wirtschaftsgut beseitigt werden können. Außerdem würden in jedem Fall neue Definitionsschwierigkeiten auftreten. Ferner könnten Unsicherheiten bei Planfeststellungsverfahren insofern verstärkt werden, als weitere Erschwernisse in Planfeststellungsverfahren für unbedingt notwendige Abfallbeseitigungsanlagen aufträten. Es sei daher dafür zu plädieren, die Begriffsauswechslung nicht vorzunehmen.

1.6

Die kommunalen Spitzenverbände haben ebenfalls dazu geraten, es bei der eingeführten Begriffswahl zu belassen. Zur Begründung war unter anderem darauf hingewiesen worden, daß der Begriff der Abfallbeseitigung zum einen im allgemeinen Sprachgebrauch, in der Wissenschaft und der Praxis seit langem eingeführt sei und allgemein dahin gehend verstanden werde, daß der Lebensraum der Menschen von Abfällen freigemacht werde. Dies könne letztlich durch die Behandlung der Abfälle etwa in Form der Ablagerung, aber auch durch Verwertung der Abfälle geschehen, wobei Kompostierung und Verbrennung sowohl als Abfallbeseitigungsverfahren im herkömmlichen Sinne als auch als Verwertungsverfahren zu qualifizieren seien. Zum anderen würde durch die Einführung des Begriffes der Entsorgung im Abfallbereich die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände dringend gebotene Begriffseinheitlichkeit etwa mit dem eng verwandten Bereich der Abwasserbeseitigung (Beseitigung flüssiger Abfälle) aufgegeben. Die neue Begriffswahl könnte ohne Not zu neuen juristischen Auslegungsfragen, zu Umsetzungsproblemen und anderen Unsicherheiten führen. Dem Bürger nütze sie nichts: „Abfall“ kenne er, „Entsorgung“ sei noch kein allgemein zugeordneter Begriff. Die Auswechslung der Begriffe würde einige zehntausend Änderungen in den kommunalen Satzungen zur Folge haben.

1.7

Zu den Einwendungen gegenüber dem Austausch der Begriffe war seitens der Koalitionsfraktionen erwidert worden, daß sich der Inhalt des Begriffes der Entsorgung durch die in § 1 Abs. 2 vorgegebene Definition ändern werde, aufgrund derer von diesem Begriff nicht nur die Abfallendlagerung, sondern auch die Abfallverwertung mitumfaßt werde. Im Hinblick auf diese Definition blieben die Einwen-

dungen, die vom Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen in bezug auf Schwierigkeiten im Rahmen der Planfeststellungsverfahren vorgetragen worden seien, unverständlich. Daß die Begriffsauswechslung zu einer Täuschung der Bürger führe, sei unsinnig. Es habe sicherlich nichts mit Bürgertäuschung zu tun, wenn im Zuge der Fortentwicklung der Abfallwirtschaft antiquierte Begriffe ausgetauscht würden, die zu begrifflichen Irrtümern führten. Es sei zu unterstreichen, daß die daraus resultierenden Änderungen nicht sofort und auf einen Schlag, sondern sukzessive bei Gelegenheit anderer Änderungen der entsprechenden Regelungen kontinuierlich vorzunehmen seien. Die Koalitionsfraktionen seien davon überzeugt, daß die notwendige begriffliche Anpassung jetzt erfolgen müsse. Die Grundlage dazu werde durch die konstitutive Neufassung des Bundesgesetzes geschaffen.

Die Überschrift sowie der Austausch der Begriffe waren jeweils mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen, die Anträge der Fraktion der SPD zur Ausgestaltung der Überschrift und zur Streichung des Begriffes der Entsorgung mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt worden.

1.8

Hinsichtlich der beschlossenen konstitutiven Neufassung des Gesetzes hat der Ausschuß einvernehmlich bewußt davon abgesehen, eine Durchnummerierung der Vorschriften zu empfehlen.

1.8.1

Insoweit war seitens des Bundesministers des Innern die Auffassung vertreten worden, daß darauf nach Rücksprache mit den Bundesländern verzichtet werden und die in der Beschlußempfehlung enthaltene Numerierung beibehalten werden sollte, auch wenn unter logischen Gesichtspunkten eine fortlaufende Numerierung sinnvoll wäre. Zur Begründung für die Beibehaltung der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Numerierung wurde hervorgehoben, daß häufig in anderen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene sowie in kommunalen Satzungen auf die derzeitige Bezifferung Bezug genommen sei und diese Regelungen bei einer Änderung der Numerierung mißverständlich würden.

1.8.2

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war diese Position nachdrücklich unterstützt worden. Die Praxis habe sich auf die gegenwärtige Paragraphenfolge eingestellt. Eine Durchnummerierung würde auch im kommunalen Bereich zu erheblichen zusätzlichen Schwierigkeiten führen. Dies sollte vermieden werden. Wenn die einzelnen Vorschriften nicht durchnummeriert würden, sei dies das kleinere Übel.

1.8.3

Der Ausschuß hat sich dieser Position angeschlossen, dabei allerdings unterstrichen, daß in dieser Frage ein Zielkonflikt bestehe. D. h. eine Durchnu-

merierung wäre zwar eine Vereinfachung, wenn nur das vorliegende Gesetz zu berücksichtigen wäre. Es bestehe jedoch Unklarheit in bezug auf den Umfang der notwendigen Bereinigungen von Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen in diesem Bereich bei einer Änderung der Paragraphenfolge und die Folgen, die sich aufgrund der zahlreichen Bezugnahmen in anderen Gesetzen, in Verordnungen und kommunalen Satzungen ergäben. Von daher sei es sachlich gerechtfertigt, die vorliegende Numerierung beizubehalten, wenn dadurch ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden werde. Wenn sich jedoch herausstellen sollte, daß aufgrund der Neuregelung ohnehin alle oder der größte Teil der Bezugspunkte in den Ländergesetzen, Rechtsverordnungen und kommunalen Satzungen, die sich auf das Abfallgesetz bezögen, im Hinblick auf die Anpassung an die Diktion des Bundesgesetzes verändert werden müßten, sollte die rechtssystematische Frage mit Priorität behandelt werden.

1.8.4

Soweit im folgenden auf Einzelschriften der Beschlußempfehlung nicht gesondert eingegangen wird, handelt es sich im Zuge der konstitutiven Neufassung entweder um Vorschriften, in denen der Text des geltenden Rechtes einvernehmlich beibehalten oder nur der Austausch der Begriffe „Beseitigung, beseitigen“ durch die Begriffe „Entsorgung, entsorgen“ vorgenommen wurde. Diesen Vorschriften hat der Ausschuß — abgesehen von der durchgehenden Ablehnung des Begriffsaustauschs durch die Oppositionsfraktionen — jeweils einvernehmlich zugestimmt, mit Ausnahme des § 7a, der von der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden war.

2. Zu § 1

2.1

Die in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „Wahrung des Wohls der Allgemeinheit“ erfolgte Einfügung der Worte „insbesondere des Schutzes der Umwelt“ hat der Ausschuß einvernehmlich beschlossen.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war dazu im Rahmen der Beratungen erklärt worden, daß diese Einfügung zur Verdeutlichung als richtig angesehen werde und von daher dagegen keine Einwendungen beständen.

2.2

Die Ergänzung des Absatzes 1 um den vorgesehenen Satz 2 wurde seitens der Koalitionsfraktionen damit begründet, daß der objektive Abfallbegriff aus § 1 Abs. 1 zum Beispiel in der Regel nicht erlaube, Glas, Altpapier, gebrauchte Kleidung und ähnliche Stoffe aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu Abfall zu erklären. Sie unterlägen damit auch nicht der Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1. Gegenstände, die nicht dem objektiven Abfallbe-

griff nach zu Abfall würden, können nur ihr Besitzer zu Abfall erklären. Sie der Verfügungsgewalt des Besitzers zu entziehen, liefe auf eine Enteignung hinaus. Der Besitzer solcher Stoffe sei vielmehr immer auch frei, sie Dritten z. B. im Rahmen einer gewerblichen oder karitativen Sammlung oder aufgrund besonderer Verträge zu übergeben. Derartige Sammlungen, wie beispielsweise die gewerbliche Altglas- und Altpapiersammlung, würden vom Abfallgesetz nicht erfaßt.

Bediene sich der Abfallbesitzer jedoch der Systeme, die durch abfallentsorgungspflichtige Körperschaften oder Dritte im Rahmen von § 3 Abs. 2 Abfallgesetz bereitgestellt würden, so seien diese Sachen mit der Abfallwidmung durch ihren Besitzer Abfall bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie, die aus ihnen gewonnenen Sekundärrohstoffe oder die aus ihnen erzeugte Energie wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt würden. Mit dieser Klarstellung würden Befürchtungen ausgeräumt, daß verwertbare Bestandteile des Hausmülls in Abhängigkeit von der jeweiligen Vorstellung des Besitzers bei seiner Entledigungsabsicht (subjektiver Abfallbegriff) und eine evtl. vorgenommene Sortierung rechtlich zwischen „Abfall“ und „Wirtschaftsgut“ schwanken könnten. Der Besitzer entscheide mit seiner Überlassung entweder an den Altstoffhandel, karitative, gemeinnützige Sammlungen und ähnliche, ob sie Altstoff seien oder, durch Überlassung an für die öffentliche Abfallentsorgung zuständige, Abfall würden.

Mit dem in Satz 2 gegenüber dem Regierungsentwurf vorgesehenen Wegfall des Wortes „können“ wurde einem Petitum des Bundesrates Rechnung getragen, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war zu bedenken gegeben worden, ob nicht auf diesen Satz verzichtet werden könnte, da dieser Satz eine Auslegung fördere, die den Abfallbegriff in Richtung auf die Alt- und Wertstoffe ausdehnen wolle. Es sei jedoch nicht erforderlich, bei der Begriffsbestimmung des Abfalls die mögliche spätere Verwertung zu berücksichtigen. Die Entledigungsabsicht oder die Notwendigkeit „der geordneten Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit“ seien die entscheidenden Begriffsmerkmale. Ohne Not würde Satz 2 Abgrenzungsprobleme zum Altstoffhandel, zur karitativen Sammlung, zur Rückgabe von Behältnissen im Wirtschaftskreislauf und so weiter aufwerfen. Es sei völlig ausreichend, in Absatz 2 klarzustellen, daß auch auf Abfallverwertung gerichtete Maßnahmen „als Teil der Abfallbeseitigung“ gälten. Insoweit könne es bei der bisher im Gesetz enthaltenen Begriffsbestimmung bleiben. Diese könne zwar in Einzelfällen einmal Abgrenzungsprobleme aufwerfen, sie sei jedoch generell handhabbar gewesen. Die Verkehrsauffassung, auf die es ankomme, habe keine Schwierigkeiten mit dieser Definition gehabt.

Der Ausschuß hat diese Bedenken jedoch nicht geteilt und an der Ergänzung des Absatzes 1 um den vorgeschlagenen Satz 2 festgehalten.

2.3

Zu Absatz 2 wurde seitens der Koalitionsfraktionen zur Erläuterung dargelegt, daß der Beseitigungsbegriff in § 1 Abs. 2 entsprechend der Begründung zum Austausch der Begriffe „Beseitigung“ durch „Entsorgung“ zu ersetzen sei, da die Verwertung von Abfällen künftig verstärkt auch Teil der Abfallentsorgung sein solle. Gleichzeitig werde diesem Ziel entsprechend die Abfallentsorgung so definiert, daß alle ihr zuzuordnenden Teilschritte miterfaßt würden.

- Der Begriff „verwerten“ behalte seine umgangssprachliche Bedeutung. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Fiktion, die Abfallverwertung als Unterfall der Abfallbeseitigung anzusehen, werde aufgegeben.
- Durch den Oberbegriff der Entsorgung würden sowohl Beseitigungs- als auch Verwertungsanlagen zu Entsorgungsanlagen; die bisherigen Vorschriften über die Beseitigungsanlagen fänden, soweit keine Sonderregelungen erlassen würden, unmittelbar auf Abfall-Verwertungsanlagen Anwendung.
- Aus der Beseitigungspflicht des § 3 Abs. 2 werde eine Entsorgungspflicht. Ihr werde entsprochen durch Verwerten oder Ablagern sowie aller hierzu jeweils erforderlichen oder durchgeführten Maßnahmen, nämlich der Einsammlung, Beförderung, Behandlung (etwa durch Verbrennen, Kompostieren oder Pyrolysieren) sowie der (Zwischen-)Lagerung.

Seitens des Bundesministers des Innern war im Rahmen der Beratungen angeregt worden, folgende Fassung vorzuziehen: „Die Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle einschließlich der Maßnahmen hierbei, die darauf gerichtet sind, Abfälle stofflich und energetisch zu nutzen.“ Zu diesem Vorschlag war darauf hingewiesen worden, daß die Abfallbeseitigung nach § 1 Abs. 2 geltender Fassung fünf Phasen umfasse, nämlich das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die neue Definition in Absatz 2 stelle einen Gegensatz der ersten vier Phasen gegenüber der letzten — dem Ablagern von Abfällen — her, wobei davon ausgegangen werde, daß nur abgelagert werden könne, was nicht verwertbar sei. Mit der Ablagerung und der Verwertung gebe es in der Definition des Absatzes 2 zwei Oberbegriffe. Es gebe jedoch gewisse Formen der Entsorgung, die sich diesen Begriffen schlecht zuordnen ließen, etwa die Verbrennungsvorgänge. Die Verbrennung könne Verwertung sein, wenn eine thermische Nutzung vorliege. Wenn diese allerdings nicht gegeben sei, könne sie sehr schlecht als eine Stufe des Ablagerns angesehen werden, da es Fälle gebe, in denen nur eine thermische Zersetzung stattfinde. Dies als eine Vorstufe der Ablagerung zu kennzeichnen, sei etwas künstlich. Andererseits könnte das Ablagern auch eine Art der Verwertung sein, etwa in bezug auf die Verwertung von Deponiegas. Die energetische Nutzung abgelagerter Abfälle gewinne immer weiteren Raum. Insbesondere Depo-

niegas aus abgelagertem Hausmüll könne über Jahrzehnte hinweg aus Hausmülldeponien gewonnen und als Energieträger genutzt werden. Der Regierungsentwurf habe deshalb das Ablagern von Abfällen unter diesem Gesichtspunkt auch als Maßnahme der Verwertung von Abfällen einbezogen (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 in Drucksache 10/2885). Im Bereich der Metallurgie, aber z. B. auch während der 70er Jahre bei Altreifen, würden und seien Monodeponien teilweise so angelegt worden, daß die abgelagerten Abfälle wieder einer späteren Verwertung zugeführt werden könnten. Auch in der Untertage-Deponie Herfa-Neurode werde die Ablagerung von Abfällen unter dem Gesichtspunkt einer späteren Verwertung betrieben. Neben der Ablagerung von Abfällen habe die Behandlung von Abfällen, namentlich die Verbrennung mit dem vorwiegenden Ziel der Zerstörung gefährlicher Stoffe in Abfällen eine eigenständige Bedeutung. Gesichtspunkte der Energienutzung träten dabei vor allem bei Sonderabfällen zurück (viele dieser Stoffe hätten keinen Heizwert).

Seitens des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen war dazu angemerkt worden, daß diese Frage kein zentrales Problem darstelle. Alle rechtlichen Folgevorschriften seien sowohl für die Abfallverwertung als auch für die Abfallablagerung möglich. Hier werde nur deutlich, daß die mit der Definition gewollte Trennung zwischen Abfallverwertung und Abfallablagerung nicht ganz richtig sei, da es Vorgänge bei der Abfallablagerung gebe, bei denen Abfallverwertung durchaus in Betracht komme. Dies werde zum einen bei der Frage des Deponiegases deutlich und zum anderen bei der Frage, daß einmal abgelagerte Abfälle durchaus wiederverwertet werden könnten.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war dazu angemerkt worden, daß die vom Bundesminister des Innern vorgeschlagene Fassung deutlicher und präziser sowie für den praktischen Vollzug einfacher sei. Die Begriffe des Ablagerns und Verwertens überschneiden sich und könnten nicht scharf voneinander getrennt werden. Von daher sprächen sich die kommunalen Spitzenverbände sehr nachdrücklich für die Übernahme der vom Bundesminister des Innern vorgeschlagenen Fassung aus, sähen diese Forderung aber als keine zentrale Frage an.

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, Absatz 2 wie folgt zu fassen: „Die Abfallbeseitigung umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Maßnahmen nach Satz 1, die ganz oder teilweise darauf gerichtet sind, aus Abfällen Stoffe zu gewinnen (Abfallverwertung) oder Energie zu erzeugen (Abfallverbrennung), gelten als Teil der Abfallbeseitigung.“ Zur Begründung war hervorgehoben worden, daß in Satz 1 entsprechend der Anregung der Bundesregierung und der kommunalen Spitzenverbände die fünf Phasen wiederhergestellt würden. Satz 2 gehe auf den Vorschlag des Regierungsentwurfes in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b zurück. Hierzu sei anzumerken, daß es berechtigt sei, die Abfallverbrennung nicht unter die Abfallverwer-

tung fallen zu lassen, da die Abfallverwertung, das heißt die stoffliche Rückgewinnung, eine Rückgewinnung von Altstoffen sei, die wieder zu Rohstoffen würden, das heißt ein Akt der Ressourcenschonung, während die Müllverbrennung — auch wenn damit Energie erzeugt werde — auf eine Rohstoffvernichtung hinauslaufe. Der Heizwert der verarbeiteten Rohstoffe sei im Vergleich zu dem anderer Energieträger relativ gering. Die stoffliche Verwertung sei unter Rohstoff-, Energie- und Emissionsgesichtspunkten wesentlich effektiver als die Verbrennung. So werde beispielsweise bei der Verbrennung von 100 000 Tonnen Altpapier Energie im Gegenwert von 16 000 Tonnen Heizöl S frei. Ersetzen diese 100 000 Tonnen bei der Produktion von Papier den Rohstoff Holz, so würden bis zu 32 000 Tonnen Heizöl S eingespart. Materialrecycling müsse daher Vorrang vor der Müllverbrennung haben. Letztere sei daher als Form der Abfallbeseitigung und nicht der Abfallverwertung zu definieren. Diese Priorität werde auch vom Umweltbundesamt und den Umweltverbänden unterstützt.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war auf den Vorschlag unter Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c in Drucksache 10/3629 verwiesen worden, in dem bewußt auch die Begriffe der Vermeidung und Wiederverwendung aufgenommen seien. Im Koalitions-vorschlag zu § 1, der den Sinn habe, die Begriffe zu definieren, sei der Begriff der Vermeidung demgegenüber nicht enthalten. Wenn der Vermeidung ein höher Stellenwert beigemessen werde, sollte dieser Begriff auch in § 1 aufgenommen werden. Ansonsten dürfte auch der Begriff der Abfallentsorgung nicht an dieser Stelle, sondern erst in einer der nachfolgenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Seitens der Koalitionsfraktionen war sowohl der Anregung der Bundesregierung und der kommunalen Spitzenverbände als auch den Vorschlägen der Oppositionsfraktionen nicht gefolgt worden. In bezug auf die Darlegungen seitens der Bundesregierung und der kommunalen Spitzenverbände war dies damit begründet worden, daß die Abfallverwertung zu Beginn des Absatzes genannt werden solle. Außerdem seien auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände bereits die Worte „und zwar“ aufgenommen worden, durch die das Petikum der Vorschrift klar sei. Zum Vorschlag der Fraktion der SPD, die stoffliche und thermische Verwertung von der Diktion her zu trennen, sei hervorzuheben, daß in dieser Frage die Positionen klar unterschiedlich seien. Die Koalitionsfraktionen sähen insoweit keine hierarchische Ordnung vor, sondern wollten festlegen, daß die Abfallverwertung die stoffliche und die energetische Verwertung umfasse. In § 3 Abs. 2 werde dann geregelt, daß die Verwertung Vorrang vor der Ablagerung habe. Zu dem Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN sei anzumerken, daß an der Stelle, an der der Begriff des Abfalls definiert werde, aus systematischen Gründen nicht auch der Begriff der Vermeidung eingebracht werden könne. Der Begriff der Vermeidung werde in § 1a abgehandelt, da er systematisch nicht in die Vorschrift des § 1 Abs. 2 passe. Wenn Abfall entstehe, sei er nicht vermieden. In § 1 gehe es um das, was nicht habe vermieden werden können, das

heißt den Abfall. Deswegen seien in § 1 die Begriffe „Abfall“ und „Abfallentsorgung“ abzuhandeln.

Der Ausschuß hat Absatz 2 in der vorgelegten Fassung mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt und den Antrag der Fraktion der SPD mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt.

2.4

Der Sinn der Vorschrift des geltenden § 1 Abs. 3 und seiner vorgesehenen Änderungen liegt darin, solche Abfälle dem Regelungsbereich des Abfallgesetzes zu entziehen, die bereits von Bestimmungen anderer Gesetze mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere Gesundheit und Umwelt vor Gefahr und Belastung zu schützen, hinreichend erfaßt werden und soll ferner unter bestimmten Voraussetzungen gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen ermöglichen.

2.4.1

Zur Begründung der Änderung in Nummer 3 haben die Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen, daß diese Ziffer für die bei der Mineralgewinnung anfallenden Abfälle auf das Bergrecht verweise. Mit der Änderung würden die besonders problematischen, von den Regelungen des § 5 a erfaßten Altöle sowie die von künftigen Verordnungen wegen ihres Schadstoffgehaltes nach § 14 Abs. 1 Abfallgesetz erfaßten Abfälle ausdrücklich von dieser Verweisung ausgenommen. Hiermit entfielen Probleme der rechtlichen Abgrenzung von Bergrecht und Abfallrecht bei bestimmten gefährlichen Abfällen und Reststoffen wie Bohrölemulsionen, PCBs und ähnliche Stoffe. Künftig werde die Entsorgung sowohl von Altöl als auch von den durch Regelungen nach § 14 Abs. 1 Abfallgesetz erfaßten Abfällen von den für den Vollzug des Abfallgesetzes zuständigen Behörden überwacht werden können. Dies erscheine unter anderem nach den Erfahrungen der Vergangenheit mit im Bergbau angefallenen ölhaltigen Abfällen u. ä. notwendig, zumal den Bergbehörden oft die für die Entsorgung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen fehlten. Die Einbeziehung der Altöle sei auch gerechtfertigt, weil für den Bergbau das künftig nicht mehr anzuwendende Altölgesetz uneingeschränkt gelten habe.

Die Einfügung „in Verbindung mit § 5 a“ nach der Zitierung des § 14 Abs. 1 geht auf einen Vorschlag des Bundesministers des Innern zurück, der einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Oppositionsfraktionen vom Ausschuß aufgegriffen worden ist. Seitens des Bundesministers des Innern war insoweit dargelegt worden, daß diese Einfügung aus Gründen der Klarstellung zweckmäßig sei. Die Neufassung müsse der Tatsache Rechnung tragen, daß das Altölgesetz, das auch für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe bisher unmittelbar gelte, künftig durch die Bestimmungen des § 5 a mit der in § 14 Abs. 1 enthaltenen Ermächtigung zum Erlaß einschlägiger Rechtsverordnungen ersetzt werden solle. Diese neuen Bestimmungen müßten folglich

ebenfalls unmittelbare Anwendung für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe finden. Die Ergänzung stelle einerseits sicher, bringe andererseits aber auch klarer zum Ausdruck, daß Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe nur in bezug auf Altöle (§ 5 a) erlassen werden dürften. Das heißt, die Einfügung solle Überschneidungen zwischen Bergrecht und Abfallrecht in dem Rahmen halten, der aus der Sicht der Überwachung erforderlich sei. Die Bezugnahme auf § 14 sei notwendig, um klarzustellen, daß dem Zurückführen von Hydrauliköl aus dem Bergbau mit Maßnahmen des Ordnungsgebers Nachdruck verliehen werden müsse. Andererseits sei nicht beabsichtigt, § 14 Abs. 1 in seiner gesamten Breite auf das Bergrecht anzuwenden, da dies eigene Vorschriften über die Abfallbeseitigung im Bergbereich vorsehe. Das heißt, aufgrund der Aufhebung des Altölgesetzes müsse klargestellt werden, daß der Bergbaubereich, der generell und vollständig bisher dem Altölgesetz unterlegen habe, auch künftig den Altölvorschriften unterliegen müsse. Weiter sollte die Änderung jedoch nicht gehen, weil ansonsten sofort Kollisionen mit dem Bergrecht aufträten.

2.4.2

Durch die vorgesehene Änderung der Nummer 5 in Absatz 3 soll nach der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Begründung ein unnötiges — den Vollzug erschwerendes — Nebeneinander von Abfallbeseitigungsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz vermieden werden. Hiervon ausgehend sei die vorgesehene Ersetzung des Begriffes „Abwasser“ durch den Begriff „Stoffe“ zweckmäßig und notwendig. Der bisher verwandte Begriff „Abwasser“ habe sich als zu eng erwiesen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regle nicht nur das Einleiten von Abwässern in Gewässer, sondern — darüber hinausgehend — generell das Einleiten von Stoffen. Die Einführung des Begriffes „Stoffe“ entspreche dabei dem Sprachgebrauch des Wasserhaushaltsgesetzes, wie es sich in seinen Benutzungstatbeständen des § 3 widerspiegelt. Die beabsichtigte Novellierung sei von praktischem Nutzen, weil in Zukunft in den hier maßgeblichen Fällen keine Abgrenzung Abwasser/Abfall mehr erforderlich sein werde. So würden z. B. nach der beabsichtigten Neuregelung unzweifelhaft auch flüssige Abfallstoffe unter § 1 Abs. 3 Nr. 5 fallen. Damit entfielen Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten, wie sie bereits in der Praxis aufgetreten seien. Die beabsichtigte Neuregelung führe insgesamt zu mehr Rechtssicherheit. Sie bedeute keine Erleichterung für die Beseitigung flüssiger Stoffe: Da regelmäßig nach dem Wasserrecht und kommunalen Satzungsrecht ein Einleiten oder Einbringen solcher Stoffe in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage nicht zulässig sei, müsse sie der Besitzer nach Maßgabe des Abfallgesetzes als Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage entsorgen.

Dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme hierzu vorgebrachten Änderungswunsch könne aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung ausgeführten Gründen nicht gefolgt werden (vgl. in-

soweit die Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 2 in Drucksache 10/2885).

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates, in Nummer 5 das Wort „dürfen“ anzufügen, nochmals überprüft und dazu erklärt, daß sie auch aufgrund dieser Überprüfung keinen Anlaß sehe, von der in ihrer Gegenäußerung vertretenen Auffassung abzuweichen. Die vom Bundesrat geäußerten Bedenken würden nicht geteilt. Die Regelung diene der Rechtsklarheit darüber, welches Rechtsgebiet jeweils Anwendung finde. Ein Nebeneinander beider Gesetze sei nicht sinnvoll. Zur klaren Abgrenzung der Kompetenzen sei es richtiger, die Frage dort zu regeln, wo sich der jeweilige Tatbestand, das heißt die Einleitung eines bestimmten Stoffes ergebe. Insoweit werde jeweils im Wasserrecht zu entscheiden sein, ob eine Einleitung von Stoffen zulässig sei oder nicht. Gerade auch die anstehenden Änderungen zum Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von Stoffen in Gewässer, namentlich in Abwasseranlagen, würden die entsprechende Klarheit schaffen. Nach Auffassung der Bundesregierung sei es nicht sinnvoll, jeweils neben einer wasserrechtlichen Erlaubnis noch zusätzlich eine abfallrechtliche Erlaubnis zu erteilen, wie dies in Hessen teilweise erfolgt sei. Wenn nach Wasserrecht klar sei, daß eine Einleitung nicht zulässig sei, müsse derjenige, der eingeleitet habe, entweder als Abfall — und zwar auf andere Weise als im Wege der Einleitung — in einer dafür zugelassenen Anlage beseitigen oder die Produktion umstellen. Dies sei in der Praxis die Konsequenz des Vorschlages der Bundesregierung. Vertiefend wurde im Hinblick auf entsprechende Fragen der Oppositionsfraktionen seitens der Bundesregierung erläutert, das Problem, das durch den Änderungsvorschlag geklärt werden sollte, sei, daß es keinen klaren Abwasserbegriff gebe. Im Gesetz werde zwar bisher der Begriff Abwasser verwendet. Gerade durch das Abwasserabgabengesetz sei der Begriff jedoch eingengt worden. Hier gehe es darum, nicht nur Abwasser zu erfassen, sondern ganz klar sämtliche Stoffe, die in ein Gewässer eingeleitet würden, dem Bereich zuzuordnen, in dem die Beseitigung tatsächlich de facto erfolgt sei, das heißt dem Wasserbereich und damit dem Wasserhaushaltsgesetz und den dazu erlassenen Vorschriften der Länder und des kommunalen Satzungsrechtes. Hier müsse entschieden werden, ob es zulässig gewesen sei, daß ein Stoff in das Wasser eingeleitet werden dürfe oder nicht. Diesbezüglich dürfe nicht die brüchige Grundlage gewählt werden, den Abwasserbegriff in das Gesetz aufzunehmen, wobei dann jeweils nach unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen vorgegangen werden müßte, die den Abwasserbegriff teilweise voneinander abweichend definiert hätten. Deshalb solle an das bisher geltende Wasserhaushaltsgesetz angeknüpft werden, das generell von der Fragestellung ausgehe, ob Stoffe eingeleitet oder eingebracht würden. Dabei müsse dann umfassend geklärt werden, ob ein Stoff eingebracht sei und ob dies zulässig gewesen sei. Falle die Entscheidung der zuständigen Behörde negativ aus und werde festgestellt, daß ein be-

stimmter Stoff nicht mehr eingeleitet werden dürfe, dann bleibe der Besitzer des Stoffes verpflichtet, entweder die Produktion zu ändern oder einzustellen oder eine entsprechende Abfallbeseitigungsanlage aufzubauen, die die Stoffe, die nicht eingeleitet werden dürften, eliminiere. An den bisherigen, in einzelnen Landesgesetzen zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes unterschiedlichen Abgrenzungen festzuhalten, würde ständig zu neuen Schwierigkeiten führen. Zur Frage einer Herausfilterung der einzelnen Stoffe sei anzumerken, daß das Problem bei den flüssigen Stoffen darin bestehe, daß es sich um Stoffgemische aus den verschiedensten betrieblichen Abgängen handle und jeweils vor Ort entschieden werden müsse, mit welcher Technik in bezug auf die einzelnen Stoffe vorgegangen werden müsse. Dazu seien im Wasserhaushaltsgesetz und in den entsprechenden Landesgesetzen Regelungen getroffen, soweit es sich um Einleitungen in Gewässer handle. Gleichzeitig sei aufgrund des Novellierungsentwurfes zum Wasserhaushaltsgesetz von der Bundesregierung beabsichtigt, die Indirekteinleitungen zu erfassen. Diese Probleme ließen sich im Abfallbereich technisch nur schwer regeln. Es müsse vielmehr im Wasserbereich vor Ort die entsprechende Regelung getroffen werden. Zielsetzung der Vorschläge in der vorliegenden Novelle und der Novellierungsvorschläge zum Wasserhaushaltsgesetz sei es, daß künftig verstärkt in die Betriebe gegangen werde und die einzelnen Abwasserströme schärfer daraufhin überprüft würden, welche Stoffe überhaupt noch eingeleitet werden dürften. Dies führe dann innerhalb des Betriebes zu der Frage einer Änderung der Produktions- und Arbeitsvorgänge.

2.4.3

Die Streichung von § 1 Abs. 3 Nr. 6, die Altöle von den Vorschriften des Abfallgesetzes ausnahm, soweit sie nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abgeholt werden, folgt aus der Einbeziehung der Altöle unter das abfallrechtliche Regime.

2.4.4

Durch Einfügung der neuen Nummern 6 und 7 in § 1 Abs. 3 soll gewährleistet werden, daß karitative und gewerbliche Sammlungen unter den in diesen Nummern enthaltenen Vorgaben möglich sein sollen. Insoweit war im Rahmen der Beratungen seitens der Koalitionsfraktionen zunächst eine Lösung dieses Anliegens in § 1 Abs. 1 vorgesehen gewesen. Im Hinblick auf die dagegen geäußerten Bedenken seitens der Bundesregierung und der kommunalen Spitzenverbände war dann die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 3 vorgeschlagen worden. Erläuternd war seitens der Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen worden, daß nunmehr zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen unterschieden werde, die unterschiedlichen Anforderungen unterworfen würden. Diese Lösung entspreche sowohl den Interessen der Gemeinden als auch dem privatwirtschaftlichen Interesse, Sammlungen nicht zu beeinträchtigen, soweit dies vertretbar sei, dem die Koalitionsfraktionen Rechnung tragen wollten. Von daher seien in bezug auf gewerbliche

Sammlungen Schranken im Interesse des Umweltschutzes, das heißt der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung und kein Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Belange, vorgesehen. Von diesen Sammelmöglichkeiten ausgenommen würden die schadstoffhaltigen, das heißt die von § 2 Abs. 2, §§ 3, 5, 5 a und 5 c erfaßten Stoffe.

Seitens der Bundesregierung war dazu betont worden, daß im Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken bestünden. Durch diese Lösung werde erreicht, daß die gegenwärtige Praxis in bezug auf karitative Sammlungen erhalten bleibe.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände waren gegenüber diesem Regelungsvorschlag ebenfalls keine Bedenken mehr erhoben worden, nachdem nun vorgesehen sei, daß der beseitigungspflichtigen Körperschaft gegenüber der Nachweis ordnungsgemäßer Verwertung erbracht werden müsse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürften.

Seitens der Fraktion der SPD war dazu erklärt worden, daß alle Auswirkungen dieser Regelung nicht ad hoc abgeschätzt werden könnten. Im Ziel wolle die Fraktion der SPD das gleiche, das heißt die gemeinnützigen und gewerblichen Sammelsysteme zu erhalten. Die Fraktion der SPD sah sich jedoch zum Zeitpunkt der Abstimmung über diesen Vorschlag noch nicht imstande, abschließend zu beurteilen, ob dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Regelungen gewährleistet sei und dadurch keine neuen Gefahrenquellen entstünden. Im Hinblick darauf hat sich die Fraktion der SPD zum Zeitpunkt der Abstimmung über diesen Vorschlag nicht in der Lage gesehen, diesem zuzustimmen, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen worden ist.

Der Ausschuß hat § 1 insgesamt mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

3. Zu § 1 a

3.1

Zur Begründung der Regelung des § 1 a wurde seitens der Koalitionsfraktionen auf die Darlegungen der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 3 verwiesen. Dem Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 1 der entsprechenden Regelungen des § 2 a des Regierungsentwurfes vorzusehen, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt blieben und dessen Übernahme auch seitens der Fraktion der SPD beantragt worden war, sind die Koalitionsfraktionen aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 10/2885 zu Nummer 3 — genannten und im Rahmen der Beratungen vortragenen Gründen nicht erfolgt, wobei seitens der Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen wurde, daß es in dieser Vorschrift nur um die Regelung der produktbezogenen Vermeidung gehe. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz treffe in bezug auf die Vermeidung abschließende Regelungen. Insoweit könnten keine weitergehenden landesrechtlichen Vor-

schriften zugelassen werden. Etwas anderes gelte in bezug auf die Verwertung entstandener Reststoffe oder Abfälle. Diesbezüglich sei kein Bundesland gehindert, entsprechende Verwertungsmöglichkeiten zu eröffnen. Durch die neue Ausgestaltung des Verwertungsgebotes, das heißt die Verweisung auf § 3 Abs. 2 Satz 2 und die Rechtsverordnungen nach § 14, wurde dem Petitum des Bundesrates zu § 2 a Abs. 2 Rechnung getragen. Die Vorschrift wurde als § 1 a eingefügt, weil die Regelung zur Vermeidung von Abfällen aus systematischen Gründen vor den Regelungen zur Abfallverwertung getroffen werden sollte, um damit dem Anliegen nach Herausstellung der allgemein anerkannten Rangfolge von Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu entsprechen.

3.2

Seitens der Fraktion der SPD war angemerkt worden, daß in dem vorgesehenen § 1 a Abfallvermeidung und Abfallverwertung wiederum in einer Vorschrift zusammengefaßt seien. Begrüßenswert wäre es gewesen, wenn die Abfallvermeidung eigens vorweg in einer gesonderten Vorschrift und die Abfallverwertung ebenfalls in gesonderten Vorschriften behandelt worden wären. Grundsätzlich sei die Formulierung im entsprechenden Regierungsvorschlag akzeptabel, obgleich zu bemängeln sei, daß die Zielhierarchie, wonach Abfallvermeidung vor Abfallverwertung rangieren sollte, nicht gewährleistet werde.

Seitens der Fraktion der SPD wurde ferner beantragt, als neuen Absatz 3 in § 1 a einzufügen: „Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“ Damit solle dem Petitum des Bundesrates in bezug auf die Abfallverwertung Rechnung getragen werden, dies jedoch nicht für die Abfallvermeidung gelten, da eine abschließende Bundesregelung aus Wettbewerbsgründen in bezug auf die Vermeidung richtig sei. Im Rahmen der Abfallvermeidung und den diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen und Regelungen seien Wettbewerbsauswirkungen gegeben, nicht jedoch in bezug auf die Verwertung. Hier müsse es sehr wohl möglich sein, daß in den einzelnen Bundesländern weitergehende Regelungen getroffen würden. Zur Begründung im einzelnen sei auf die entsprechenden Darlegungen des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Beratungen zu verweisen.

3.3

Von diesem war insoweit hervorgehoben worden, daß das Land Nordrhein-Westfalen auf die Realisierung dieses Petitums unbedingten Wert lege. Eine entsprechende Vorschrift sei im nordrhein-westfälischen Landesabfallgesetz geschaffen worden. Es könne leicht sein, daß schwer zu beseitigende Abfälle mit leichter zu beseitigenden Abfällen vermischt würden, von denen die leichter zu beseitigenden Abfälle einer Vermeidung oder Verwertung, die schwer zu beseitigenden jedoch allein einer Abfallbeseitigung zugeführt werden könnten. Wenn insoweit keine landesrechtlichen Verhinderungsmöglichkeiten in bezug auf derartige Vermischungen

beständen, würden diese dazu führen, daß die vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle beseitigt würden und die einer besonderen Anlage zuzuführenden Abfälle auf einer leichteren Deponieklasse abgelagert würden, als sie von ihrer Ursprungsform her eigentlich abgelagert werden müßten. Bei diesen Abfällen handele es sich regelmäßig um Sonderabfälle, die von der kommunalen Abfallbeseitigung ausgeschlossen seien. Den Landesbehörden müsse die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Vermischungen zu vermeiden. Da sich dies infolge der Vielzahl der Möglichkeiten oft aus dem Vollzug ergebe, sei es sinnvoll, das getrennte Einsammeln und das getrennte Beseitigen über entsprechende landesrechtliche Vorschriften zu ermöglichen. Gerade im Bereich der Sonderabfälle sei eine Unzahl von Einzelfällen denkbar, in denen eine getrennte Sammlung mehrere positive Effekte erbringen könne. Der Vorrang des Bundesrechtes gelte auch gegenüber dem kommunalen Satzungsrecht, das heißt, daß entsprechende Regelungen nach dem kommunalen Satzungsrecht nicht mehr ergehen könnten, wenn nicht eine entsprechende Regelungsmöglichkeit zugunsten des niederrangigen Rechts im Rahmen des Bundesgesetzes vorgesehen werde.

Ferner sei in bezug auf § 1 a Abs. 2 darauf hinzuweisen, daß nach dem vorgeschlagenen Text Abfälle nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 3 zu verwerten seien, woraus eigentlich geschlossen werden müßte, daß eine andere Verwertung nicht stattfinden könne. Bei Absatz 1 sei eine entsprechende Formulierung unbedenklich, weil der Herrschaftsbereich des Abfallgesetzes erst beginne, wenn der Abfall vorhanden sei. In Absatz 2 sei diese Wendung jedoch schädlich, weil darauf geschlossen werden könne, daß eine andersartige Verwertung von Abfällen nicht stattfinden könne. Von daher werde folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(2) Verpflichtungen zur Verwertung ergeben sich nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder ... (folgt übriger Text des Absatzes 2)“.

Daraus würde folgen, daß auch andere Arten der Abfallverwertung nicht verhindert werden sollen.

3.4

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war auf die in § 2 des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/3629 vorgeschlagene Prioritätenregelung für die Vermeidung verwiesen und ausgeführt worden, daß sich eine derartige Prioritätensetzung der Vermeidung nicht durch den bloßen Hinweis auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz regeln lasse. Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN lasse die Formulierung im Koalitionsvorschlag darauf schließen, daß Vermeidung und Verwertung gleichgestellt seien.

3.5

Seitens der Bundesregierung war zu § 1 a ausgeführt worden, daß sachlich in den Formulierungen kein Unterschied zum Regierungsentwurf gesehen

werde. Hinsichtlich des Petitums des Bundesrates zur Ermöglichung weitergehender landesrechtlicher Vorschriften würde es unter dem Aspekt der Wettbewerbsgleichheit nicht unerhebliche Probleme aufwerfen, wenn in Bundesländern weitergehende Regelungen vorgesehen würden. Von daher sei eine einheitliche Regelung der Problematik im Bundesbereich wünschenswert. Auch bei einer Eingrenzung auf weitergehende Vorschriften für den Bereich der Verwertung liege das Problem vor allem in der Frage der Wettbewerbsgleichheit und der Gleichheit der Systeme in den einzelnen Bundesländern. Wenn etwa in einem Bundesland vorgesehen würde, daß die stoffliche Verwertung Vorrang haben solle, würde genau das unterlaufen, was in § 3 Abs. 2 vorgesehen sei, das heißt die Wahlfreiheit zwischen zwei verschiedenen Möglichkeiten der Verwertung. Würden weitergehende landesrechtliche Vorschriften zugelassen, dann wäre es möglich, daß in einem Land geregelt werden könnte, daß anfallende Stoffe auch ohne Rücksicht auf die in § 3 Abs. 2 enthaltene wirtschaftliche Komponente auf jeden Fall einer stofflichen Verwertung zugeführt werden könnten, auch wenn dafür kein Markt vorhanden sei oder dieser infolge eines Überangebotes zusammenbreche. Von daher könne den Ländern dieser Spielraum nicht eingeräumt werden. Diejenigen Vorschriften, die es etwa im baden-württembergischen Abfallrecht gebe, seien bereits lange vor dem Abfallbeseitigungsgesetz erlassen, jedoch nie vollzogen worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei eine bundeseinheitliche Regelung auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorgesehen, die als abschließend zu betrachten sei, das heißt, daß auch Regelungen, wie etwa diejenigen in Hessen, verfassungsrechtlich bedenklich seien, weil sie über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgingen und auch einen Weg darstellten, das Bundes-Immissionsschutzgesetz zu unterlaufen. Bei Verabschiedung der landesrechtlichen Regelungen habe es keine Bundesregelung zur Frage der Abfallverwertung gegeben. So lange hätten die Länder auch entsprechende Regelungen treffen können. Wenn der Bundesgesetzgeber allerdings eine abschließende Regelung getroffen habe, sei es dem Landesgesetzgeber verwehrt, noch weitergehendere Regelungen zu treffen. Der Landesgesetzgeber könne nur noch ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz erlassen. Die hessischen Regelungen etwa gingen weit über das im Regierungsentwurf Vorgesehene hinaus.

Zur Problematik der unerlaubten, möglicherweise auch die Verwertung von Abfällen erschwerenden Praxis der Vermischung von Abfällen sei darauf hinzuweisen, daß beim derzeitigen Erkenntnisstand ein generelles Vermischungsverbot nicht sachgerecht sei. Die Vermischung von Abfällen sei vielfach nicht nur sinnvoll, sondern sogar notwendig. Jede chemisch-physikalische Behandlung von Abfällen (z. B. neutralisieren, entgiften, verfestigen) setze ein Vermischen verschiedener Abfälle miteinander oder mit anderen Stoffen voraus. Auch zur Einstellung des Heizwertes könne die Vermischung von Abfällen eine sinnvolle Methode sein. Darüber hinaus würde eine getrennte Haltung von Abfällen, die darin später doch gemeinsam entsorgt würden, le-

diglich Aufwand aber keinen Nutzen zur Folge haben. Ein Vermischungsverbot sei jedoch angezeigt, wenn durch Vermischen die Beseitigung oder die Verwertung von Abfällen erschwert oder die Gefahr von Schadstoffeinträgen in die Umwelt bestehe. Die Bundesregierung habe insoweit mit ihren Vorschlägen zu § 14, die in der Beschlußempfehlung in § 14 Abs. 1 aufgegriffen würden, die erforderlichen, rechtlichen Schritte zur getrennten Erfassung gefährlicher Abfälle aufgezeigt. Die vierte Novelle enthalte darüber hinaus in § 12 Abs. 1 Satz 4 eine wichtige Ergänzung. Die meist im Zusammenhang mit Beförderungsvorgängen verbundene Zwischenlagerung von Abfällen als Möglichkeit zur Vermischung solle in Genehmigungsverfahren nach § 12 künftig besonders überwacht und, soweit erforderlich, eingeschränkt werden. Weitere Maßnahmen zur Steuerung von Vermischungsverfahren würden Vorschriften im Rahmen der TA Abfall aufzeigen. Es sei somit vorgesehen und nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Abfallgesetzes auch möglich, Vermischungsverbote bezogen auf bestimmte Abfallarten bzw. auf bestimmte Entsorgungsschritte und -verfahren festzulegen; da sowohl bei der Abfallverwertung wie bei der sonstigen Entsorgung die technische Entwicklung rasch voranschreite, solle dies flexibel in Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften geschehen. Ein generelles Vermischungsverbot würde demgegenüber im Vollzug unlösbare Probleme (Kontrolle) aufwerfen. Angesichts der aufgezeigten konkreten rechtlichen Möglichkeiten erscheine die Aufnahme allgemeiner Vermischungsverbote im Gesetz nicht sinnvoll.

Zu der Forderung der Fraktion DIE GRÜNEN in § 2 des Gesetzentwurfs in Drucksache 10/3629 auf eine Prioritätenregelung für die Vermeidung sei hervorzuheben, daß die Frage des Vorrangs innerhalb der Maßnahmen abschließend in der im vergangenen Jahr erfolgten Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt worden sei. Es könne jetzt nicht ergänzt oder abweichend davon im Abfallrecht etwas Neues geregelt werden. Nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehe die Rechtspflicht, entweder durch abfallarme Technologien bestimmte Stoffe gar nicht erst anfallen zu lassen oder aber einer Verwertung zuzuführen.

Zu den Darlegungen des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen in bezug auf die Formulierung des Absatzes 2 sei hervorzuheben, daß in § 3 Abs. 2 nur geregelt sei, wann die Verwertung Vorrang habe, das heißt, die Gemeinden gezwungen seien, eine Verwertung durchzuführen. Daß sie darüber hinaus im Rahmen der Entsorgung eine Verwertung vorsehen könnten, werde dadurch nicht ausgeschlossen.

3.6

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war zur Frage eines Vermischungsverbotes dargelegt worden, daß nach deren Auffassung ein solches typischerweise im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 14 geregelt werden müßte, weil es hier um

eine sehr komplizierte und einzelfallbezogene sowie dem Wandel der Produktionsverfahren unterworfenen Problematik gehe und eine entsprechende Regelung daher häufig präzisiert werden müsse. Von daher sähen die kommunalen Spitzenverbände einen Vorbehalt für den Landesgesetzgeber in § 1 a nicht als überzeugend an, weil eine entsprechende Regelung dort zum einen von der Materie her nicht passe und ein Vermischungsverbot bundeseinheitlich im Rahmen einer Ermächtigung nach § 14 geregelt werden sollte, der hier ausreichende Möglichkeiten vorsehe. In bezug auf die Verwertung könne noch nicht abschließend gesagt werden, ob die in den Koalitionsvorschlägen enthaltenen Formulierungen alle denkbaren Möglichkeiten abdecken würden. Fest stehe, daß das Bundesrecht auch den Rahmen und die Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunalen Satzungen vorgebe. Dies würde bedeuten, daß Abfälle zu verwerten seien, aber immer nur nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Satz 3 oder soweit Rechtsverordnungen nach § 14 dies vorschrieben. Dies sei eine abschließende Regelung. Das Bundesrecht enthalte damit eine zwingende Vorgabe, über die die Gemeinden dann nicht mehr hinausgehen könnten. Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 erhebe sich die Frage, ob ein Gebührenschuldner nicht einwenden könnte, daß er durch eine entsprechende Satzung mit Mehrkosten belastet werde, weil eine Gemeinde über die Anforderungen von § 3 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 2 hinaus kostenträchtige Verfahren vorschreibe.

3.7

Die Koalitionsfraktionen haben sich den Darlegungen der Bundesregierung angeschlossen und von daher davon abgesehen, die im Rahmen der Beratungen vorgeschlagenen Änderungen zu § 1 a aufzugreifen. Der Ausschuß hat deswegen mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen den Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt und § 1 a in der vorgelegten Fassung mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

4. Zu § 2

4.1

Mit der Einfügung in § 2 Abs. 2 wurde der entsprechende Vorschlag im Regierungsentwurf aufgegriffen. Diese Einfügung wurde seitens der Koalitionsfraktionen als notwendig angesehen, da auch die in öffentlichen Einrichtungen anfallenden Sonderabfälle (insbesondere PCB- und PCT-haltige Öle und Kühlflüssigkeiten aus Transformatoren und Kondensatoren, die in öffentlichen Einrichtungen aufgestellt sind) erfaßt werden sollen. Im einzelnen ist auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 in Drucksache 10/2885 zu verweisen.

4.2

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, § 2 wie folgt zu fassen:

„§ 2

Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) 1. Die Entstehung von Abfällen ist zu vermeiden, soweit dies technisch möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck steht (Abfallvermeidung).
 2. Unvermeidbare Abfälle sind weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung).
 3. Nicht verwertbare Abfälle sind so zu beseitigen, daß Gefahren für die Umwelt oder das Wohl der Allgemeinheit vermieden werden und dem Entstehen solcher Gefahren vorgebeugt wird (Abfallbeseitigung).
- (2) Die stoffliche Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Energieerzeugung von Abfällen (Müllverbrennung). Die Verbrennung von Abfällen ist Teil der Abfallbeseitigung.
- (3) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die der Vermeidung von Abfällen durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen dienen, sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen getrennt einzusammeln, zu befördern, zu lagern oder abzulagern, soweit dies zur Verwertung oder schadlosen Beseitigung erforderlich ist. Die Rahmenbedingungen dafür werden in einer Technischen Anleitung zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (TA Abfall) festgelegt.
- (5) Unvermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß
1. siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 geltende Fassung bis Absatzende „sind zu beachten“.
 - (6) § 2 Abs. 2 (neu) wird Absatz 5.
 - (7) Der Abfallerzeuger hat bei der Herstellung von Produkten und beim Anfall von Reststoffen im Sinne von § 2 Abs. 2 (geltende Fassung) den Nachweis zu erbringen, daß die Entstehung von Abfällen nach dem Stand der Technik unvermeidbar und eine Wiederverwertung oder schadlose Beseitigung sichergestellt ist. Bei der Genehmigung von Neuanlagen oder Erweiterung von bestehenden Anlagen wird eine Abfallverträglichkeitsprüfung im Sinne von Satz 1 als Genehmigungskriterium eingeführt.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß im Gesetz eine klare Zielhierarchie erfolgen sollte, nach der Abfallvermeidung Vorrang vor Abfallverwertung, Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Abfallbeseitigung habe, damit deutlich werde, daß das

Ziel des Gesetzgebers der Übergang von der Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft sei. Außerdem sollte hinsichtlich der Verwertung der Vorrang der stofflichen vor der thermischen Verwertung geregelt werden. Nach Beurteilung der Fraktion der SPD werde durch § 1 a das Petikum, das in dem Vorschlag der Fraktion der SPD zum Ausdruck komme, nicht völlig abgedeckt. § 1 a nenne zwar Abfallvermeidung und Abfallverwertung, sehe jedoch keine klare Abstufung vor, so daß sich hier eine deutliche Differenzierung ergebe.

Von daher war vorgeschlagen worden, der beantragten Fassung zu § 2 zuzustimmen und gleichzeitig § 1 a der Koalitionsvorschläge fallenzulassen.

Der Antrag war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

4.3

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war vorgeschlagen worden, aus Natur- und Umweltschutzgründen in § 2 Abs. 1 Nr. 2 auch den Begriff der seltenen Tier- und Pflanzenarten aufzunehmen.

Seitens der Bundesregierung war dazu dargelegt worden, daß es sich in § 2 Abs. 1 um die Übernahme der geltenden Fassung aus dem Jahre 1972 handele, die sich allgemein bewährt habe. Es werde in § 2 Abs. 1 nur beispielhaft beschrieben, welche Gesichtspunkte bei den Abwägungsprozessen das Wohl der Allgemeinheit ausmachen könnten. Unter das Wohl der Allgemeinheit falle auch, daß seltene Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet würden. Darüber hinaus seien in § 1 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich auch die Belange des Naturschutzes aufgelistet, die den Begriff der seltenen Tier- und Pflanzenarten mit abdeckten. Es würde in der Sache nicht weiterführen, wenn die Kasuistik des § 2 Abs. 1 weiter aufgefächert würden.

Der Ausschuß hat im Hinblick auf diese Begründung von einer Einfügung des Begriffs der seltenen Tier- und Pflanzenarten abgesehen.

§ 2 war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen worden.

5. Zu § 3

5.1

Hinsichtlich der Ersetzung des Wortes „vertretbar“ durch die Worte „nicht unzumutbar“ sowie der Übernahme des § 2 a Abs. 2 des Regierungsentwurfes als neuen Satz 4 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung in Absatz 2 sowie der Einbeziehung der Sätze 3 und 4 in die Verweisung des Absatzes 4 ist zur Begründung auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummern 5, 6 und 8 b) der Stellungnahmen des Bundesrates in Drucksache 10/2885 zu verweisen.

5.2

Hinsichtlich der im Verhältnis zum Regierungsentwurf vorgenommenen Einfügung der Worte „oder Energie“ in § 3 Abs. 2 Satz 3 wurde seitens der Koalitionsfraktionen hervorgehoben, daß es bei dieser Vorschrift nur darum gehe, Verpflichtungen zu begründen, und zwar die Verpflichtung, Abfallverwertung anstelle der Ablagerung vorzusehen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien. In der Ergänzung in Absatz 2 werde nur zum Ausdruck gebracht, daß nur dann eine Pflicht zur energetischen Verwertung bestehe, wenn die Energie in irgendeiner Form auf dem Markt absetzbar sei. Dies bedeute nicht, daß die Gemeinde nicht auch zur Verbrennung und zur Verwertung berechtigt sei, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Das heißt, wenn eine Kommune verbrennen wolle, sei sie daran durch die Formulierung in § 3 Abs. 2 in keiner Weise gehindert, auch wenn sie weder für die Abwärme noch für den Strom einen Markt habe. Durch die Regelung werde die Abfallverbrennung als Volumenreduzierung auch dann in keiner Weise behindert, wenn die vorgegebenen Kriterien nicht erfüllt würden. Damit sei es den kommunalen Gebietskörperschaften unbenommen, Abfälle zur Volumenreduzierung thermisch zu behandeln. Wenn sie jedoch vor der Alternative stünden abzulagern oder zu verwerten und sie hätten für die bei der Verwertung entstehende Energie einen Markt, dann müßten sie verwerten. Mit der Ergänzung in Absatz 2 werde nur beabsichtigt, daß für die Kommunen auch im Interesse der Bürger kein Zwang bestehe, Energie in einer Form bereitzustellen, in der sie nur genutzt werden könne, wenn die Kosten in keinem Verhältnis zu dem Erlös für die Energie stünden.

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, die Worte „oder Energie“ zu streichen. Zur Begründung war hervorgehoben worden, daß natürlich die Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung haben solle. Dies sei nach dem Text des vorgelegten § 3 Abs. 2 eindeutig, werde jedoch an Voraussetzungen gebunden, und zwar unter anderem an die Voraussetzung, daß für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden sei oder geschaffen werden könne. Dies sei nach Auffassung der Fraktion der SPD so zu verstehen, daß aufgrund dieser Vorgaben nicht ein totales Recycling durchgeführt werden müsse, ohne Rücksicht darauf, ob die Produkte überhaupt abgesetzt werden könnten. In bezug auf die Energie sei die Situation jedoch völlig anders als in bezug auf Stoffe. Insoweit sei auf verschiedene Stellungnahmen der Sachverständigen im Rahmen der Anhörung vom 11. April 1986 zu verweisen, wonach namentlich seitens der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen worden sei, daß durch die Beibehaltung der Worte „oder Energie“ bei einem Überangebot an Strom große Probleme entstehen könnten, das heißt, wenn die Energieerzeugung aus Müll an die Voraussetzung gebunden werde, daß ein Bedarf für zusätzlichen Strom vorhanden sei, werde eine Kommune blockiert, die sich für die Müllverbrennung entschieden habe und damit letztendlich eine Blockade gegen die energetische Verwertung errichtet, die gewollt

sei und nach den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen der stofflichen Verwertung sogar gleichgestellt werden solle. Aus der Formulierung des Regelungsvorschlages könne herausinterpretiert werden, daß der Strom aus Müllverbrennungsanlagen nicht erwünscht sei, wenn er teurer sei. Wenn Strom aus Müllverbrennungsanlagen jedoch in entsprechend teuren umweltfreundlichen Anlagen produziert werde, sei er teurer. Gerade deswegen lasse sich gegenüber dieser Stromerzeugung mit dem Hinweis auf Überkapazitäten argumentieren. Deswegen könnten aufgrund dieser Formulierung Müllheizkraftwerke verhindert und die Kommunen wieder auf die Deponierung verwiesen werden, die man nicht gebrauchen könne und die die Kommunen auch nicht wollten. Um der Klarheit willen wäre es besser, die Worte „oder Energie“ zu streichen. Insoweit schließe sich die Fraktion der SPD den Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände an.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war ebenfalls dafür plädiert worden, die Worte „oder Energie“ zu streichen. Dabei sei die Zielsetzung der Vorschrift nicht umstritten. Die kommunalen Spitzenverbände befürchteten nur, daß die Energieversorgungsunternehmen aus der vorgesehenen Formulierung einen zusätzlichen Einwand dergestalt herleiteten, daß sie darlegten, daß die Übernahme des Stroms nur möglich sei, wenn ein Markt vorhanden sei, der jedoch fehle, weil genügend Strom da sei und deswegen auf die Müllverbrennung verzichtet werden müsse. Wenn ein solcher Einwand möglich wäre, würde die Formulierung genau das Gegenteil des Gewollten bewirken. Von daher müsse erreicht werden, daß eine Fehlinterpretation verhindert werde, also den anderen Versorgungsunternehmen gegen eine beabsichtigte Müllverbrennung der Einwand an die Hand gegeben werde, daß Müllverbrennung überhaupt betrieben werden dürfe, wenn für die Energie ein Markt vorhanden sei, dieser aber wegen eines Überangebotes an Strom nicht gegeben sei. Ein solcher Einwand könne vor allem in Planfeststellungsverfahren vorgetragen werden. Deswegen könne eine Kommune bei dem Widerstand, der gegenwärtig in der Bevölkerung gegen die Müllverbrennung gegeben sei, die Verbrennung nicht durchsetzen, wenn sie nicht bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Verbrennung verpflichtet sei. Der Fall, daß die Gemeinde sich zu einer Verbrennung entschlöße, obgleich die Voraussetzungen für einen Vorrang der Verbrennung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt seien, sei theoretisch, weil dies nicht durchsetzbar sei. Das heißt, die Einwendungsmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Verbrennungsanlage würden dazu führen, daß nur das, was im Gesetz als Pflichtvorgabe enthalten sei, auch durchsetzbar sei. Die Kommunen seien der Auffassung, daß die Volumenreduzierung Vorrang haben sollte, wann immer dies technisch möglich sei und die entstehenden Mehrkosten vertretbar seien. Insoweit gehe es um eine mögliche Verminderung des Deponieaufkommens von 100 auf 10%. Eine Streichung der Worte „oder Energie“ würde eine Lösung darstellen, die eine Stärkung des Verwertungsverbotes bedeuten wür-

de. Es müßte dann im Fall der thermischen Verwertung nicht mehr nachgewiesen werden, daß ein Markt für die Energie vorhanden sei, und absolut gelten, daß die thermische Verwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung habe, wenn sie technisch möglich sei und die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar seien. Der Nachweis des Vorhandenseins oder der Schaffung eines Marktes für die Energie sei eine weitere Einschränkung, damit überhaupt verwertet und die bloße Ablagerung vermieden werden könne. Die Worte „oder Energie“ stellten außerdem im gesamten Duktus des Satzes einen Fremdkörper dar. Es werde niemand auf den Gedanken kommen zu sagen, daß insbesondere durch die Beauftragung Dritter ein Markt geschaffen werden könnte. Diese Formulierung passe nicht auf die Worte „oder Energie“. Der Streichungsvorschlag bleibe dabei auf die Worte „oder Energie“ beschränkt, da zwischen dem Entstehen von Waren und Energie unterschieden werden müsse. Wenn Waren entstünden, angehäuften und nicht abgesetzt werden könnten, sei dieser Verwertungsprozess unsinnig. Deswegen sei das Erfordernis des Vorhandenseins eines Marktes in bezug auf Stoffe richtig. Bei der Verbrennung gehe es in erster Linie um Immissionsschutz gegenüber der Deponierung und zugleich um Volumenreduzierung. Daß die dabei anfallende Energie als Heizenergie verwendet werden sollte, sei ein sehr erwünschter zusätzlicher Faktor. Wer wolle, daß die Deponierung als letzte Möglichkeit genutzt werde, der sollte nicht eine zusätzliche Nachweispflicht für einen Absatz der Energie aus der thermischen Verwertung vorsehen. Die Befürchtungen der kommunalen Spitzenverbände könnten dadurch ausgeräumt werden, daß nach den Worten „für die gewonnenen Stoffe“ der Satz wie folgt zu Ende geführt würde: „ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann bzw. für die gewonnene Energie eine Nutzungsmöglichkeit besteht oder geschaffen werden kann“. Dadurch würde hinsichtlich der Energie nicht an den Markt, sondern an eine Nutzungsmöglichkeit angeknüpft werden. Da es im Bereich der Energiewirtschaft Gebietsmonopole gebe, sei der Begriff „Markt“ insoweit ohnehin nur bedingt verwendbar. Die vorgeschlagene Formulierung würde die beseitigungspflichtigen Körperschaften in die günstige Lage versetzen, den Energieversorgungsunternehmen entgegenzuhalten, daß der Strom aus der Müllverbrennung einer Nutzungsmöglichkeit zugeführt werden könne. Es käme dann nur noch darauf an, ob dies technisch möglich sei, entsprechende Energie in ein vorhandenes Netz zu übernehmen oder ein Fernwärmenetz zu verlegen. Bei voller Übereinstimmung in der Sache würde durch eine derartige Formulierung das Gewollte im Gesetz besser ausgedrückt.

Seitens der Bundesregierung war dargelegt worden, daß die insbesondere von kommunaler Seite geäußerten Bedenken nicht geteilt würden. Die Koalitionsvorlage entwickle konsequent die auch von der Bundesregierung vertretene Auffassung fort, daß stoffliche und energetische Abfallverwertung grundsätzlich gleichrangig seien. Die Regelung des

§ 3 Abs. 2 besage nur, daß die thermische Verwertung, das heißt die Nutzbarmachung in stofflicher oder energetischer Art Vorrang habe. Wenn die vorgesehene Einschränkung nicht erfolge, wäre eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Betreiber gezwungen, eine Verwertung auch dann vorzunehmen, wenn dies nicht möglich sei. Eine Entsorgung in Form der Ablagerung und der Verbrennung sei allerdings immer möglich. Die Verbrennung diene dann der Reduzierung der Abfallmengen. Die Verpflichtung, diesen Weg der Verwertung vorzusehen, bei der die vorhandene Energie auch zu Heizzwecken und anderweitig verwendet werden könne, bestehe allerdings nur dann, wenn diese Energie auch abgesetzt werden könne. Die kommunalen Gebietskörperschaften seien nie gehindert, den Müll zur Reduzierung der Abfallmengen zu verbrennen. Mit der Formulierung in Absatz 2 werde allein ausgedrückt, daß die energetische Verwertung nur dann eine Verpflichtung sei, wenn die Energie in irgendeiner Form auf dem Markt absetzbar sei. Die Konsequenz einer Streichung der Worte „oder Energie“ wäre, daß eine Kommune Vorkehrungen für die thermische Verwertung der Energie selbst dann treffen müßte, wenn die dabei erzeugte Energie nie auf dem Markt abgesetzt werden könnte. Dies könne nicht der Wunsch der Gemeinden sein. Wenn diese wüßten, daß für den Absatz der Energie kein Markt vorhanden sei, könnten diese auch nicht wollen, daß sie trotzdem die Investitionen für die Verwertung vornehmen müßten. Zur Beurteilung der vorgetragenen Argumente müsse ferner § 3 in seinem vollen Gehalt berücksichtigt werden. Es gehe in dieser Vorschrift nicht nur darum, daß entsorgungspflichtige Körperschaften im Wege der Müllverbrennung Energie erzeugten. Das Verwertungsgebot gelte auch für den Bereich der ausgeschlossenen Abfälle. Der Besitzer ausgeschlossener Abfälle sei ebenso verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 zu prüfen, ob statt der herkömmlichen Abfallbeseitigung verwertet werden solle. Dies sei eine äußerst wichtige Entscheidung, die jeweils im Einzelfall zu treffen sei. Es gehe insoweit nicht nur um Einspeisungen von Strom in entsprechende Stromversorgungsnetze, sondern die Wirtschaft könne Abfälle auch dadurch entsorgen, daß sie diese im eigenen Betrieb einer energetischen Nutzung zuführe und diese Energie im eigenen Betrieb nutze.

Seitens des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen waren die Darlegungen der kommunalen Spitzenverbände unterstützt worden. Die Vorschrift könnte nur dann so bestehen bleiben, wenn es eine korrespondierende Verpflichtung im Energiewirtschaftsgesetz gäbe, daß eine durch Müllverbrennung gewonnene Energie auch abgenommen werden müßte. Da es diese nicht gebe, würde bei unveränderter Beibehaltung des Vorschlags zu § 3 Abs. 2 Abfallverbrennungsanlagen verhindert werden. Die Kommunen seien insoweit nicht mehr frei, da in den Zulassungsverfahren der Einwand berücksichtigt werden müsse, daß ein derartiger Vorrang der thermischen Verwertung in den vorgegebenen Fällen nicht bestehe und die Zulassung für Abfallverbrennungsanlagen versagt werden müßte.

Die Koalitionsfraktionen sind den Ausführungen der Bundesregierung gefolgt und haben die Auffassung vertreten, daß aufgrund der von ihnen und der Bundesregierung dargelegten Klarstellung, daß eine kommunale Gebietskörperschaft nicht gehindert sei, zur Volumenreduzierung eine Verbrennung durchzuführen, auch wenn die dabei entstehende Energie nicht absetzbar sei, die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragene Befürchtung einer Fehlinterpretation des Gesetzestextes unbegründet seien. Von daher wurde der Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

5.3

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war ferner angeregt worden, die Worte „nicht unzumutbar“ entsprechend dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf durch das Wort „vertretbar“ zu ersetzen. Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß die Abwägungsregelung des Satzes 3 hinsichtlich des Mehrkostenvergleiches aus der Sicht der Praxis nur dann praktikabel erscheine, wenn — wie im Regierungsentwurf ursprünglich mit guten Grund vorgesehen — auf die Vertretbarkeit der Mehrkosten abgestellt werde. Diese vernünftige Begrenzung würde verlassen, wenn bei der Vergleichsprüfung der Mehrkosten das weite Feld der Zumutbarkeit betreten würde. Die Wahl der Worte „nicht unzumutbar“ sei offenbar auf die novellierte Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurückzuführen. Dort gehe es jedoch immer darum, daß etwas einem wirtschaftlichen Unternehmen unzumutbar sei. Dies sei in bezug auf den Unternehmenszweck, die Erträge, u. ä. definierbar. Hier gehe es jedoch um Gebührenhaushalte, auf die das Wort „unzumutbar“ nicht passe. Die Frage sei, auf wen dies zu beziehen sei. Der beseitigungspflichtigen Körperschaft sei es an sich immer zumutbar, da sie die notwendigen Kosten über die Gebühren und Beiträge nach entsprechenden Erhöhungen decken könne. Falls dies auf den Bürger bezogen sei, erhebe sich die Frage, für welchen Bürger, der die Kosten tragen müsse, etwas unzumutbar sei. Das subjektive Element, das in dem Begriff „unzumutbar“ enthalten sei, könnte zu erheblichen Schwierigkeiten in der Konkretisierung führen. Das Gewollte würde daher durch den objektivierenden Begriff der Vertretbarkeit besser deutlich. Darin könnten alle Gesichtspunkte einbezogen werden, und es müsse nicht die Frage gestellt werden, wem etwas unzumutbar sein müsse.

Seitens der Bundesregierung war diesem Vorschlag nicht zugestimmt worden. Bei dem Wort „unzumutbar“ seien an die Qualität möglicher Einwendungen höhere Anforderungen zu richten, das heißt, es müßten gravierendere Gründe vorgetragen werden. Die Frage, um die es gehe, sei letztlich, ob die aufgrund der ins Auge gefaßten Abfallverwertung notwendigen Gebührenerhöhungen zumutbar oder vertretbar seien. Vertretbar sei insoweit ein schwächerer Begriff, durch den der Vorrang der Verwertung abgeschwächt würde. Die in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz ge-

wählte Formulierung gestatte bei Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 hingegen auch die Einbeziehung von Belangen des Allgemeinwohls einschließlich des Umweltschutzes.

Unter Berücksichtigung dieser Begründung wurde der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände im Ausschuß nicht aufgegriffen.

5.4

Seitens der Fraktion der SPD war der Vorschlag eingebracht worden, Satz 3 zu Beginn wie folgt zu formulieren: „Die Abfallverwertung, insbesondere die stoffliche Verwertung, hat Vorrang...“. Dies war damit begründet worden, daß gegenüber der vorgesehenen Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 3, in dem keinerlei Differenzierung zwischen stofflicher Verwertung und Müllverbrennung enthalten sei, die große Gefahr bestehe, daß Wertstoffe, selbst wenn sie getrennt eingesammelt würden, ohne weiteres der Verbrennung zugeführt werden könnten, weil keine Vorgabe bestehe, sie zunächst stofflich zu verwerten.

Seitens der Koalitionsfraktionen war dieser Vorschlag nicht aufgegriffen worden. Zur Begründung war ausgeführt worden, daß es zwar für viele begrüßenswert wäre, wenn eine entsprechende Formulierung in § 3 Abs. 2 aufgenommen würde, die stoffliche Verwertung jedoch auch unabhängig davon so lange betrieben werde, wie der Markt dies erfordere. Wenn ein Überangebot da sei, würden die entsprechenden Stoffe, etwa das Altpapier, nicht stofflich sondern energetisch verwertet werden.

5.5

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war ferner angeregt worden, auf Satz 4 in § 3 Abs. 2 zu verzichten. Der lediglich als Programmsatz zu qualifizierende Satz 4 könne hier entfallen, weil er seinem Inhalt nach eher in ein Handbuch der Abfallverwertung gehöre. Zudem müsse gesehen werden, daß die beseitigungspflichtigen (entsorgungspflichtigen) Körperschaften nicht in der Lage seien, zum Beispiel sämtliche auch nur entfernt verwertbar erscheinende Abfälle gesondert zu sammeln, die heute noch nicht verwertet werden könnten, sondern deren Verwertbarkeit — wenn überhaupt — möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sei.

Der Ausschuß hat diesen Vorschlag nicht aufgegriffen.

5.6

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war ferner dafür plädiert worden, in Absatz 1 ausdrücklich ein Aneignungsrecht der entsorgungspflichtigen Körperschaften hinsichtlich bereitgestellter Abfälle zu statuieren, weil damit eine Handhabe insbesondere für das Vorgehen gegen „Sperrmüllfledder“ geschaffen werde. Es handele sich dabei um einen Kreis von Gewerbetreibenden, die von der Wegnahme in den Straßen bereitgestellter Abfälle, insbesondere von Teilen des Sperrmülls und deren

Weiterverarbeitung und Verkauf existierten. Hier seien wichtige Gesichtspunkte des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes im Spiel: Der Bürger müsse sicher sein, daß Gegenstände der persönlichen Sphäre, die er nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht selbst beseitigen dürfe, der öffentlichen Abfallbeseitigung auch wirklich überantwortet würden, wenn er sie nicht mehr behalten könne oder wolle. Zu denken sei dabei etwa an Möbel, Bilder, Kleider oder Dokumente von verstorbenen Angehörigen. Nicht jeder wäre damit einverstanden, daß derartige Gegenstände über Flohmärkte oder auf andere Weise als Ausschmückung von Gaststätten oder als Karnevalskostüm wieder in der Öffentlichkeit erschienen. Es gehe insoweit auch um den Schutz der Persönlichkeitsrechte derer, die entsprechende Gegenstände nicht mehr selbst beseitigen dürften. Hinzu komme die oft außerordentlich störende und die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Verunreinigung der Straßen als Ergebnis des Durchwühlens abgestellter Abfälle. Eine Überprüfung der Frage, ob diese Problematik auch ohne besondere gesetzliche Grundlage in kommunalen Satzungen geregelt werden könnte, habe ergeben, daß dies nicht der Fall sei. Es würde sich um eine zusätzliche abfallrechtliche Bestimmung handeln, die die Gemeinde angesichts der in Anspruch genommenen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes und der Länder nicht erlassen könnte. In den Satzungen könne ergänzend zum geltenden Abfallrecht nur das Verhältnis zwischen der beseitigungspflichtigen Körperschaft und den Besitzern von Abfällen aber nicht die Verpflichtung sonstiger Personen geregelt werden. Es gebe beschränkte Möglichkeiten im Straßenrecht in bezug auf die Verhinderung der Verunreinigung von Straßen. Eine bundesgesetzliche Regelung sei daher notwendig. Es bedürfe keiner näheren Darlegung, daß sich die daraus ergebenden Möglichkeiten zur bußgeldbewehrten Durchsetzung gegen die in diesem Bereich tätigen gewerblichen Einsammler, nicht gegen zufällige „Einzeltäter“ richten würden.

Seitens der Bundesregierung war dazu angemerkt worden, daß es ein allgemeines Gebot der Rechtsordnung sei, kaum kontrollier- und durchsetzbare Regelungen nicht zu erlassen. Von daher wäre es begrüßenswert, wenn die Gemeinden versuchen würden, die Problematik über Vorschriften im Zusammenhang mit der Straßenreinigung einigermaßen in den Griff zu bekommen.

Die Koalitionsfraktionen haben von einer entsprechenden Regelung mit der Begründung abgesehen, daß eine entsprechende Vorschrift zu unüberwindlichen Problemen im Rahmen des Vollzuges führen könnte. Seitens der Fraktion der SPD war dazu erklärt worden, daß die vorgeschlagene Regelung allein kein Ansatzpunkt zur Lösung der Problematik sei, sondern es nur dann werden könnte, wenn eine entsprechende Strafbewehrung und deren Durchsetzung durch eine Art „Müllpolizei“ vorgesehen würde. Dies sei jedoch nicht realisierbar. Die Durchsetzung einer entsprechenden Vorgabe sei daher nicht machbar. Auch seitens der Fraktion DIE GRÜNEN waren stärkste Bedenken gegenüber einer entsprechenden Vorschrift erhoben worden.

Der Ausschuß hat § 3 in der vorgelegten Fassung mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt.

6. Zu § 4

6.1

Mit dem im — neu in § 4 einzufügenden — Absatz 5 vorgesehenen Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen soll nach der Begründung der Koalitionsfraktionen ein dem jeweiligen Gefährdungspotential der Entsorgungsschritte bundesweit gleichermaßen geltender Standard eingeführt werden. Dieser müsse dem Stand der Technik entsprechen. Derartige Anforderungen nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu formulieren, wie dies der Bundesrat in seiner Gegenäußerung zu Artikel 1 Nr. 5 vorgeschlagen habe, wäre aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeführten Gründen nicht sachgerecht.

6.2

Seitens der Fraktion der SPD war gegenüber der Fassung des § 4 Abs. 5 eingewandt worden, daß nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs die Verwaltungsvorschriften der technischen Entwicklung anzupassen seien, während der nunmehrige Text laute, daß die Anforderungen an die Entsorgung nach dem Stand der Technik vorgenommen werden müßten. In diesen beiden Formulierungen werde ein deutlicher Unterschied gesehen. Nach der Formulierung im Regierungsentwurf müsse die Bundesregierung von sich aus immer wieder tätig werden, um die TA Abfall jeweils an den Stand der technischen Entwicklung anzupassen. Wenn in den Koalitionsvorschlägen nur noch formuliert sei, daß die Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erlassen seien, entfalle das Moment des „von-sich-aus-tätig-werdens“. So werde nicht ausgeschlossen, daß die Vorschriften fortgeschrieben würden. Dies werde allerdings nicht zwingend vorgegeben. Die Intention der Fraktion der SPD gehe grundlegend dahin, hinsichtlich der Regelungen zur TA Abfall die Fassung des Regierungsentwurfs vorzusehen.

6.3

Seitens der Bundesregierung war dazu ausgeführt worden, daß diese mit der vorgelegten Formulierung zu § 4 Abs. 5 voll einverstanden sei. Diese Formulierung präzisiere die vom Bundesminister des Innern im Rahmen der Beratungen vorgelegte Konzeption der TA Abfall, wie sie auch mit den Ländern abgestimmt sei. Aus der Formulierung im Regierungsentwurf wäre eher abzulesen gewesen, daß Anforderungen an die Anlagen zu formulieren seien, was auch in der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Formulierung enthalten sei. Zusätzlich solle aber auch eine Zuordnung dahin gehend erfolgen, daß bestimmte Abfälle in der Regel mit bestimmten Methoden entsorgt werden sollten.

Von daher umschreibe die Neuformulierung präzise das, was als Regelung in der TA Abfall beabsichtigt sei, das heißt sowohl die technischen Anforderungen an die Entsorgungsanlagen wie auch die Zuordnung, daß bestimmte Abfallarten in der Regel mit bestimmten Methoden zu entsorgen seien. In bezug auf die Einfügung des Begriffes „nach dem Stand der Technik“ in den nunmehr vorliegenden Regelungsvorschlag sei daran zu erinnern, daß die Länder es bevorzugt hätten, wenn auf die anerkannten Regeln der Technik abgehoben worden wäre. Die Bundesregierung habe in ihrer Gegenäußerung jedoch dargelegt, daß auf den Stand der Technik abgehoben werden solle. Diese Vorgabe stelle eine bindende Präzisierung dar und sei als Dynamisierungsklausel zu verstehen, die selbstverständlich beinhalte, daß die Bundesregierung gehalten sei, immer die entsprechenden Vorschriften dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Die Dynamik sei durch die gewählte Formulierung auch im Vergleich zu Vorschriften in anderen Gesetzen, in denen Verwaltungsvorschriften entsprechend dem Stand der Technik zu erlassen seien, vorgegeben.

Die Verwaltungsvorschriften müßten bei einer solchen Regelung dem Stand der Technik immer und nicht nur zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses entsprechen, da die Dynamisierung insoweit begriffsimmanent sei. Von daher sei davon abzuraten, den im Regierungsentwurf enthaltenen Satz zur Anpassung an die technische Entwicklung aufzunehmen, da ansonsten als *argumentum e contrario* in anderen Gesetzen davon ausgegangen werden könnte, daß dort der Begriff keine Dynamisierung beinhalte, wenn es hier als notwendig angesehen würde, die Dynamisierung in einem zusätzlichen Passus zum Ausdruck zu bringen. Zur Frage, ob mit der Festlegung entsprechender Verfahren die Entsorgung gewährleistet sei, sei anzumerken, daß die Bundesregierung ihre Konzeption der TA Abfall bislang so aufgebaut habe, daß sie Mindestanforderungen definiere. Dabei gehe die Bundesregierung nicht davon aus, daß es möglich sein werde, aus der Vielzahl der existierenden Abfallarten eindeutig eine Zuordnung zu einer ganz bestimmten Deponietechnik vorzunehmen. Dies hänge nach wie vor von regionalen und lokalen Bedingungen ab, die daher der Prüfung und möglichen Ergänzung im Einzelverfahren bedürften. Die TA Abfall ersetze daher nicht das Planfeststellungsverfahren oder das Genehmigungsverfahren für die Ablagerung bestimmter Abfälle in bestimmten Deponien oder das Verbrennen bestimmter Abfälle in bestimmten Anlagen. Die Worte „in der Regel“ bedeuteten, daß es sich hier um eine Orientierung handele. Durch diese Worte werde unterstrichen, daß die Verwaltungsvorschriften der TA Abfall Mindestanforderungen an die Abfallbeseitigung enthielten. Es sei nicht möglich, Verfahren festzulegen (z. B. Deponietechnik), die unter allen Umständen den jeweiligen Anforderungen im Einzelfall (z. B. des jeweiligen Standortes) entsprächen. Die Verwaltungsbehörde müsse im Einzelfall jeweils prüfen, ob diese Mindestanforderungen für eine konkrete Anlage ausreichen. Schärfere Anforderungen seien nach § 2 Abs. 1 möglich (Wahrung des Wohls der Allgemeinheit), der unberührt bleibe.

Ferner war in bezug auf ein Petikum der kommunalen Spitzenverbände (vgl. 5.5) hervorgehoben worden, daß eine TA Abfall grundsätzlich die Beseitigung von Abfällen aller Art mit den dafür erforderlichen Techniken regeln können sollte. Freilich bestehe gegenwärtig besonderer Bedarf für Regelungen im Bereich der Sonderabfälle, für den die Vorarbeiten der TA Abfall auch aufgenommen worden seien. Ob und welche Regelungen für die Ablagerung von Hausmüll zu gegebener Zeit erforderlich seien, bleibe abzuwarten. Hausmüll könne jedenfalls generell nicht als so ungefährlich eingestuft werden, daß hier von vornherein auf technische Vorschriften verzichtet werden könnte. Für eine Beschränkung der allgemein nach dem Grundgesetz der Bundesregierung zustehenden Möglichkeit, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, bestehe kein Anlaß.

6.4

Seitens des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen war es insoweit als äußerst sinnvoll angesehen worden, daß die TA Abfall für den gesamten Bereich der Abfallbeseitigung und nicht nur für Sonderabfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 erlassen werden könne. Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht von sich aus, sondern bedürften jeweils der Umsetzung. Dies bedeute, daß der Umsetzung des in der TA Abfall formulierten Standes der Technik jeweils ein behördlicher Akt vorangegangen sein müsse. Unter diesem Aspekt relativierten sich Bedenken, die von kommunaler Seite dagegen vorgebracht worden seien, daß die TA Abfall für den gesamten Bereich der Abfallbeseitigung erlassen werden könne.

6.5

Die kommunalen Spitzenverbände hatten vorgeschlagen, in Satz 1 den Passus „vor allem solcher im Sinne von § 2 Abs. 2“ zu streichen und statt dessen nach dem Wort „Abfällen“ die Worte „im Sinne von § 2 Abs. 2“ einzufügen. Zur Begründung war dargelegt worden, daß die Beseitigung (einschließlich Verwertung) von Haushaltsabfällen und Hausmüll ähnlichen Abfällen aus technischer Sicht keine gravierenden Probleme bereite und deswegen in Absatz 5 klargestellt werden sollte, daß die TA Abfall sich nur auf die gemeinhin als Sonderabfälle bezeichneten Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 beziehen solle. Da in Satz 2 nur einige der in der TA Abfall zu behandelnden Aspekte angesprochen seien, während andere wichtige Aspekte fehlten, sollte zur Vermeidung möglicher Unklarheiten völlig auf diesen Satz verzichtet werden. Während in bezug auf die Sonderabfälle viele Gründe für eine bundeseinheitliche Regelung sprächen, obgleich ein bundeseinheitliches Verfahren schwerfällig sei, wäre eine bundeseinheitliche Regelung für den Bereich des Hausmülls geradezu schädlich. Hier seien unterschiedliche Sammel- und Behandlungsverfahren üblich. Dadurch würde die Fortentwicklung der Hausmüllbehandlung einschließlich der Sammelverfahren eher gefördert. Schaden könne dabei nicht entstehen. Eine TA Abfall in diesem Bereich würde unnötig die Gestaltungsfreiheiten sowie die

Möglichkeiten des Experimentierens und auch die Möglichkeit, örtliche Gebräuche und funktionierende Systeme beibehalten zu können, beschneiden. Es würde der Vielfalt und Verbesserung des Verfahrens eher gedient, wenn dies nicht in einer bundesweit geltenden TA Abfall geregelt würde. Die Erfahrung lehre, daß eine Ermächtigungsnorm, auch wenn dies zunächst nicht beabsichtigt sei, schließlich doch genutzt würde.

6.6

Die Koalitionsfraktionen haben das Petikum der kommunalen Spitzenverbände unter Bezugnahme auf die von der Bundesregierung dargelegte Begründung nicht aufgegriffen. Durch die Formulierung „vor allem solcher im Sinne von § 2 Abs. 2“ sei verdeutlicht worden, daß sich die Ermächtigung vor allem auf Sonderabfälle beziehe und dazu Regelungen im Rahmen einer TA Abfall getroffen werden sollten. Die Formulierung sei so gewählt worden, damit auch für künftige Entwicklungen offengelassen werde, ob nicht auch für nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Abfälle einmal eine Regelung im Rahmen einer TA Abfall benötigt würde.

Zu dem Antrag der Fraktion der SPD sei hervorzuheben, daß durch die Vorgabe des Standes der Technik die qualitativen Anforderungen, die an die TA Abfall zu stellen seien, klar zum Ausdruck gebracht seien. Die Formulierung „nach dem Stand der Technik“ sei das schärfste überhaupt denkbare Instrument und beinhalte ein Dynamisierungselement. Die Formulierung im Regierungsentwurf sei schwächer und enthalte die Vorgabe zum Stand der Technik auch nicht in bezug auf die Festlegung der Verwaltungsvorschriften. Der Begriff des Standes der Technik sei ein im gesamten Umweltrecht eingebürgerter Begriff. Von daher sei das Begehren der Fraktion der SPD abzulehnen.

6.7

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde daher mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und § 4 einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

7. Zu § 5

Die Herausnahme der „Altreifen“ erfolgte aus den von der Bundesregierung in Drucksache 10/2885 zu Artikel 1 unter Nummer 6 angeführten Gründen.

8. Zu §§ 5 a und 5 b

8.1 Allgemeines

8.1.1

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 3 eine Neuordnung der Altölbeseitigung im Rahmen des bisherigen Altölgesetzes vor. Durch einen neuen Altölbegriff sollte das Gesetz — einschließlich seiner Abgabenslösung und der daraus

folgenden kostenlosen Abholung — nur noch auf solche Altöle Anwendung finden, die nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle für eine Aufarbeitung zu neuen Produkten geeignet sind. Dies sind

- a) Verbrennungsmotoren- und -getriebeöle
- b) mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.

Durch Rechtsverordnung sollte die Bundesregierung weitere Altölarten in den Anwendungsbereich des Altölgesetzes einbeziehen können; außerdem sollte der Verordnungsgeber Grenzwerte für Schadstoffe wie PCB sowie die hierzu erforderlichen Verfahren der Entnahme und Untersuchung von Proben festlegen. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen würden durch eine derartige Neuordnung des Altölrechts vor allem solche gebrauchten Öle und ähnliche Stoffe ausgegrenzt werden, die zwar bisher nicht mit der Abgabe nach dem Altölgesetz belastet gewesen seien, dennoch in der Regel von den Altölsammlern kostenlos abgeholt und den „guten“ Altölen beigemischt worden seien. Diese Beimischung gefährde — insbesondere in Form organischer Halogenverbindungen — die Aufarbeitung von Altölen und den Absatz von Zweitrafinaten. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wären nur die ausgegrenzten gebrauchten Öle, soweit sie Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 seien, unter die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes gefallen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung habe den fachlichen und umweltpolitischen Beratungsstand vom Herbst 1984 wiedergegeben.

Eine völlige Aufhebung des bisherigen Altölgesetzes habe seinerzeit nicht zur Diskussion gestanden. Inzwischen seien wesentliche Änderungen in der Altölentsorgung eingetreten, die eine konsequente und völlige Umstellung der Altölentsorgung auf das Recht der Abfallentsorgung nahelegten. Dabei könne das Hauptziel des Entwurfs der Bundesregierung — Stützung der Verwertung von Altölen, insbesondere durch Zweitrafination —, beibehalten werden. Andererseits werde durch eine umfassende Einbeziehung aller Altöle im Sinne des bisherigen § 3 Abs. 1 Altölgesetz die gebotene wirksamere Kontrolle umweltverträglicher Entsorgung gebrauchter Öle gewährleistet.

Im Rahmen der Beratungen war ergänzend hervorgehoben worden, daß die Bundesregierung aufgrund der seit der Einbringung des Gesetzentwurfes gewonnenen Erkenntnisse und Entwicklungen die vorgelegten Regelungen voll mittrage. Es gebe von daher keinerlei Dissens zwischen den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung. Grundlegend sei daran zu erinnern, daß jeder den Zustand im Altölbereich beklage. Die Produkte fänden keine Abnehmer und Eingangsbedingungen für die Zweitrafination seien nicht festgelegt. Es werde überall nach Lösungen gerufen. Deswegen sei der Grundgedanke entwickelt worden, das gesamte Altöl in die Regelungen einzubeziehen. Für die energetische Verwertung gebe es in anderen Regelwerken, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, abschließende Regelungen. Für den Bereich der stoff-

lichen Verwertung müßten Eingangsbedingungen festgelegt werden. Die entsprechenden Vorgaben für eine Rechtsverordnung seien in den Koalitionsvorschlügen enthalten. Damit sei auch der Weg der Verwertung wieder geöffnet und die Zweitaffination geordnet, da die Eingangsbedingungen für das ausschlaggebend seien, was später wieder als Endprodukt abgesetzt werden könne. Das Auslaufen der aufgezählten Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt sei darin begründet, daß die Bezuschussung für eine Übergangszeit noch weiter aufrechterhalten werden sollte. Zurückzuweisen sei die seitens der Fraktion DIE GRÜNEN im Rahmen der Beratungen vorgetragene Behauptung, die Koalitionsfraktionen hätten sich mit ihren Vorschlägen denjenigen der Fraktion DIE GRÜNEN angenähert. Im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN seien völlig andere Regelungsvorschläge wie diejenigen der Koalitionsfraktionen enthalten. Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN sollten nur bestimmte Altölsorten dem Abfallgesetz unterworfen werden. Der Rest sollte weiterhin den Regelungen des Altölgesetzes unterstehen. Von daher stimme die Behauptung nicht, daß die Koalitionsfraktionen den Vorschlägen der Fraktion DIE GRÜNEN gefolgt seien.

8.1.2

Seitens der Fraktion der SPD war grundlegend zu den von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Altölvorschriften ausgeführt worden, daß die Fraktion der SPD ihre Bedenken gegen eine Aufhebung des Altölgesetzes und die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Form der Einbeziehung in das Abfallgesetz nach sehr eingehender Prüfung und Rücksprache mit einzelnen Kommunen bestätigt sehe. Deswegen hatte sie den Antrag gestellt, daß das Altölgesetz in Kraft bleiben solle und die im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschläge einschließlich der von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Änderungen verabschiedet werden sollten. Wenn dem nicht gefolgt würde, plädiere die Fraktion der SPD dafür, daß bei Aufhebung des Altölgesetzes sichergestellt werden solle, daß dessen bewährte Regelungen beibehalten werden sollten, wozu vor allem die kostenlose Annahme bei den Annahmestellen, die kostenlose Pflichtabholung ab 200 Liter, die Lizenzvergabe an Pflichtabholer durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sowie die Sicherung der Rückstellungsfonds gehörten. Zur Begründung des Antrages, das Altölgesetz in Kraft zu lassen, war hervorgehoben worden, daß der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Weg als der richtigere und praktikabelere angesehen werde, der auch schnellere Wirkung zeige. Es bestehe die Gefahr, daß durch die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelungen ein gutes System, das die Umwelt vor der Verunreinigung durch Öle gesichert habe, zerschlagen oder zumindest gefährdet werde. Im Rahmen der Anhörung am 11. April 1986 hätten sich eine Reihe von Sachverständigen — vom Umweltbundesamt über den Mineralölwirtschaftsverband bis hin zum Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag — sehr skeptisch bis ablehnend gegenüber den vorgesehenen Regelungsvorschlä-

gen ausgesprochen. Die Fraktion der SPD teile im Grundsatz die Befürchtungen, daß durch diese Regelungsvorschläge eine möglichst weitgehende Aufarbeitung der Altöle und eine klare Absonderung der verunreinigten Altöle nicht gewährleistet werde. Der gegenwärtige Altölstau und die Gründe dafür seien bekannt, weswegen der Regierungsentwurf etwa durch Beimischungsverbote, Grenzwertfestlegungen und die Einstufung als Sonderabfälle gegen diese Entwicklung habe vorgehen wollen. Es sei auch wirtschaftspolitisch falsch, im Hinblick auf den derzeit niedrigen Ölpreis auf Dauer auf eine Zweitaffination verzichten zu wollen. Wenn das Ziel der Ressourcenschonung langfristig im Auge behalten werden solle, müsse diese Möglichkeit offengehalten und weitgehend unterstützt werden.

8.1.3

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war erklärt worden, daß mit der Aufhebung des Altölgesetzes und der Unterstellung unter das Abfallgesetz auf eine wesentliche Forderung der Fraktion DIE GRÜNEN eingegangen werde, die von den Koalitionsfraktionen vor noch nicht allzu langer Zeit als wirklichkeitsfremd bezeichnet worden sei. Im Gegensatz zu den Vorschlägen im eigentlichen Abfallbereich stellten die Regelungsvorschläge der Koalitionsfraktionen im Altölbereich damit zwar eine Verbesserung dar, vieles bleibe allerdings noch ungeklärt. Für die Fraktion DIE GRÜNEN sei es extrem wichtig, daß in bezug auf Altöle im Bereich der Forschung und Entwicklung noch erhebliches geleistet werde. Zum Sammelsystem für Altöle sei daran zu erinnern, daß diese bisher von privaten Unternehmen eingesammelt würden. Damit sei die Fraktion DIE GRÜNEN nicht einverstanden. Es wäre wesentlich beruhigender, wenn dies unter staatliche Aufsicht gestellt würde. Deswegen plädiere die Fraktion DIE GRÜNEN für ein staatliches Sammel- und Beseitigungssystem für Altöle — evtl. auf genossenschaftlicher Basis. Insoweit müßte sich der Bund zumindest durch eine ordnungspolitische Weichenstellung beteiligen und die Probleme nicht auf Länder und Gemeinden wälzen. Außerdem sei hervorzuheben, daß die Koalitionsvorschlüge keine Regelungen darüber enthielten, wie die Reduzierung der Schadstoffbelastung des Altöls erreicht werden solle. Es sei weder ein Verbot chlorhaltiger Additiven noch ein Verbot synthetischer Öle auf der Basis halogener Chlorkohlenwasserstoffe vorgegeben. Hier müßten einschneidende Maßnahmen vorgesehen werden.

8.1.4

Seitens der Bundesregierung war grundlegend die Auffassung vertreten worden, daß sich aufgrund der Koalitionsvorschlüge ein geschlossenes System der Altölbeseitigung ergebe und nicht davon auszugehen sei, daß das alte System der Einsammlung und Wiederaufarbeitung zerstört, sondern fortbestehen werde. Durch die vorgesehene Neuregelung würden nicht etwa die 500 000 jährlich anfallenden Tonnen Altöl zum Abfall erklärt und nur durch den Staat, d. h. die entsorgungspflichtigen Körperschaften beseitigt. So wie die Regelungen konzipiert sei-

en, eröffneten sie gerade die Möglichkeit, wie bisher die Verwertung in den Vordergrund zu stellen, d. h. sowohl die energetische wie die stoffliche Verwertung, wobei die wirtschaftlichen Überlegungen bei der Frage der Verwertungsart den Ausschlag geben müßten. Aufgrund der Marktverhältnisse sei Öl derzeit ein Stoff, der wesentlich weniger wert sei, so daß kostspielige Aufbereitungsprozesse nicht lohnten und ein viel größerer Teil der energetischen Verwertung zugeführt werde. Im Bereich der stofflichen Verwertung könnten durch Rechtsverordnungen gewisse Auflagen, namentlich in bezug auf den Grad der Verunreinigung vorgegeben werden. Damit werde die Weiche dafür gestellt, daß zu Produkten gelangt werden könne, die ihren Markt finden würden. Letztendlich werde nur ein kleinerer Bestand übrigbleiben, der notwendigerweise in die Sonderabfallbeseitigung gehen müsse, in die er auch gehöre. Grundsätzlich seien zwei Vorgehensweisen möglich. Entweder werde klar getrennt, nur saubere Öle aussortiert und alle anderen zum Abfall erklärt oder es würden im Abfallgesetz alle notwendigen Regelungen getroffen werden. Dann allerdings müsse alles einbezogen werden, einschließlich der synthetischen Öle, damit die Überwachung lückenlos erfolgen könne. Es reiche aus, daß der Weg bis zur Verwertungsanlage mit den Instrumenten des Abfallrechts streng überwacht werde, d. h. daß die Nachweise nach § 11 erbracht und die Sammlerorganisationen künftig den Regelungen des Abfallrechts unterworfen seien. Gerade an dieser Stelle habe es in der Vergangenheit besondere Schwachpunkte gegeben, weil gerade hier problematische Vermischungen von Altölen mit PCB stattgefunden hätten. Über die strenge Anwendung des § 12 könne ferner auch Einfluß auf eine Verbesserung der Sammlerstruktur genommen werden. Zum künftigen prozentualen Anteil des energetisch genutzten Altöls sei anzumerken, daß dies nicht vorausgeschätzt werden könne, da dies von den Marktverhältnissen abhängt. Wenn der Ölpreis erneut hoch ansteige, werde die stoffliche Verwertung wieder höher sein als die energetische. Entscheidend sei jedoch, daß überhaupt Nutzungswege für das Altöl bestünden. Es wäre hervorragend, wenn die energetischen Verwertungsmöglichkeiten in der Zement- und Stahlindustrie genutzt würden, wo wegen der hohen Verweildauer und hohen Temperaturen mit Sicherheit gesagt werden könne, daß die PCB-Gehalte zerstört würden.

8.1.5

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Beibehaltung des Altölgesetzes und Lösung der Probleme über die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen ergänzt durch Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD wurde mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

8.2 Zu § 5 a

8.2.1

Seitens der Koalitionsfraktionen war zur Erläuterung und Begründung dargelegt worden, daß § 5 a

im Hinblick auf Absatz 1 Satz 1, wonach die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes auf Altöle unabhängig davon Anwendung fänden, ob sie im konkreten Fall Abfall oder Wirtschaftsgut seien, einer entsprechenden Regelung in § 5 geltender Fassung folge, der auf Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks bestimmte Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes für anwendbar erkläre und dem Schutzgedanken des § 2 Abs. 3 des Gesetzes. Dort, wie nunmehr für Altöle, sei entscheidend, daß von dem Umgang mit diesen Stoffen nach ihrem Gebrauch erhebliche Gefahren für die Umwelt ausgehen könnten. Bei Altölen gelte dies insbesondere bei einer unsachgemäßen Sammlung und Behandlung. Mit der Übernahme der Altöldefinition aus § 3 Abs. 2 des Altölgesetzes in Absatz 1 Satz 2 und dem Entfallen der bisherigen Grenze für Wasser-Öl-Gemische, die lediglich aus Gründen der bisherigen Zuschußregelung erforderlich gewesen sei, würden — wie bisher nach dem Altölgesetz — auch gebrauchte synthetische Öle, z. B. halogenierte organische Verbindungen wie Kühl-, Hydraulik- und Elektroisoleröle vom Abfallgesetz voll erfaßt. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 sei eine abfallrechtliche Überwachung bis zur Übergabe der Altöle — unabhängig von ihrer Eigenschaft als Abfall oder Wirtschaftsgut (Reststoff) — an eine immissionsschutzrechtlich für die Verwertung zugelassene Anlage gewährleistet. Mit der Beschränkung auf wenige Vorschriften solle ein Anreiz für die Nutzung bzw. den Ausbau vorhandener oder neuer Verwertungsverfahren gegeben werden.

Während für die energetische Nutzung von Altölen z. B. in Zementwerken und ähnlichen Anlagen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und die TA Luft abschließende Regelungen enthielten, sehe Absatz 2 Rechtsverordnungen der Bundesregierung vor, in denen die Eingangsbedingungen für Altöle festgelegt würden, die für eine Aufarbeitung bestimmt seien. Festzulegen seien hier sowohl Altölarten nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle als auch Grenzwerte für einzelne Stoffe und Stoffgruppen, beispielsweise Gesamtchlor und bestimmte halogenierte organische Bindungen.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 nehme das Ziel des Regierungsentwurfs auf, der Zweitraffination wirklich nur hierfür geeignete Altölarten zuzuführen, um bereits auf diesem Wege eine Belastung neuer Produkte mit PCB und ähnlichen Stoffen zu minimieren. Die Festlegungen in der Verordnung wiesen für eine Aufarbeitung ungeeignete Altölarten der energetischen Nutzung in immissionsschutzrechtlich oder der Beseitigung in dafür abfallrechtlich zugelassenen Anlagen zu.

Die getrennte Erfassung und Entsorgung von PCB und PCT, insbesondere entsprechender Kühlmittel und Elektroisoliationsflüssigkeiten, Hydrauliköle einschließlich im untertägigen Bergbau eingesetzter Folgeprodukte, seien von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu regeln.

Gegenwärtig werde unter anderem vom DIN an einer Norm für die Ermittlung von PCB in Altölen

gearbeitet. Es könne zweckmäßig sein, daß eine Rechtsverordnung nach § 5a Abs. 1 Satz 3 auf vorhandene Analysennormen verweise. Hierzu werde in Abs. 3 eine Ermächtigung vorgesehen, die sich im Wortlaut an § 15 Abs. 4 anlehne.

8.2.2

Die Fraktion der SPD hat zu § 5a die Aufnahme eines Beimischungsverbotens entsprechend § 2a des Regierungsentwurfs beantragt. Ferner hatte sie vorgeschlagen, den noch zulässigen Anteil an Fremdstoffen im Gesetz festzulegen. § 5a Abs. 1 sollte danach wie folgt lauten: „Altölen dürfen keine Fremdstoffe beigefügt werden. Als gebrauchts- oder betriebsbedingt gilt für Halogenkohlenwasserstoffe ein höchstzulässiger Anteil von 0,2 Gewichtsprozent.“ Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß die Frage aufzuwerfen sei, ob Regelungen in dem vorgesehenen Umfang vom Verordnungsgeber getroffen werden sollten, oder ob es nicht richtiger sei, wie im Regierungsentwurf zumindest ein Beimischungsgebot und eine Grenzwertfestlegung für die wichtigsten Fremdstoffe in das Gesetz aufzunehmen. Dafür sei im Rahmen der Anhörung am 11. April 1986 sehr deutlich plädiert worden. Auch das Umweltbundesamt habe sich für die Aufnahme eines Beimischungsverbotens ausgesprochen. Zur Festlegung des noch zulässigen Anteils an Fremdstoffen sei darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der Beratungen vom Bundesminister des Innern vorgelegten Grundzüge eines Verordnungsentwurfes die von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Grenzwerte übernommen habe. Daß in den Grundzügen des Verordnungsentwurfs vorgesehen sei, den Grenzwert für organisch gebundene Halogene ab dem 1. Januar 1988 auf 0,1 Gewichtsprozent zu reduzieren, werde von der Fraktion der SPD ausdrücklich begrüßt. Ferner sei auch die Frage der Kontrollierbarkeit der zur Verfügung stehenden Analyseverfahren im Rahmen der Anhörung sehr stark problematisiert worden. Außerdem dehne die Bestimmung, daß die Grenze des Ölgehaltes in Wassergemischen entfalle, den Altölbegriff ungemein aus und werde sicherlich zu einem sehr großen zusätzlichen Anfall von Altölen führen. Die damit zusammenhängenden Fragen seien ungeklärt, müßten jedoch einer Klärung zugeführt werden, da ansonsten nicht ein seit über 1 1/2 Jahrzehnten bewährtes Gesetz einfach außer Kraft gesetzt werden könne und an dessen Stelle unkalkulierbare Risiken für Umwelt, Boden und Gewässer in Kauf genommen werden könnten.

8.2.3

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war in bezug auf die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 dargelegt worden, daß nach einem Beschluß der Umweltministerkonferenz jetzt als Grenzwerte 50 mg PCB pro kg Altöl und 0,1% Gesamtchlor festgelegt worden seien. Für die Fraktion DIE GRÜNEN seien diese Grenzwerte völlig unakzeptabel, weil auch bei Berücksichtigung dieser Grenzwerte das Altöl extrem stark mit Dioxinen belastet sei. Es müsse ein PCB-Grenzwert festgelegt wer-

den, der der meßtechnischen Nachweisgrenze von PCB entspreche. Dies seien 1 bis 2 mg. Außerdem dränge die Fraktion DIE GRÜNEN auf ein gesetzliches Verbot chlorhaltiger Additive und bestimmter Spezialöle aus chlorierten Kohlenwasserstoffen. Die Wiederverwertung sei vor allem wegen der im Altöl gefundenen PCB in Verruf gekommen. Dadurch sei auch der Altölstau aufgetreten. Der jetzt angestrebte Weg zur Lösung der Problematik, d.h. das verunreinigte Öl zu verbrennen, wofür — und dies habe das Umweltbundesamt bestätigt — noch keine technische Möglichkeit gegeben sei, sei nicht konsequent. Die jetzt diskutierte Verbrennung in Zementwerken werde den Effekt haben, daß die PCB-Diskussion fortgesetzt werde. Hier sei die Frage aufzuwerfen, warum die Mineralölwirtschaft nicht gezwungen werden sollte, Angaben über Beimischungen abzugeben oder Zusatzstoffe nicht beizumischen, damit tatsächlich eine zu präferierende Wiederverwertung oder eine relativ schadlose Verbrennung, was die zweitbeste Möglichkeit wäre, gewährleistet würden.

8.2.4

Seitens der Bundesregierung war zu den Vorschriften und Darlegungen der Oppositionsfraktionen unter anderem ausgeführt worden, daß die angeschnittenen Fragen vom Gesetzgeber in der angestrebten perfektionistischen Weise nicht geregelt werden könnten. Es seien verschiedene Eckpunkte zu berücksichtigen. Wichtig sei, daß sich für die vorhandenen Stoffe eine Verwertungsmöglichkeit ergebe, wobei sowohl die stoffliche als auch die energetische Verwertung in Frage kämen. Diesbezüglich blieben die Plädoyers für eine stoffliche Verwertung unverständlich, da so viel reines Öl verbrannt werde, daß es nicht schlimm sein könne, kontaminiertes Öl anstelle des reinen zu verbrennen, sondern dies im Gegenteil zu begrüßen sei. Wenn allerdings energetisch verwertet werde, sei es selbstverständlich, daß dies in einer Weise erfolge, bei der die gefährlichen Stoffe thermisch zersetzt würden. Insoweit sei in § 5a vorgesehen, daß Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umweltverträglich entsprechende Stoffe thermisch verwerten könnten, eingesetzt werden sollten. Das heißt, die thermische Verwertung würde nur in Anlagen zugelassen, die in der Lage seien, die im Öl enthaltenen Schadstoffe zu vernichten. In bezug auf die stoffliche Verwertung würden im Rahmen der Rechtsverordnungen Grenzwerte dafür festgelegt, welche Öle mit welcher Verunreinigung stofflich aufgearbeitet werden dürften. Diese Frage sei im Hinblick auf denkbare neuere Raffinationsanlagen, die mehr schädliche Stoffe aussondern könnten, variabel. Von daher sei es richtig, die Regelung dieser Frage nicht im Gesetz, sondern im Rahmen einer Rechtsverordnung vorzusehen. Ein dritter Bereich betreffe die derart hochkontaminierten Altöle, die nur in bestimmten, zur Verbrennung von Abfällen vorgesehenen Verbrennungsanlagen entsorgt werden könnten. Die Grenzwerte für die thermische Verwertung und die Verbrennung hochkontaminierter Abfälle ergäben sich aus der TA Luft und dem Abfallrecht. Ob der Anteil der stofflichen oder

der energetischen Verwertung überwiege, sollte der Entwicklung des Marktes überlassen bleiben. Wenn die Ölpreise niedrig blieben, sei der einzig gangbare Weg derjenige der energetischen Verwertung. Der Weg der stofflichen Verwertung werde dann nicht möglich sein, was auch kein Schaden sei. In den vorgelegten Regelungen seien die Weichen in dieser Richtung gestellt. Die Regelungen seien so ausgestaltet, daß darauf vertraut werden könne, daß dies auch wie angestrebt funktioniere. Hinsichtlich der Zahl der für die thermische Verwertung benötigten Anlagen könnten keine genauen Angaben gemacht werden, da dies davon abhängt, wie viele der Altöle in eigentlichen Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden müßten.

Zur Frage der Altöldefinition und dem Wegfall der Grenze von 4% Ölgehalt für Wasser-Öl-Gemische des § 3 Abs. 2 des Altölgesetzes sei anzumerken, daß die 4% Ölgehalt für Wasser-Öl-Gemische ursprünglich als Grenze zum Abwasser gedacht gewesen seien. Im Gesetzentwurf sei jetzt eine neue Abgrenzung zwischen Abwasser und solchen Stoffen gezogen worden, die nach dem Wasserrecht und solchen, die nach dem Abfallgesetz entsorgt werden sollten. Die Notwendigkeit der Eingrenzung sei nicht mehr gesehen worden, da flüssige ölhaltige Reststoffe dieser Art im Grunde genommen nur in die Regelungen des Abfallgesetzes einbezogen würden. Die Frage der Verwertung sei davon klar zu trennen. Für die Stoffe, die verwertet werden sollten, wolle man Fremdstoffgrenzwerte festlegen, so daß durch diese Grenzwertfestlegung bei der Verwertung der Druck in Richtung auf die Verwertung verschärft werden solle, damit diese Stoffe nicht als Abfall zu beseitigen seien, sondern im Rahmen der Aufarbeitung oder der thermischen Verwertung genutzt werden könnten. Allerdings werde überlegt, ob im Rahmen der Rechtsverordnung, soweit dazu ein Bedürfnis vorhanden sei, wieder eine Grenze festgelegt werden sollte.

Hinsichtlich der seitens der Fraktion DIE GRÜNEN aufgeworfenen Frage des Restgehaltes von PCB müsse bei der stofflichen Aufbereitung von Altöl zwischen dem Eingangs- und dem Ausgangsprodukt unterschieden werden. Das Ausgangsprodukt müsse dem entsprechen, was seitens der Fraktion DIE GRÜNEN gefordert worden sei. Das Eingangsprodukt könne unterschiedlich sein. Es gebe gegenwärtig technische Möglichkeiten, den PCB-Gehalt bei der Raffinierung zu reduzieren. Dies sei relativ teuer. Hier ergebe sich wieder die Frage des Marktmechanismus. Wenn dies sehr teuer sei, werde eine stoffliche Nutzung von etwas stärker kontaminiertem Öl nur stattfinden, wenn das Ausgangsprodukt relativ teuer verkauft werden könne. Ansonsten werde dies in den Bereich der energetischen Nutzung fließen. Dies sei durchaus eine zufriedenstellende Perspektive.

Seitens des Bundesministers des Innern war im Rahmen der Beratungen ein Konzept für eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 5a Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgelegt und darauf hingewiesen worden, daß die dort vorgesehenen Regelungen bereits in verschiedenen Gremien von

Bund und Ländern erarbeitet worden seien. Es gehe hierbei insbesondere darum, die von der Umweltministerkonferenz empfohlenen Richtwerte für PCB als verbindliche Grenzwerte festzulegen, die für die Unternehmen der Altölsammlung und -aufarbeitung zu beachten seien. Danach soll der Grenzwert für PCB auf 20 ppm festgelegt werden. Als Grenzwert für organisch gebundene Halogene sind 0,2 Gewichtsprozent und ab 1. Januar 1988 0,1 Gewichtsprozent vorgesehen.

Ferner war seitens der Bundesregierung dafür plädiert worden, in § 5a Abs. 2 auf eine — ursprünglich von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Zitierrung auch des § 13 — zu verzichten. Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß im Ausland keine Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorhanden seien und sich bei der Einfuhr von Altölen, die der Verwertung in solchen Anlagen zugeführt werden sollten, Probleme im Hinblick auf die EG-Altölrichtlinie und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Verwertung von Altölen ergeben könnten, so daß unter dem Gesichtspunkt des freien Warenverkehrs Kollisionen entstehen könnten. Es müsse versucht werden, diese Fälle über die §§ 11 und 12 aufzufangen. Derzeit werde auf EG-Ebene wieder die Altölrichtlinie mit dem Ziel einer Änderung beraten. Dabei sollen auch die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten Werte für den PCB-Gehalt in Altöl festgelegt werden. Dadurch würde automatisch künftig ein großer Teil der Altöle auch nach EG-Recht Abfall werden. Dafür würden dann über § 5a Abs. 1 alle Vorschriften des Abfallgesetzes gelten, so daß insoweit dann wieder § 13 zur Anwendung käme. Gegenwärtig sei es jedoch besser, § 13 an dieser Stelle nicht zu zitieren.

8.2.5

Seitens des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen war hervorgehoben worden, daß die erörterten Grenzwertfestlegungen sehr schnell notwendig seien. Das Land Nordrhein-Westfalen hätte es außerordentlich begrüßt, wenn Grenzwertfestlegungen bereits im Gesetz getroffen worden wären. Damit wäre auch das aufgegriffen worden, was die Umweltministerkonferenz seit einiger Zeit als notwendig angesehen habe und was im Landesvollzug bereits geregelt sei. Seitens des Bundesgesetzgebers brauchte als Mindeststandard nur das festgelegt zu werden, was im Landesvollzug bereits praktiziert werde. Außerdem wäre es ebenfalls sehr zu begrüßen, wenn ein Beimischungsverbot nicht erst im Rahmen einer Verordnung, sondern bereits im Gesetz geregelt und dabei auch festgelegt würde, bei welcher Stelle das Beimischungsverbot beginne.

8.2.6

Seitens der Koalitionsfraktionen war zu den Ausführungen und Anträgen der Oppositionsfraktionen ausgeführt worden, daß vieles, was von den Oppositionsfraktionen hinsichtlich der vorgeschlagenen

Regelungen zum Altölbereich bemängelt werde, zur Regelung im Rahmen der Rechtsverordnungen vorgesehen sei. Auch die Koalitionsfraktionen hätten vor der Frage gestanden, welche Vorgaben im Rahmen der Rechtsverordnungen und welche im Gesetz geregelt werden sollten und hätten sich dafür entschieden, daß ein Teil der Fragen in den Rechtsverordnungen präzisiert werden sollte. Sowohl für die stoffliche wie für die thermische Verwertung würden im Gesetz die Grundbedingungen vorgegeben werden, die einschließlich der von den Oppositionsfraktionen angeschnittenen Fragen in den Rechtsverordnungen präzisiert werden müßten. Dadurch, daß die thermisch verwerteten Öle den einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes und der TA Luft unterlägen, sei auch die Frage der zulässigen Emissionen geklärt. Es könnten daher selbstverständlich keine Emissionen hingenommen werden, die diesen Bedingungen der geltenden Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes und TA Luft nicht entsprächen. Innerhalb der Koalitionsfraktionen sei intensiv erörtert worden, ob die Vorgaben für die Rechtsverordnung unter Nummern 1 bis 3 in § 5a Abs. 2 bereits im Gesetz präzisiert werden sollten. Die Koalitionsfraktionen seien jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Fragen in Rechtsverordnungen geregelt werden sollten, weil sie vom Gesetzgeber nicht allgemein im Abfallgesetz geregelt werden könnten, da insoweit regelmäßige Anpassungen notwendig seien.

8.2.7

Der Ausschuß hat jeweils mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen, die Anträge der Fraktion der SPD abzulehnen, auf die Zitierung des § 13 in § 5a Abs. 2 zu verzichten und § 5a insgesamt in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

8.3 Zu § 5 b

8.3.1

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen erscheint die in § 5b vorgesehene Informations- und Rücknahmepflicht notwendig, da die Menge der sogenannten Selbstwechsleröle, deren ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet sei, erheblich gewachsen und damit eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Umwelt geworden sei.

Nach den Feststellungen der Bundesregierung im Fünften Altölbericht vom 3. April 1984 — Drucksache 10/1229 — sei der Verbleib von Altölen aus Selbstwechselfvorgängen in Höhe von 6 688 Tonnen im Jahr 1982 unbekannt geblieben. Jüngere Schätzungen aus der Mineralöl- und Abfallentsorgungswirtschaft bezifferten die Menge der Selbstwechsleraltöle mit unbekanntem Verbleib auf rund 10 000 Tonnen jährlich. Die hieraus erwachsenen Risiken sowie bei Verbraucher wie Handel festgestellte Unkenntnis über Erfordernis und Möglichkeit sachgerechter Entsorgung und mangelnde Information durch die Verkaufsstellen ließen die in § 5b vorge-

sehene Regelung als einzigen Weg zur Eindämmung dieser Risiken notwendig erscheinen. Die Gefahr einer ungesetzlichen und in hohem Maße umweltgefährdenden Beseitigung sogenannter Selbstwechselöle werde dadurch ausgelöst, daß ein Teil der Vertreiber von Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen, insbesondere Großmärkte und SB-Läden, im Gegensatz zum Tankstellen- und Kfz-Gewerbe, diese Öle nach Gebrauch nicht zurücknehmen. Sie hätten nunmehr ab 1. Juli 1987 ebenfalls Annahmestellen für gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle am Verkaufsort oder in dessen Nähe einzurichten oder nachzuweisen. Die Regelung lehne sich eng an einen auch in Österreich beschrittenen Weg an und vermeide den ebenfalls denkbaren Weg eines Verbots der Abgabe von solchen Ölen an nicht mit den entsprechenden Sammeleinrichtungen Ausgestattete. Die durch die Regelung des § 5b für die Verkaufsstellen entstehenden Belastungen seien nicht übermäßig und entsprächen den auf andere Weise nicht zu begrenzen Risiken. Die Annahmestellen seien ferner verpflichtet, gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle bis zur Menge der im Einzelfall abgegebenen Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle kostenlos anzunehmen.

Viele Stellen, die durch die Regelung belastet würden, hätten bereits beim Verkauf von Reifen ähnliche Wege wie sie jetzt beim Verkauf von Motor- und Getriebeöl vorgeschrieben würden, längst beschritten. Reifen könnten kaum anders verkauft werden, als bei Nachweis von Werkstätten oder Servicestationen, bei denen der Reifenwechsel fachgerecht durchgeführt und der nicht mehr gebrauchte Reifen abgegeben werde.

Im Rahmen der Beratungen war zu dieser Begründung ergänzend hervorgehoben worden, daß das Problem der Selbstwechsler bisher nicht gelöst sei und nur lösbar sei, wenn bestimmte Beschränkungen auferlegt würden. Deswegen wollten die Koalitionsfraktionen, daß sich diejenigen, die das Öl verkaufen, auf die Möglichkeit zur kostenlosen Rückgabe des Altöls einrichteten oder entsprechende Stellen nachwiesen und verstärkt auf die Problematik aufmerksam gemacht werde. Hier müsse ein Stück Umweltschutz betrieben werden, das für einige Betroffene auch schmerzlich sei. Die Koalitionsfraktionen seien sich im klaren darüber, daß dieses Probleme mit sich bringe, beabsichtigten jedoch im Bewußtsein dessen die vorgelegten Regelungen zu verabschieden. Hier werde in einer Spezialregelung eine Rücknahmepflicht in bezug auf Altöl vorgesehen und diese in einem speziellen Bereich noch vor möglichen Rücknahmeregelungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 14 vorgesehen.

8.3.2

Seitens der Fraktion der SPD war hinsichtlich der Selbstwechslerproblematik darauf hingewiesen worden, daß diese durch die jetzt vorgesehenen Regelungen und die Vervielfachung der Rücknahmestellen mit Sicherheit nicht gelöst werden könne. Es könne nur aufgrund der vorgesehenen kostenlosen

Annahme ein Anreiz zum Zurückgeben geschaffen werden. Ferner war seitens der Fraktion der SPD beantragt worden, die bisherige Finanzierungsregelung der Bilgenentölung beizubehalten, weil sich das bisherige System der Bilgenentwässerung und -entölung bewährt habe und im Interesse des Gewässerschutzes erhalten werden müsse. Zur Begründung im einzelnen wurde auf den entsprechenden Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 26 verwiesen.

8.3.3

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war einerseits begrüßt worden, daß in § 5 b die Verpflichtung zur Einrichtung oder zum Nachweis einer Annahmestation vorgesehen sei. Andererseits war hervorgehoben worden, daß die vorgesehenen Regelungen nicht ausschlossen, daß der Autofahrer sich Öle kaufe und selbst zu Hause nicht fachgerecht den Ölwechsel durchführe, wobei ein Teil des Öls in den Boden sickere und ein aufgefangener Rest zurückgegeben werde oder auch nicht. Deswegen plädierte die Fraktion DIE GRÜNEN für eine Regelung, wonach der Autofahrer verpflichtet sei, einen Ölwechsel entweder fachgerecht durchführen zu lassen oder selbst an Altölannahmestellen durchzuführen, weil an diesen Stellen gewährleistet werde, daß keine Umweltgefährdung entstehe.

8.3.4

Seitens der Bundesregierung war hervorgehoben worden, daß gerade das Selbstwechslerproblem durch die vorgesehenen Regelungen wesentlich besser gelöst werde als auf der Grundlage des bisherigen Rechts. Von großer Bedeutung sei die Frage der Unentgeltlichkeit der Rücknahme, da das Altöl, sobald es nicht unentgeltlich zurückgegeben werden könne, weggeschüttet würde. Zur Frage der Kontrollierbarkeit sei zu betonen, daß gerade die Kontrolle und Überwachung durch die vorgesehenen Regelungen wesentlich verbessert würden. Es sei immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Doppelgleisigkeit der Verwaltungstätigkeit von Bundesamt einerseits und Landesbehörden andererseits nicht funktioniert habe. Die bisherige Kontrolle habe im wesentlichen nicht stattgefunden. Mit der Einbeziehung der Altölregelungen in das Abfallgesetz würden ganz klar Vollzugszuständigkeiten geschaffen, die zu einer wesentlich besseren Kontrolle der Anfallstellen führten. Die Befürchtung, daß die Zahl der Anfallstellen sich vergrößern würde, werde von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Rücknahmeverpflichtung nach § 5 b setze im Grunde voraus, daß eine Einrichtung zum Ölwechsel geschaffen werde. Dies lasse sich nicht beliebig vermehren, da nicht jede Verkaufsstelle eine Einrichtung schaffen könne, in der ein Ölwechsel vorgenommen werden könne. Dies werde sich im wesentlichen auf vorhandene Tankstellen und Kfz-Werkstätten beschränken. Bereits die Zahl der Kfz-Werkstätten sei wesentlich größer als die Zahl der Tankstellen. Dies bedeute, daß es ohnehin eine Vielzahl von kleinen Anfallstellen gebe, die bisher nur im Rahmen der Sammlung erfaßt worden seien.

Dort sei nie eine Behörde gewesen. Durch die vorgesehene Konzentration, namentlich auch durch die vorgesehene Rücknahmeverpflichtung des Verkäufers und die Verpflichtung, Anlagen zum Ölwechsel vorzuhalten, werde die Zahl im Verhältnis zur bisherigen Situation voraussichtlich überschaubarer werden. Tendenziell werde sich das Verfahren daher vereinfachen. Es sei davon auszugehen, daß gerade das Problem der unkontrollierten Beseitigung von Selbstwechslerölen, das das Kernproblem Altöltentsorgung darstelle, durch die Neuregelung nach § 5 b wesentlich entschärft werde.

Zur Frage der Bilgenentölung sei darauf zu verweisen, daß das Gesetz insoweit keine besondere Regelung mehr vorzusehen brauche, da innerhalb der Länder eine Regelung darüber erfolgt sei, wie dies kostenmäßig abzuwickeln sei. Der Bund könne aus dem bisherigen Fonds aufgrund der bekannten verfassungs- namentlich finanzverfassungsrechtlichen Erwägungen keine Zuschüsse mehr zahlen. Von daher biete der Fonds keinen Ansatz für eine besondere bundesgesetzliche Regelung in bezug auf die Bilgenentölung. Es bleibe daher bei der Haltung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates.

8.3.5

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt und der vorgelegten Fassung des § 5 b mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

9. Zu § 6

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, § 6 wie folgt neu zu fassen:

„§ 6 Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf, in denen die Ziele der Abfallwirtschaft (§ 2) umgesetzt werden. In diesen Abfallwirtschaftsplänen sind geeignete Standorte für Abfallverwertungsanlagen und für Abfallbeseitigungsanlagen festzulegen. Die Abfallwirtschaftspläne der Länder sollen aufeinander abgestimmt werden. Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5 sind in den Abfallwirtschaftsplänen besonders zu berücksichtigen. Für Abfallarten im Sinne des § 2 Abs. 5 (Sonderabfälle) sollen länderübergreifende Verbundlösungen für die Verwertung bzw. Beseitigung angestrebt werden. Die Abfallwirtschaftspläne bestimmen ferner den Träger sowie das Einzugsgebiet einer Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage. Die Festlegungen in den Abfallwirtschaftsplänen sind für die Verwertungspflichtigen oder Beseitigungspflichtigen verbindlich.

(2) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne. Die Aufstellung und regelmäßige

Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne erfolgt unter Mitwirkung der Gemeinden.

(3) Solange ein Abfallwirtschaftsplan noch nicht aufgestellt ist, gelten die bisherigen Abfallbeseitigungspläne bis zu einer Übergangsfrist von drei Jahren.“

Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß die Zielhierarchie „Abfallvermeidung und Wiederverwertung vor Beseitigung des Restmülls“, die auch von der Bundesregierung geteilt werde, sich auch in § 6 widerspiegeln müsse. Es sei nicht schlüssig, dort nur von Abfallbeseitigungsplänen zu sprechen. Die Länder müßten verpflichtet werden, unter Mitwirkung der Kommunen, die in der Regel die ausführenden Organe seien, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes entsprechende Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. In diesen Abfallwirtschaftsplänen müßten die nationalen Zielwerte umgesetzt werden. Dabei müsse auch die Finanzierung neuer Anlagen oder Maßnahmen geregelt werden, wobei den Kommunen ausreichende finanzielle Hilfen bereitzustellen seien.

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und § 6 in der vorgelegten Fassung, in der gegenüber dem geltenden Recht nur der unter 4.1 dargelegte Begriffsaustausch vorgenommen wurde, mit dem gleichen Stimmenverhältnis zugestimmt.

10. Zu § 7

Die Ausdehnung des Regelungsvorschlages im Regierungsentwurf geht auf ein Petikum der Fraktion der SPD zurück, die dafür plädiert hatte, Sortieranlagen, die eine bestimmte Größenordnung nicht überschritten, ebenfalls als unbedeutende Anlagen gelten zu lassen. Allerdings wird nunmehr die Größenordnung nicht — wie ursprünglich von der Fraktion der SPD vorgeschlagen — durch Verwaltungsvorschrift, sondern bereits in § 7 Abs. 2 festgelegt. Die vorgesehene Grenze einer Durchschnittsleistung von bis zu 0,75 Tonnen je Stunde ist der Rechtsverordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall entnommen. Darin ist vorgesehen, daß bei Anlagen ab dieser Größenordnung ein Betriebsbeauftragter bestellt werden muß.

Der Ausschuß hat § 7 in der vorgelegten Fassung mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

11. Zu § 10

Zur Begründung ist insoweit auf die Ausführungen unter Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

Der Ausschuß hat § 10 einvernehmlich zugestimmt.

12. Zu § 11

12.1

Da in Absatz 1 der Vorschlag aus dem Regierungsentwurf übernommen worden ist, ist zu dessen Begründung auf die Ausführungen unter Artikel 1 Nr. 8 in Drucksache 10/2885 zu verweisen.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war zu § 11 Abs. 1 Satz 2 auf den entsprechenden Regelungsvorschlag im Gesetzentwurf in Drucksache 10/3629, Artikel 1 Nr. 13 verwiesen worden, in dem dafür plädiert worden sei, in § 11 Abs. 1 Satz 2 eine zwingende Vorgabe zu regeln, während die von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Fassung eine Kann-Bestimmung vorsehe.

Seitens der Bundesregierung war dazu erläutert worden, daß eine Übermaßbestimmung geschaffen würde, wenn eine Überwachungsspflicht dieser Art in die Vergangenheit hinein für alle jemals durchgeführten Abfallbeseitigungsformen festgelegt würde. In der Praxis würden die überwachungsspflichtigen Behörden das in die Überwachung einbeziehen, was ihnen als überwachungsbedürftig erscheine. Hier müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt bleiben. Insoweit seien auch Kostenüberlegungen zu beachten.

Seitens der Fraktion der SPD war vorgeschlagen worden, an Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Die Entwicklung der Abfallwirtschaft und deren Übereinstimmung mit den in § 2 definierten Zielen ist durch eine Abfallwirtschaftsstatistik zu überwachen. Um die Abfallströme vom Entstehungsort an zu erfassen, wird eine Meldepflicht für Betriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 (Regierungsentwurf) anfallen, über Art, Menge und Zusammensetzung dieser Abfälle eingeführt.“

Die Beseitigungspflichtigen haben jährlich Abfallbilanzen zu erstellen, in denen das Abfallaufkommen nach Art und Menge sowie dessen Verwertung und Beseitigung dargestellt und begründet wird.“

Zur Begründung wurde dargelegt, daß es nur durch klare Definition der Abfallarten und durch Erfassung der Abfallströme in Statistiken möglich sei, insbesondere Problemabfälle zu kontrollieren und festzustellen, wie sich Gesetzesänderungen zur Vermeidung und zur Verminderung des Abfallaufkommens auswirkten. In der öffentlichen Anhörung am 30. September 1985 sei selbst der Bundesverband der Deutschen Industrie damit einverstanden gewesen, Abfallströme vom Entstehungsort an zu erfassen. Das Gesetz über Umweltstatistiken sei entsprechend zu ändern.

Seitens der Bundesregierung war dazu erklärt worden, daß die Abfallstatistik ebenso wie ein wesentlicher Teil der übrigen Umweltstatistik ohnehin novelliert werde, so daß in diesem Rahmen das Petikum der Fraktion der SPD aufgegriffen werden könnte.

Die Koalitionsfraktionen haben im Hinblick darauf zwar die Zielsetzung des Vorschlages der Fraktion der SPD akzeptiert, sich jedoch gegen eine konkrete Regelung an dieser Stelle unter Hinweis auf eine Regelung im Rahmen der Umweltstatistik ausgesprochen.

Von daher wurde der Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

12.2

Satz 6 wurde in Absatz 3 wegen der Neufassung des § 14 angefügt und darin die Bezugnahme auf § 14 hergestellt.

12.3

In Absatz 4 wurde der entsprechende Regelungsvorschlag der Bundesregierung präzisiert und redaktionell klarer gefaßt. Von daher ist in der Sache im einzelnen auf die Begründung in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b in Drucksache 10/2885 zu verweisen.

Der Ausschuß hat § 11 in der vorgelegten Fassung einvernehmlich zugestimmt.

13. Zu § 11 a

Seitens der Fraktion der SPD war angeregt worden, in § 11 a den Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 13 seiner Stellungnahme zur Stärkung der Stellung des Betriebsbeauftragten für Abfall aufzugreifen.

Seitens des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen war dazu dargelegt worden, daß dieser Vorschlag des Bundesrates auf ein Petitum des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgehe, das jedoch vom Bundesrat nicht voll übernommen worden sei. Das Land Nordrhein-Westfalen begrüße jedoch jeden Schritt, mit dem die Stellung des Betriebsbeauftragten gestärkt werde.

Seitens der Bundesregierung war daran erinnert worden, daß es die Einrichtung des Betriebsbeauftragten auch in anderen Gesetzen gebe. Dazu solle von daher eine einheitliche Regelung getroffen werden. Im Hinblick darauf habe der Bundesminister des Innern zur Gesamtsituation bereits eine Anhörung durchgeführt, um diese Frage einer gesonderten Regelung zuzuführen.

Aufgrund dieser Ausführungen war der Antrag der Fraktion der SPD nicht zur Abstimmung gestellt und § 11 a entsprechend der vorgelegten Fassung einvernehmlich angenommen worden.

14. Zu § 11 b

Mit der Ersetzung der Worte „wirtschaftlich nicht vertretbar“ in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c durch das Wort „unzumutbar“ wurde die Bestimmung dem Wortlaut von § 5 Nr. 3 des insoweit 1985 novellierten Bundes-Immissionsschutzgesetzes angepaßt.

15. Zu § 12

15.1

Die in Absatz 1 vorgenommene Änderung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung unter Artikel 1 Nr. 10 in Drucksache 10/2885, so daß damit der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, nicht aufgegriffen wurde.

15.2

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde damit ein in einer Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände enthaltener Vorschlag, Nummer 3 in Satz 2 zu streichen. Dies war damit begründet worden, daß wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung und der Gefahr der Entstehung einer Grauzone von dieser Ausnahmeregelung abgesehen werden solle, zumal der Verwaltungsaufwand für die Freistellung genauso groß sein dürfte wie für die Erteilung der Genehmigung.

15.3

Durch die einvernehmliche Ergänzung des Absatzes 2 um die Worte „sowie im Fall des § 5 a“ wird klargestellt, daß auch für diesen Bereich der Altsammlung die in § 12 Abs. 2 vorgesehene Erleichterung gilt, das heißt, dort, wo das Unternehmen seine Hauptniederlassung hat, die Genehmigung zu beantragen ist, die dann für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes Gültigkeit besitzt.

15.4

Zur Erläuterung der in Absatz 2 getroffenen Regelung war seitens der Bundesregierung dargelegt worden, daß durch die in Absatz 2 vorgesehene Regelung auch die Rückführung von verwertbaren Stoffen erleichtert werden solle. Die Regelung stelle eine Ausnahme von der ansonsten in § 12 vorgesehenen Vorgabe dar. Es gebe zwischenzeitlich verschiedene bundesweit operierende Unternehmen, die Gegenstände verkauften und auch bereit seien, gebrauchte Gegenstände wieder zurückzunehmen. Nach dem geltenden Recht müßte insoweit praktisch für jeden Regierungsbezirk oder Kreis eine Einzelgenehmigung nach § 12 erteilt werden, was zu äußerst starken Erschwernissen führe. Deswegen solle eine zusammenfassende Zuständigkeit vorgesehen werden. In bezug auf den letzten Satz „Die Genehmigung gilt nur für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ sei hervorzuheben, daß dieser Satz nur für den vorangegangenen Satz gelte. Die gegenüber dem geltenden Recht vorgesehene Ergänzung des Absatzes 2 um die Sätze 2 und 3 solle dazu führen, daß für erwünschte Bewertungsaktivitäten ein bürokratisches Hindernis abgebaut werde, was für die Landesbehörden gleichzeitig eine wesentliche Erleichterung bedeute, da die Genehmigungen nur noch von einer Stelle erteilt würden. Ansonsten müßten die in Betracht kommenden Unternehmen versuchen, praktisch in jedem Regierungsbezirk oder Kreis, in dem sie Einsammlungen beförderten, eine besondere Genehmigung zu erhalten.

Ferner sei im Hinblick auf eine seitens der Fraktion DIE GRÜNEN aufgeworfene Frage hervorzuheben, daß sich das Gesetz nur an Einrichtungen wenden könne, die in der Bundesrepublik Deutschland existierten. Wenn es keine Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland gebe, sei auf die einzelne Niederlassung abzustellen. Handele es sich um reine Importvorgänge und sei im Bundesgebiet auch keine Niederlassung einer entsprechenden Firma vorhanden, müsse es bei der geltenden Fassung des § 12 und der dort vorgesehenen Zuständigkeitsregelung bleiben.

Der Ausschuß hat § 12 in der vorgelegten Fassung einvernehmlich zugestimmt.

16. Zu § 14

16.1

Seitens der Koalitionsfraktionen war im Rahmen der Begründung zu der vorgelegten Fassung des § 14 ausgeführt worden, daß es sich hierbei um einen Kernpunkt der Novelle handele. Schädliche, zum Teil giftige Stoffe im Abfall bereiteten umweltverträglicher Abfallentsorgung die schwerwiegendsten Probleme. Daher solle besonderes Gewicht auf die Lösung des Problems giftiger bzw. die Abfallentsorgung aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit besonders belastender Abfallinhaltsstoffe gelegt werden. Die Lösung dieses Problems könne, wie unter anderem die jüngste Entwicklung bei der Altölentsorgung oder die noch immer sehr geringe Wiedergewinnungsrate des zum Beispiel in Batterien verwandten Quecksilbers oder Cadmiums zeigten, auch die Entsorgung der großen Abfallmengen entscheidend verschärfen oder lösen helfen.

Deshalb würden der Bundesregierung präzise Ermächtigungen zu entsprechenden Verordnungslösungen erteilt, die teilweise über den Regierungsentwurf noch hinausgingen (Pfandregelung); die Ermächtigungen würden im neuen Absatz 1 zusammengefaßt und von den nachfolgenden Vorschriften über die Abfallmengen (Absatz 2) getrennt.

Die Instrumentarien zur Bekämpfung der durch „reine Abfallmengen“ verursachten Probleme würden durch präzisere, differenziertere und damit schärfere Ausformung in Absatz 2 verbessert. Die Bundesregierung werde künftig zur Vermeidung oder Verringerung von Abfallmengen klare Ziele für Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen aus bestimmten Erzeugnissen Ziele festlegen und veröffentlichen. Mit der Festlegung derartiger Ziele, insbesondere für Verpackungen und Behältnisse, würden

- den Beteiligten (Industrie, Handel und Verbraucher) klare Handlungsvorgaben gegeben, der Wirtschaft es jedoch zunächst überlassen, die marktwirtschaftlich bestgeeigneten Maßnahmen zu treffen, um die vorgegebenen Ziele innerhalb der gesetzten Fristen zu erreichen,
- damit die zu einer wirksamen Abfallvermeidung notwendige Mitwirkung der beteiligten Kreise stärker angeregt sowie deren Ideenreichtum und Innovationskraft besser erschlossen,

— auch der in Artikel 3 der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel aufgestellten Forderung nach Programmen der Mitgliedstaaten zur Reduzierung der Abfälle aus Getränkeverpackungen entsprochen. Der Bundesregierung würden darüber hinaus Ermächtigungen zum Erlaß weitreichender Verordnungen eingeräumt. Bereits die Verordnungsermächtigungen würden die beteiligten Branchen dazu anhalten, die Zielvorgaben der Bundesregierung auch zu erreichen; andernfalls etwa wenn es sich abzeichne oder von vornherein klar sei, daß die Beteiligten die notwendige Abfallreduzierung, etwa durch Verpackungsmaterial-Reduzierung, Gebrauch von Mehrwegverpackungen oder Material-Recycling vor Abfallentsorgung mit ihren eigenen Maßnahmen nicht erreichen könnten oder wollten, würde die Bundesregierung auf dem Ordnungswege rasch eingreifen.

16.2

Seitens der Fraktion der SPD wurde die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Trennung in zwei Teile — einen die schadstoffhaltigen Abfälle und einen zweiten die Abfallmengen betreffend — als eine logische und einsichtige Aufteilung begrüßt. Gegenüber der weiteren Ausgestaltung des § 14 in der vorgelegten Fassung wurde jedoch erhebliche Kritik geübt. In Absatz 1 seien unter Nummern 3 und 4 sehr weiche Formulierungen gewählt. Während nach dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen nur die Verpflichtung zur Einrichtung einer Rückgabemöglichkeit vorgegeben sei, sehe der Regierungsentwurf die Verpflichtung zur Rücknahme vor. Ferner sollte die Erhebung eines Pfandes nicht alternativ aufgelistet, sondern Rücknahme- und Pfanderhebung aneinander gekoppelt werden. Wenn man wolle, daß etwa Batterien und Pflanzenschutzmittelbehälter zurückgebracht würden, müsse gleichzeitig ein Pflichtpfand vorgesehen werden. Die Bundesregierung habe in ihrer dem Ausschuß im Rahmen der Beratungen zugeleiteten Zusammenstellung der Bereiche, in denen nach Verabschiedung der Novelle Rechtsverordnungen erlassen werden müßten, entsprechende Vorschläge abgegeben.

Zur Regelung der Mengenreduzierung in Absatz 2 sei zu bezweifeln, daß die Bundesregierung gegen einen weiteren Ausbau des Einwegsystems und die Verhinderung der weiteren Zurückdrängung des Mehrwegsystems schneller wirksame Ergebnisse erziele, als wenn Rechtsverordnungen erlassen würden, die im Entwurf bereits konzipiert seien. Nach dem vorgelegten Regelungsvorschlag müßten erst langwierig Quotenvorgaben erarbeitet werden, bei denen dann offen sei, wer deren Einhaltung kontrolliere und wie diese Kontrolle zu bewerkstelligen sei. Das heißt, daß der Bundesminister des Innern an der sofortigen Durchsetzung entsprechender Maßnahmen weiterhin gehindert sei, weil aufgrund des vorgelegten Regelungsvorschlages künftig zunächst die Erforderlichkeit für entsprechende Maßnahmen nachgewiesen werden müsse, das heißt, der Nachweis erbracht werden müsse,

daß die Ziele nicht erreichbar seien. Von daher sei es ein Widerspruch in sich, wenn behauptet werde, daß gewollt sei, die Verordnungen gleichzeitig zu erlassen. Wenn Verminderungs- und Vermeidungsziele über einen bestimmten Zeitraum ausgehandelt würden, müsse abgewartet werden, ob sie erreichbar seien oder nicht. Erst wenn dies nicht der Fall sei, könnten entsprechende Verordnungen erlassen werden. Es sei zu befürchten, daß hier ein langjähriger Prozeß in Gang gesetzt werde, in dem im Hinblick auf die Mengenreduzierung der Abfälle, namentlich der Verpackungsabfälle nichts geschehe, das heißt, durch die vorgesehene Regelung für einen weiteren Ausbau des Einwegsystems und die Möglichkeit einer weiteren Zurückdrängung des Mehrwegsystems ein zusätzlicher Zeitrahmen von vier bis fünf Jahren geschaffen werde. Insoweit sei an die bisherige Entwicklung zu erinnern. Mit den vorgesehenen Regelungen sei die Verpackungslawine nicht zu stoppen. Die Reduzierung bei den Verpackungsabfällen würde durch die vorgelegte Regelung wahrscheinlich auf Jahre hinaus verzögert, wenn nicht sogar völlig verschoben, weil in der Zwischenzeit die Entwicklung weitergehe. Daß der Anteil der Mehrwegverpackungen heute noch 74,4 % betrage, sei nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß die Dosenhersteller und die großen Abfüller zugewartet hätten, weil bereits 1980 ein Entwurf zur Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes vorgelegt und erwartet worden sei, daß der Gesetzgeber handle. In kurzer Zeit werde der Punkt überschritten sein, an dem die Entwicklung nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Die öffentliche Diskussion während der Endphase des Beratungsverfahrens und die stürmischen Proteste des Brauerbundes sowie des Getränkegroßhandels resultierten aus dem Bewußtsein, daß mit den Regelungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen weiter wirtschafts- und strukturpolitische Auswirkungen verbunden seien. Die Entscheidungen über den Weg, den die Großabfüller und die Großhersteller gingen, würden in den nächsten Jahren getroffen, und zwar genau während der Zeit, während der der Bundesminister des Innern mit einer Vielzahl von Partnern um die Zielfestlegungen werde ringen müssen. Der Bundesminister des Innern würde seitens der Fraktion der SPD voll unterstützt, wenn er auf die ursprüngliche Position zurückginge und die Verordnungen, deren Entwürfe erfreulicherweise und in einer begrüßenswerten Form bereits vorlägen, sofort verabschieden wollte. Daran werde er jedoch durch die Ausformulierung des Gesetzestextes gehindert. Richtig sei, daß die Problematik nicht auf die Frage der Einwegverpackungen im Getränkebereich reduziert werden sollte. Da die gesamte Verpackungsproblematik jedoch nicht gleichzeitig gelöst werden könne, müsse in dem Bereich, in dem die Verpackungsflut besonders explodiert sei, ein Anfang gesetzt werden. Es werde nicht davon ausgegangen, daß das auf der Grundlage des Absatzes 2 einzuleitende langwierige Verfahren eine völlig andere Entwicklung herbeiführen könne, als sie durch das im Regierungsentwurf vorgesehene Instrument der Rechtsverordnung — wie sie etwa unter Nummer 9 der vom Bundesminister des Innern vorgelegten Verordnungsentwürfe enthalten sei —

möglich sei. Durch den Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen würde auf dem Markt eine völlig andere Situation entstehen als durch die langjährige Festlegung von Verringerungszielen. Hervorzuheben sei ferner, daß in dem vorgelegten Regelungsvorschlag auch die sogenannte „Lex Aldi“ gestrichen und den großen Handelsketten die Möglichkeit gelassen werde, den Kunden durch die Anbietetung von nur Einwegverpackungen zu bevorzugen.

Ferner sei auf sprachliche Widersprüche zu verweisen. In Absatz 2 Satz 1 werde ausgeführt, daß die Bundesregierung „zur Vermeidung oder Verringerung von Abfallmengen“ Ziele festlege. Im gleichen Satz werde jedoch von zu erreichenden Zielen „für Vermeidung, Verringerung oder Verwertung“ gesprochen. Von daher ergebe sich die Frage, ob nur Vermeidungs- und Verringerungs- oder auch Verwertungsziele festzulegen seien.

Vor dem Hintergrund dieser Darlegungen hat die Fraktion der SPD beantragt, § 14 wie folgt zu fassen:

„§ 14

Rücknahmepflichten, Kennzeichnungspflicht, getrennte Erfassung, Verpackung und Behältnisse, Ein- und Mehrweg, Pfanderhebung

(1) Zur Verminderung des Abfallaufkommens, zur Erleichterung der Abfallverwertung und zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Abfallbeseitigung sowie zur Verringerung der in Abfällen enthaltenen Schadstoffmengen bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, daß

1. Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts ... (Fassung der Bundesregierung bis Ende der Nummer 1),
2. die Hersteller und Vertreiber bestimmter Erzeugnisse ... (weiter bis Nummer 2 Ende),
3. bestimmte Erzeugnisse nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die sie als ‚schadstoffhaltig‘ kenntlich macht und auf eine geordnete Beseitigung, Verwertung oder Rückgabe an Hersteller und Vertreiber hinweist,
4. bestimmte Verpackungen, Behältnisse und Gebinde
 - a) nur für bestimmte Zwecke oder nicht ... (weiter bis Buchstabe a Ende),
 - b) nur bei Verpflichtung zur Rücknahme nach Gebrauch und bei Erhebung eines Pfandes in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie wiederverwendbar sind (der letzte Halbsatz Buchstabe b entfällt),
 - c) nur in einheitlicher und normierter Form in Verkehr gebracht werden dürfen,
5. Ein- und Mehrwegbehältnisse als solche gekennzeichnet werden müssen. Mehrwegbehält-

nisse im Sinne dieser Vorschriften sind Behältnisse, die zur Wiederbefüllung vorgesehen sind; alle übrigen Behältnisse sind Einwegbehältnisse,

6. bestimmte Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Mehrwegbehältnissen im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2, feilgehalten werden und abgegeben werden; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind,
7. Verpackungen und Behältnisse in der Wahl der Materialien und in der Art der Zusammensetzung so beschaffen sein müssen, daß die Verwertung nicht beeinträchtigt wird (keine Verbundmaterialien),
8. bestimmte Verpackungsmaterialien, die die Umwelt in besonderem Maße belasten oder bei deren Beseitigung besondere Belastungen und Gefahren für die Umwelt entstehen und die heute bereits durch umweltverträgliche Stoffe ersetzt werden können, verboten werden,

(2) bleibt in der Regierungsfassung.“

Dieser Antrag war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

Im Anschluß daran hatte die Fraktion der SPD zu der vorgelegten Fassung des § 14 folgende Änderungsanträge gestellt:

— Absatz 1 Satz 3 sollte lauten:

„Vertreiber, Hersteller und Importeure bestimmter Erzeugnisse verpflichtet sind, diese nur bei Nachweis einer kostenlosen Rückgabemöglichkeit...“. Zur Erläuterung war darauf hingewiesen worden, daß entsprechend dem Text in Absatz 1 Nr. 1 auch in Absatz 1 Nr. 3 die Hersteller genannt werden sollten.

— Absatz 2 Satz 1 und 2 sollten gestrichen werden und Satz 3 folgende Fassung erhalten:

„Zur Vermeidung und Verringerung von Abfallmengen erläßt die Bundesregierung nach Anhörung...“. Dazu war darauf hingewiesen worden, daß dies auch dem Petitum der kommunalen Spitzenverbände entspreche. Im Rahmen der Anhörung am 11. April 1986 seien auch große Zweifel geäußert worden, ob die Sätze 1 und 2 in Absatz 2 den Anforderungen, die an eine hinreichende Bestimmtheit gesetzlicher Vorgaben zu stellen seien, genügten.

— In Absatz 2 sollte unter Nummer 1 nach den Worten „in bestimmter Weise zu kennzeichnen sind,“ angefügt werden, „insbesondere sind Ein- und Mehrwegverpackungen als solche zu kennzeichnen.“ Dazu war angemerkt worden, daß der Antrag auf einen Vorschlag aus der Anhörung am 11. April 1986 zurückgehe. Dadurch solle klargestellt werden, daß nicht nur Verpackungen und Behältnisse mit schadstoffhaltigen Erzeugnissen, sondern alle Einweg- und Mehrwegverpackungen als solche zu kennzeichnen seien.

Dies sei auch der erklärte Wille der Bundesregierung gewesen. Ferner sei im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen worden, daß die Kennzeichnung Voraussetzung für die Festlegung von Quoten zur Verringerung und zur Vermeidung seien. Wenn keine klare Erfassung dessen vorliege, was auf dem Markt sei, könnten schlecht Ziele gesetzt werden.

— Als Nummer 6 in Absatz 2 sollte die Verpflichtung zum Mehrwegangebot (Lex Aldi) in der Fassung des Bundesratstextes eingefügt werden. An der Forderung nach Einführung einer „Lex Aldi“ werde festgehalten.

— Von den Forderungen ihres Antrages in Drucksache 10/2601 würde und wolle die Fraktion der SPD in keiner Weise abweichen. Diese seien zu unterstreichen. Die Forderung auf Festlegung von entsprechenden Zielen sei jedoch nicht darauf gerichtet, eine entsprechende Vorgabe in das Gesetz aufzunehmen und vor allem nicht so, daß dann aufgrund dieser gesetzlichen Regelung sofortige konkrete Maßnahmen verhindert würden. Diese Zielvorgaben könnten etwa dadurch festgelegt werden, daß das Abfallwirtschaftsprogramm aus dem Jahre 1975 fortgeschrieben werde. Dies sei auch im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen aus vorgeschlagen worden. Die Koalitionsfraktionen nähmen demgegenüber eine entsprechende Regelung in das Gesetz und verhinderten dadurch die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen. Die Fraktion der SPD sehe den Vorschlag der Koalitionsfraktionen nicht als praktikabel an und unterstütze daher mit ihren Änderungsanträgen den früheren Vorschlag des Bundesministers des Innern, damit dieser sofort in bezug auf die schadstoffhaltigen Abfälle und die Mengenreduzierung tätig werden könne.

— Ferner sollte in einem neuen § 14 a eine Einweg- und Schadstoffabgabe geregelt werden. Diese Vorschrift sollte folgende Fassung erhalten:

„§ 14 a Abgaben

(1) Auf Einwegbehältnisse für Bier und Erfrischungsgetränke wird eine Einwegabgabe oder Sondersteuer erhoben, die nach der Umweltverträglichkeit der verwendeten Verpackungsmaterialien zu staffeln ist. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Auf Erzeugnisse, die besonders toxische Stoffe enthalten oder durch deren Beseitigung besonders toxische Stoffe entstehen, wird eine nach Art und Umfang des Gefährdungspotentials gestaffelte Schadstoffabgabe erhoben. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

Dazu war angemerkt worden, daß im Rahmen einer sorgfältigen Debatte über die Instrumente zur Mengenreduzierung das Petitum der Fraktion der SPD eher dahin gegangen wäre, nicht das Instrument des Pflichtpfandes sondern das Instrument einer Einwegabgabe oder einer Sondersteuer vorzusehen. Die im Rahmen der Anhörung am 11. April 1986 erwähnte Studie des Umweltbundesamtes über

„Verpackungen für Getränke; staatliche Regelungen im Ausland und ihre Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland“ habe ebenfalls bestätigt, daß das Instrument der Abgabe bzw. Steuer im Vergleich zu dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Zwangspfand wirksamer sei. Demgegenüber gehe die vorgelegte Fassung zu § 14 auf das schwächste Instrument zurück.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Vorschrift wurde darauf hingewiesen, daß eine eigene, neue Vorschrift erforderlich sei, da Abgabenlösungen bisher nicht im Gesetz vorgesehen seien. Es entspreche der Grundtendenz des Gesetzentwurfs, das weitere Vordringen von Einwegverpackungen insbesondere im Getränkebereich zu verhindern und den Schadstoffgehalt in Abfällen zu vermindern. Deshalb seien entsprechende Regelungen erforderlich.

Zu Absatz 1 sei namentlich anzumerken, daß die Einwegabgabe zur Verteuerung der in Einwegbehältnissen angebotenen Getränke führen und dadurch dem Abbau des Mehrwegsystems entgegenwirken solle. Die Höhe der Abgabe müsse so bemessen sein, daß sie mindestens die Entsorgungskosten für die Einwegbehälter abdecke. Trotz ständig erneuter freiwilliger Absprachen mit der Industrie sei die Zahl der Einwegverpackungen bei Bier, Mineralwasser, kohlenstoffhaltigen und kohlenstofffreien Erfrischungsgetränken von 1970 bis 1983 auf das Vierfache gestiegen, von ca. 2 Milliarden auf über 8 Milliarden Stück pro Jahr. Zu Absatz 2 sei hervorzuheben, daß der Aufbau einer Recyclingwirtschaft, die möglichst alle wiederverwertbaren Abfälle in den Wirtschaftskreislauf zurückführe, einschließlich der Kompostierung, nur dann durchführbar sei, wenn

- a) die Schadstoffanteile in Produkten und soweit wie möglich reduziert würden und
- b) die noch vorhandenen schadstoffhaltigen Produkte, sobald sie zu Abfällen würden, vom übrigen Müll getrennt und gesondert behandelt würden.

16.3

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war gegenüber Absatz 1 der vorgelegten Fassung eingewandt worden, daß darin von schädlichen Stoffen gesprochen werde, ohne daß dieser Begriff in den Regelungsvorschlägen genauer definiert sei. Hier fehle es an Rechtsklarheit. Ferner werde die Vermeidung im Rahmen der Abfolge an die erste Stelle gesetzt, obgleich nicht diese, sondern die Eindämmung der Abfälle das Wichtigste sei. Die Fraktion DIE GRÜNEN plädiere außerdem sowohl für die Kennzeichnung als auch für die Rücknahmeverpflichtung und eine Koppelung. Außerdem schlage sie vor, in § 14 Abs. 1 Nr. 4 nach dem Wort „Aufwand“ die Worte „nach dem Stand der Technik“ einzufügen.

In bezug auf die Regelungsvorgaben in Absatz 2 werde befürchtet, daß mit den beteiligten Kreisen ohne Beteiligung der Umweltverbände unter Beein-

flussung durch die Industrieverbände die Zielvorgaben erarbeitet würden. Dann würden bestimmte Ziele innerhalb einer bestimmten Frist vorgegeben und diese dann nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung werde dann erst die Einhaltung der Ziele prüfen und daraufhin wieder die beteiligten Kreise zur Erarbeitung einer Verordnung anhören. Bei einer derartigen Entwicklung könne es dazu kommen, daß sich der Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen über Jahre hinauszögere und der Anteil bei Einwegprodukten in dieser Zeit so groß geworden sei, daß aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr Einhalt geboten werden könne. Eine im Rahmen der Anhörung am 11. April 1986 erwähnte Studie des Umweltbundesamtes über „Verpackungen für Getränke; staatliche Regelungen im Ausland und ihre Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland“, die gegenwärtig vom Umweltbundesamt überarbeitet werde, gebe deutlich den Anträgen der Oppositionsfraktionen recht. Daraus ergebe sich ganz deutlich, daß keine Zeit mehr verloren werden dürfe, wenn sich das bestehende Marktsystem nicht zu Lasten des Mehrwegsystems verändern solle. Die Vorgaben in Absatz 2 seien zu vage. Wenn die Bundesregierung tatsächlich Maßnahmen ergreifen wolle, sei die Frage aufzuwerfen, warum nicht entsprechende Vorgaben im Gesetzestext beibehalten werden sollten. Diese vagen Vorgaben würden von den mittelständischen Betrieben, bei denen 80 000 Arbeitsplätze in Gefahr seien, mit größter Sorge betrachtet. Die Entwicklung sei auf der Grundlage dieser vorgelegten Regelung davon gekennzeichnet, daß ein Mehrwegsystem in der Bundesrepublik Deutschland keine Chance mehr haben werde.

16.4

Seitens der Bundesregierung war zu den Darlegungen der Oppositionsfraktionen hervorgehoben worden, daß deren Darstellungen wenig Bezug zur tatsächlichen Ausgestaltung der vorgelegten Regelung des § 14 hätten. Die von der Bundesregierung im Regierungsentwurf verlangten Instrumente seien in dieser Regelung alle enthalten, teilweise sogar schärfer gefaßt. Die Argumentation der Oppositionsfraktionen zu Absatz 2 verkenne die Tragweite dieser Regelung. Der Erlaß von Rechtsverordnungen sei nicht davon abhängig, daß zuvor Ziele festgelegt würden und die Nichterreichung der Ziele nachgewiesen werde. Die Bundesregierung könne — wenn etwa die Beteiligten die Ziele ignorierten und keinerlei Vorkehrungen zur Zielerreichung träfen — sofort eine Rechtsverordnung erlassen. Die Befürchtung, daß dies zu lange dauere, sei nicht berechtigt. Die Ziele seien weder Verordnung noch Vereinbarungen, sondern es handele sich um einseitig von der Bundesregierung festzulegende Ziele, etwa zum Verhältnis der Einweg- und Mehrwegverpackungen sowie zu Recyclingquoten. Das heißt, die Bundesregierung lege selbst die Ziele nach Gesprächen mit den beteiligten Kreisen fest. Auch daß zur Festlegung der Ziele mit einer unübersehbaren Zahl von Betroffenen verhandelt werden müßte, sei eine Behauptung, die weit von der Realität entfernt sei. Die Bundesregierung werde mit den Verbänden sprechen und anschließend die Ziele festlegen, was

relativ schnell, das heißt, noch in diesem Jahr erfolgen könne. Das bedeutet, es sei gerade nicht so, daß erst Ziele gesetzt werden müßten, jahrelang zugewartet werden müßte, um zu überprüfen, ob die Ziele erreicht würden und dann erst die Verordnungen ergehen könnten. Der vorliegende Text des § 14 sehe vor, daß die Bundesregierung jederzeit handeln könne, wenn es erforderlich sei, insbesondere soweit Zielfestlegungen nicht erreichbar seien. Nur wenn statt dessen der Text lauten würde „nicht erreicht werden“ könnte eine Interpretation möglich sein, die davon ausgehe, daß abgewartet werden müßte, ob die Zielvorgaben tatsächlich nicht erreicht würden. Nach dem jetzigen Gesetzestext könne jedoch bereits im voraus abgeschätzt werden, ob Zielvorgaben überhaupt einen bestimmten Erfolg erreichen könnten und wenn dies nicht der Fall sei, könne die Bundesregierung sofort handeln und von dem übrigen Instrumentarium des § 14 Abs. 2 Gebrauch machen. Im Rahmen der Zielfestlegung könne die Bundesregierung auch Mehrweganteile vorgeben. Hinter den Zielvorgaben stehe auf der Grundlage des Regelungstextes der Druck, daß die Verordnungen erlassen würden. Im Hinblick auf den dargelegten Gehalt des Absatzes 2 sei ein Einbruch oder gar ein Verlust des Mehrwegsystems nicht zu befürchten, da die Möglichkeiten zur Stützung aufgrund der Regelungsvorschläge gegeben seien. Die gesamten Befürchtungen, die bedauerlicherweise in der Presse verbreitet würden, seien völlig aus der Luft gegriffen und könnten kontraproduktive Wirkungen entfalten.

Eine „Lex Aldi“, die in der Regierungsvorlage nicht enthalten gewesen sei, stelle eine sehr schwierige Problematik dar und sei nicht praktikabel. Deswegen sei im zur Beschlußfassung vorgelegten Text des § 14 von einer entsprechenden Regelung abgesehen worden. Mit den im Regelungsvorschlag zu § 14 enthaltenen Instrumentarien werde die Bundesregierung das Mehrwegsystem mit Sicherheit stützen.

16.5

Die Koalitionsfraktionen haben sich entschieden gegen die Ausführungen der Oppositionsfraktionen gewandt.

Grundlegend war dabei zum Regelungsgehalt unterstrichen worden, daß sich in bezug auf die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis zum Regierungsentwurf nichts geändert habe. Die Bundesregierung sei aufgefordert, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. In Absatz 2 der vorgelegten Fassung sei vorgesehen, daß die Mengenproblematik — anders als im Regierungsentwurf — gesondert geregelt werden solle. Die Bundesregierung solle insoweit beauftragt werden, zur Vermeidung oder Verringerung von Abfallmengen nach Anhörung der beteiligten Kreise binnen angemessener Frist zu erreichende Ziele für die Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen aus bestimmten Erzeugnissen festzulegen und dies durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger transparent zu machen. Dies entspreche auch ähnlichen Formulierungen im EG-Bereich. Unab-

hängig davon könne die Bundesregierung — soweit zur Vermeidung oder Verringerung von Abfallmengen erforderlich — Rechtsverordnungen mit dem in den einzelnen Nummern des Absatzes 2 vorgegebenen Inhalt erlassen, insbesondere dann, wenn die Zielfestlegungen nach Satz 1 nicht erreichbar seien. Die Festlegung der Ziele werde den benötigten Schub in der Entwicklung geben. Bei dieser von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Lösung sei das Kooperationsprinzip besonders herausgestellt. Dies sei ein ganz neuer Weg, durch den die Entwicklung im angestrebten Sinne gegenüber den beteiligten Kreisen vorangetrieben werde. Die Bundesregierung könne jetzt unabhängig vom Instrumentarium der Verordnung Vorgaben setzen. Die vorgeschlagenen Lösungen gingen auf Anregung von Umweltfachleuten zurück. Durch die vorgesehene Regelung sei die Situation gegenüber der bisherigen Rechtslage völlig anders. Die notwendigen Instrumente, die bisher nicht zur Verfügung gestanden hätten, könnten sofort eingesetzt werden. Die Lage sei dadurch völlig verändert. Die Koalitionsfraktionen erwarteten, daß auf diesem Weg wesentlich schneller Erfolge erzielt würden, als durch Rechtsverordnungen, die irgendwann erlassen würden und das Problem gegenwärtig überhaupt nicht lösen könnten. Bisher habe die Möglichkeit bestanden, sich staatlichen Forderungen in bezug auf die Mehrwegverpackungen zu entziehen, weil kein ausreichendes rechtliches Instrumentarium vorgelegen habe. Auf der Grundlage der Koalitionsvorschläge könne die Entwicklung im positiven Sinne beeinflußt werden, da jetzt darauf hingewiesen werden könne, daß die Ermächtigungen da seien und davon Gebrauch gemacht werde. Es sei notwendig, sich auch neuen Überlegungen, wie der Festlegung von Verringerungszielen zu öffnen, anstatt eine allgemeine Verordnung zu verabschieden, deren Wirkung überhaupt niemand kenne oder deren Wirkung zumindest nicht so quantifiziert werden könne, wie dies von der Bundesregierung verlangt werde. Das Gerede über die Gefährdung von 80 000 Arbeitsplätzen sei völlig falsch und aus der Luft gegriffen. Dies würde eine Situation voraussetzen, die der Bundesminister des Innern aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach dem Willen des Gesetzgebers nicht eintreten lassen dürfe.

Der Fraktion der SPD sei vorzuwerfen, daß sie während des Beratungsverfahrens keine Gelegenheit ausgelassen habe, alle Beteiligten ganz stark zu verunsichern und Behauptungen über den Inhalt der Regelungsvorschläge der Koalitionsfraktionen aufzustellen, die darin nicht enthalten seien. Insofern sei noch ein gerüttelt Maß an Darstellungen seitens der Koalitionsfraktionen notwendig, um diese teilweise schwierigen Polemisierungen und Diffamierungen wieder auszugleichen. Dies sei vor allem dann unverständlich, wenn die in diesen Polemisierungen zum Ausdruck kommende Haltung eine Negierung des Antrags der eigenen Fraktion in Drucksache 10/2601 bedeute. In diesem Antrag solle die Bundesregierung aufgefordert werden, unter anderem für die weitere Entwicklung der Abfallwirtschaft quantitative Zielwerte vorzugeben, die in bestimmten Zeiträumen erreicht werden müßten, zum Beispiel Minderung des Anfalls von Müll durch

Vermeidungsstrategien bis 1990 um 20%, Erhöhung der Verwertungsquote von Wertstoffen und Kompost bis 1990 auf 50% bzw. differenziert nach einzelnen Wertstoffen. Dies sichere nach der Darlegung der Fraktion der SPD in ihrem Antrag die Umwelt und helfe der Wirtschaft, langfristig zu planen. Ferner werde unter Nummer 4 des Antrages in Drucksache 10/2601 ausgeführt, daß dann, wenn es sich zeigen sollte, daß die Zielwerte nicht eingehalten würden, wie zum Beispiel bei Einwegverpackungen, unverzüglich schärfere Instrumente anzuwenden seien. In dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Text des Absatzes 2 werde nichts anderes getan, als diese Anregungen im Antrag der Fraktion der SPD aufzugreifen, während seitens der Fraktion der SPD dies dadurch konterkariert werde, daß gegen gerade diese Vorschläge polemisiert werde. Es sei ein Irrtum, wenn behauptet werde, daß zunächst fünf Jahre abgewartet werden müßte, bis Verordnungen erlassen werden könnten. Das Gegenteil sei der Fall. Es bestehe die Möglichkeit, parallel Rechtsverordnungen zu erlassen, und die Bundesregierung werde dies auch tun. So sei davon auszugehen, daß etwa die Kennzeichnungspflicht unabhängig von der Festlegung der Ziele im Rahmen einer Rechtsverordnung sehr rasch vorgegeben werde, da die Zielvorgaben nicht unbedingt etwas mit der Kennzeichnung zu tun hätten. Die Darstellungen der Fraktion der SPD im Rahmen der öffentlichen Diskussion seien kontraproduktiv, weil dadurch der Eindruck erweckt werde, daß jahrelang zugewartet würde, so daß die entsprechenden Unternehmen dazu veranlaßt werden könnten, derartige Behauptungen zu glauben und sich entsprechend zu verhalten. Die Koalitionsfraktionen seien der Auffassung, daß ausgewogen gehandelt und die Möglichkeiten der Verordnungsermächtigungen voll ausgeschöpft werden müßten. Gleichzeitig werde durch die Veröffentlichung der Ziele im Bundesanzeiger, die gerade auch von der Fraktion der SPD in Drucksache 10/2601 gefordert würden, Transparenz gewährleistet. Es bestehe zudem auch die Chance, daß die Bundesregierung durch Zielvorgaben Impulse für die Produzenten bestimmter Verpackungen gebe. Es werde darauf gedrängt, daß die Bundesregierung die Ziele rasch festlege. Dadurch sei mehr Sicherheit gegeben, als durch die Ankündigung einer Rechtsverordnung, die in einigen Monaten verabschiedet würde. Ein Ziel, das sofort fixiert werde, setze dynamische Prozesse in Gang. Festzuhalten sei, daß es zwischen dem Bundesminister des Innern und den Koalitionsfraktionen in bezug auf die Ausgestaltung des § 14 keinerlei Dissens gebe, weil sowohl die Koalitionsfraktionen als auch der Bundesminister des Innern davon ausgingen, daß diese Vorschläge eine sinnvolle Regelung darstellten. Die Bundesregierung werde die in § 14 vorgegebenen Möglichkeiten voll nutzen. Grundlegend sei ferner davon abzuraten, die gesamte Abfallproblematik unter dem Aspekt der Einwegverpackungen zu betrachten, so wichtig dieses Problem auch sei.

In bezug auf den Hinweis seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zur Vermeidung sei daran zu erinnern, daß diese in § 1a geregelt sei.

16.6

Die Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD zu § 14 sowie der Vorschlag auf Einfügung eines § 14a wurden jeweils mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und § 14 in der vorgelegten Fassung mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

17. Zu § 16

Zur Begründung, der dem Vorschlag im Regierungsentwurf entsprechenden Einfügung ist auf die Begründung unter Artikel 1 Nr. 12 in Drucksache 10/2285 zu verweisen.

Seitens der Fraktion der SPD war insoweit im Rahmen der Beratungen ein Petikum der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen worden, wonach diese dafür plädiert hatten, sie im Rahmen der Auflistung der beteiligten Kreise zu erwähnen. Zur Begründung war seitens der kommunalen Spitzenverbände vorgetragen worden, daß diese zwar aufgrund der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung ein Mitwirkungsrecht hätten, das sich auch auf diesen Bereich erstrecke. Es seien jedoch auch ausdrücklich die obersten Landesbehörden in der vorgesehenen Einfügung benannt, die ebenfalls ein Mitwirkungsrecht hätten, das verfassungsrechtlich wesentlich stärker ausgeprägt sei, als dasjenige der kommunalen Spitzenverbände. Über den Bundesrat hätten die Länder ein verfassungsmäßiges Mitwirkungsrecht, das weit über die Anhörung der beteiligten Kreise hinausgehe. Die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung sehe auch eine sehr frühzeitige Beteiligung der zuständigen Länderministerien vor. Die Aufnahme der Länder in § 16 sei daher nicht nur unnötig, sondern auch mißverständlich. Demgegenüber wäre es dringend erwünscht, wenn die beseitigungspflichtigen Körperschaften in die beteiligten „Kreise“ aufgenommen werden könnten. Die von ihnen einzubringenden praktischen Erfahrungen könnten der Qualität der zu erlassenden Regelungen fördernd entgegenkommen. Da die obersten Landesbehörden ebenso wie der zuständige Bundesminister, nicht selbst mit der Durchführung der Abfallbeseitigung befaßt seien, könnten sie, anders als die Vertreter der beseitigungspflichtigen Körperschaften selbst, nur abgeleitete Erfahrungen einbringen.

Seitens der Bundesregierung war dazu erklärt worden, daß die vorgesehene Einfügung ähnlichen allgemeinen Regelungen in anderen Gesetzen entspreche. Die kommunalen Spitzenverbände würden unabhängig von jeder gesetzlichen Regelung im Rahmen der Festlegung entsprechender Rechtsverordnungen und allgemeiner Verwaltungsvorschriften immer gehört, so daß dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände in der Realität Rechnung getragen werde. Im Hinblick auf die erwähnten gleichgelagerten Regelungen in anderen Gesetzen sollte die mit dem Petikum der kommunalen Spitzenverbände aufgeworfene Frage einmal insgesamt

in allen relevanten Vorschriften gleichgelagert und nicht an dieser Stelle isoliert geregelt werden. Dies könnte ansonsten dazu führen, daß bei Nennung der kommunalen Spitzenverbände in dieser Vorschrift in den entsprechenden Regelungen anderer Gesetze die Schlußfolgerung gezogen werden könnte, daß die kommunalen Spitzenverbände dort nicht zu den beteiligten Kreisen gehörten, weil sie nicht ausdrücklich genannt seien. Die Bundesregierung werde im übrigen ihre bewährte Praxis fortsetzen, die kommunalen Spitzenverbände anzuhören und sehe deswegen keine Veranlassung, an dieser Stelle eine isolierte, anders gelagerte Regelung wie in anderen Gesetzen zu treffen.

Die Koalitionsfraktionen haben sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen und den Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

§ 16 hat der Ausschuß einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Oppositionsfraktionen zugestimmt.

18. Zu § 18

Die vorausgegangenen Änderungen, namentlich die Einfügungen der §§ 5 a und b, des Absatzes 3 in § 10 und des Absatzes 2 in § 7 Abs. 2 Satz 2 machen die Folgeänderungen erforderlich, damit die notwendige Bußgeldbewehrung auf die entsprechenden Tatbestände in § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 5 b Satz 1 und § 10 Abs. 3 erstreckt und in § 7 unverändert erhalten bleibt.

19. Zu § 30

19.1

Ergänzend zu den Ausführungen unter Nummer 3.2.5 ist insoweit anzumerken, daß die Kostenzuschüsse deswegen weiterhin in der vorgesehenen Übergangszeit gezahlt werden sollen, weil dadurch der Übergang der Altöleentsorgung auf das nach dem Abfallgesetz übliche Verursacherprinzip abgesichert werden soll.

19.2

Zur Notwendigkeit der vorgesehenen Anhebung der Abgabe wurde seitens der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß 1982 im Einvernehmen mit den Altölbeseitigungsunternehmen der stufenweise vollständige Abbau der Kostenzuschüsse von 1983 8 DM pro 100 kg bis zum 31. Dezember 1990 beschlossen worden sei. 1986 würden nach diesem Modell noch 5 DM pro 100 kg Zuschuß gezahlt. Bei der damaligen Abbauregelung sei vorgesehen worden, daß bei einer wesentlichen Veränderung der Umstände eine erneute Kosten- und Ertragsprüfung erfolgen sollte, um die Altölbeseitigung sicherzustellen. Auf Antrag der Altölaufarbeitungsunternehmen habe das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Treuarbeit beauftragt, die Kosten und Ertragslage der Unternehmen im Jahre 1986 zu

überprüfen. Erste Eckdaten dieser Überprüfung ergäben:

- 1985 sei die Wirtschaftlichkeit der Altölaufarbeitung noch gewährleistet gewesen.
- 1986 würden sich — unter der Annahme, daß sich das gegenwärtige niedrige Preisniveau für Mineralölprodukte fortsetze — ungedeckte Kosten der Altölaufarbeitung in Höhe von insgesamt über 50 Millionen DM ergeben.
- Unterstelle man, daß sich die sonstigen wirtschaftlichen Bedingungen der Altölaufarbeitung nicht veränderten, so würde sich hieraus ein Zuschußbedarf von ca. 16 bis 18 DM pro 100 kg ergeben.
- Um einen solchen Zuschußbedarf zu decken, sei für die Übergangszeit, die den Unternehmen zur Anpassung an das neue Altölrecht gewährt werden müsse, eine Erhöhung der Altölausgleichsabgabe auf 20 DM pro 100 kg erforderlich.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergebe sich daraus, daß bei einem unterstellten Inkrafttreten der Novelle zum Abfallgesetz am 1. November 1986 mit Einnahmen aus der Abgabe nicht vor Dezember 1986 zu rechnen wäre. Dieser zeitliche Verzögerungseffekt führe bei einer Erhöhung des Zuschußbetrages zu einem schnellen Abfließen der Fondsmittel, das nur durch eine vorübergehende überproportionale Erhöhung der Abgabe ausgeglichen werden könne.

Die drastische Erhöhung des Zuschuß-Satzes, die sich aufgrund des noch geltenden Altölgesetzes ergebe, solle nur zur kurzfristigen Anpassung an das neue Altölrecht vorgenommen werden; mit ihr solle verhindert werden, daß der Übergang von einer durch staatliche Zuschüsse subventionierten Altöleentsorgung zu einer vom Verursacher/Altölbesitzer zu bezahlenden Entsorgung zum Zusammenbruch gegenwärtig bestehender, kurzfristig nicht ersetzbarer Strukturen führen.

Es sei beabsichtigt, den Zuschuß ab 1987 bis zu seinem Auslaufen am 31. Dezember 1989 in Stufen abzubauen, um auf diese Weise den Altöleentsorgern den Übergang auf Kostendeckung durch von den Altölbesitzern je nach Qualität der Altöle zu zahlende Entgelte zu ermöglichen.

19.3

Im Hinblick auf die Regelung in Absatz 4 — wonach ebenfalls bis zum 31. Dezember 1989 die mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeschlossenen Verträge über die Abholung von Altölen als Beförderungsgenehmigungen nach § 12 gelten — hat der Ausschuß die Frage erörtert, ob Bedenken dagegen bestehen, auch insoweit eine Frist bis 1989 vorzusehen. Dies wurde verneint. Zur Begründung war auf die sich anschließende Regelung in Absatz 4 verwiesen worden, wonach derjenige, der Altöle einsammele oder befördere, dies der zuständigen Behörde unter Vorlage des mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeschlossenen Vertrages innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttre-

ten des Gesetzes anzeigen müsse. Im Hinblick darauf sei auch bei einer Übergangsregelung bis 1989 eine Kontrolle gegeben. Zwar würden die bestehenden Verträge dann bis 1989 gelten; dies müsse allerdings dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt werden. Wer neu in diesem Bereich tätig werde, benötige demgegenüber eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Wenn sich ein Sammler gesetzeswidrig verhalte, sei für die zuständige Behörde auch jede Handhabe gegeben. Wenn sich ein Sammler gesetzeskonform verhalte, brauche demgegenüber keine Möglichkeit des Einschreitens gegeben zu sein. Dann könne die Sammeltätigkeit wie bisher ausgeübt werden. Von daher ergäben sich gegen eine Übergangsfrist bis 1989 keine Bedenken, während andererseits eine Übergangsfrist nur bis 1987 eine zusätzliche Unruhe unter den Sammlern auslösen würde, die bisher ordnungsgemäß gearbeitet hätten.

Seitens der Bundesregierung war die Auffassung vertreten worden, daß im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeitenregelung die Behörde bei ordnungswidriger Vorgehensweise einschreiten könne. Durch eine Fristsetzung bis 1989 sei eine größere Flexibilität gegeben.

Unter Berücksichtigung dieser Darlegungen hat der Ausschuß einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die in Absatz 4 enthaltene Fristsetzung beschlossen. Einvernehmlich wurde ferner beschlossen, eine Anzeigepflicht für diejenigen Unternehmen einzuführen, die bisher Altöle einsammeln und dafür einen Vertrag mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeschlossen haben. Nach der in Absatz 4 insoweit enthaltenen Regelung ist vorgesehen, daß diese Unternehmen dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der zuständigen Behörde anzeigen, damit von dort eine gezielte Überwachung einsetzen kann.

20.

Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des § 327 Strafgesetzbuch ist aufgrund der Einführung der Begriffe „Abfallgesetz“ und „Entsorgung“ notwendig geworden.

V. Zu den Rechtsverordnungen und Technische Anleitung Abfall

1. Im Rahmen der Beratungen hat der Bundesminister des Innern dem Ausschuß eine Beschreibung der Regelungsbereiche von Verordnungen im Rahmen von § 14 vorgelegt. Diese umfassen

- PCB-haltige Flüssigkeiten aus Transformatoren, Kondensatoren und Hydraulik,
- Hydraulikflüssigkeiten aus untertägigem Bergbau (Ersatzstoffe für PCB-haltige Flüssigkeiten),

- leicht flüchtige chlorierte Lösemittel aus verschiedenen Anwendungsbereichen,
- Blechverpackungen (Kanister) mit Kunststoffverschlüssen (z. B. Balgenausgießer) für schadstoffhaltige Füllgüter,
- Verpackungsmittel für Holzschutzmittel (Kleinbedarf),
- Behältnisse für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Großbedarf),
- Verpackungen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Kleinbedarf),
- Packmittel aus PVC,
- Verpackungen,
- Flaschenkapseln aus Staniol (verzinkte Bleifolie),
- Ölfilter, entleerte Ölbehältnisse, ölverunreinigte Betriebsmittel,
- ölhaltige Rückstände (PCB-frei),
- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren (offen),
- Blei-Akkumulatoren für Geräte (wartungsfrei),
- Blei-Akkumulatoren (Starter-Batterien),
- Primärbatterien,
- quecksilberhaltige Thermometer und
- Leuchtstofflampen.

Für alle Bereiche waren jeweils quantitative Angaben getätigt, auf die Umweltprobleme eingegangen, Lösungen vorgeschlagen und Maßnahmen nach § 14 sowie Alternativen/freiwillige Maßnahmen dargelegt worden.

2. Darüber hinaus hat der Bundesminister des Innern dem Ausschuß im Rahmen der Beratungen die Grundzüge des Entwurfs einer Rechtsverordnung zur Bestimmung und Überwachung von Altölen, die der Aufarbeitung zugeführt werden — auf der Grundlage von § 5 a Abs. 2. und 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der vorliegenden Fassung vorgelegt. Danach soll der Verordnungsgeber folgende Vorschriften erlassen:

„a) Bestimmung der Altölartern

Der Aufarbeitung dürfen nur noch folgende Altöle zugeführt werden:

- Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle,
- mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle,
- gegebenenfalls Metallbearbeitungsöle, sofern ihre Gehalte an organisch gebundenen Halogenen die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte nicht übersteigen.

- b) Festlegung des Grenzwertes für PCB in Anlehnung an die von der Umweltministerkonferenz beschlossenen Richtwerte auf 20 ppm. Als vollzugsgeeignete Methoden zur Vereinheitlichung der PCB-Analytik sind die bisher von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und vom DIN-Arbeitskreis des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung erarbeiteten Verfahren vorzuschreiben.
 - c) Festlegung des Grenzwertes für organisch gebundene Halogene von 0,2 Gewichtsprozent ab 1. Januar 1988 auf 0,1 Gewichtsprozent. Als vollzugsgeeignetes Analysenverfahren wird das Verfahren nach Wickbold in Anlehnung an DIN 51408-1 vorgeschrieben.
 - d) Beschreiben des Verfahrens für Rückstellproben
 - e) Getrennte Haltung und Sammlung der unter a) genannten Altöle von anderen Altölen.“
3. Ferner wurde dem Ausschuß seitens des Bundesministers des Innern eine Konzeption für eine Technische Anleitung Abfall zugeleitet. Dabei ist unter anderem auf die Rechtsnatur, die Ziele sowie die Regelungsbereiche und Prioritäten einer TA Abfall sowie die Schwerpunkte einer TA Abfall eingegangen worden. Dazu gehören die Zuordnung von Abfallarten zu Beseitigungsmethoden, die Prüfung der Verwertbarkeit der Abfälle und der Eignung des Behandlungs- oder sonstigen Beseitigungsverfahrens, Eingangskontrollen, Anforderungen an Anlagentypen, Anforderungen an Deponien, Anforderungen an Behandlungsanlagen sowie Anforderungen an die Beseitigung bestimmter Abfallarten. Ferner wurde zum weiteren Vorgehen Stellung genommen.

Einzelne Punkte dieser Entwürfe sind im Rahmen der Beratungen angesprochen worden (vgl. dazu oben unter IV.). Der Ausschuß ist darüber hinaus übereingekommen, zu gegebener Zeit unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren im Rahmen einer Unterrichtung durch die Bundesregierung die vorgelegten Entwürfe im einzelnen zu erörtern.

VI. Alternativen

1. Neben den im Rahmen der Einzelberatungen und oben unter 4. im Zusammenhang mit der Erörterung der einzelnen Vorschriften abgehandelten Änderungsanträge ist auf folgende abgelehnte Vorschläge zu verweisen:
 1. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat auf Annahme ihrer Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/3629, 10/3630 und 10/1435 bestanden. Diese Gesetzentwürfe wurden jeweils mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat den Gesetzentwurf in Drucksache 10/3630 ebenfalls abgelehnt und sich in bezug auf die Gesetzentwürfe in Drucksache 10/3629 und 10/1435 jeweils der Stimme enthalten.
 2. Die Fraktion der SPD hat ferner auf Annahme ihres Antrages in Drucksache 10/2601 bestanden. Der Antrag wurde mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.
 3. Die Fraktion der SPD hatte ferner im Rahmen der Beratungen beantragt, zu dem Gesetzentwurf folgende Entschließung zu verabschieden:

„I. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

 1. in der Abfallpolitik künftig eine klare Zielhierarchie zu verfolgen, bei der die Abfallvermeidung oberste Priorität haben muß. Unvermeidbare Abfälle sind zu verwerten; nicht verwertbare Abfälle sind schadlos zu beseitigen;
 2. darauf hinzuwirken, daß die stoffliche Wiederverwertung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor der thermischen Verwertung (Müllverbrennung) erhält;
 3. alle Möglichkeiten nach § 5 BImSchG auszuschöpfen, um bei der Genehmigung zum Bau oder der Erweiterung von Produktionsanlagen die Ziele der Abfallvermeidung und schadlosen Reststoffverwertung konsequent durchzusetzen (Abfallverträglichkeitsprüfung);
 4. die Rechtsverordnungen zur Vermeidung und Verringerung schadstoffhaltiger Abfälle nach § 14 Abs. 1 umgehend zu erlassen und die Verwendung von Materialien zu verbieten, bei deren Beseitigung besonders toxische Stoffe entstehen und für die bereits unschädliche Substitute vorhanden sind;
 5. die Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 zur Vermeidung von Abfällen insbesondere im Verpackungsbereich ebenfalls unverzüglich zu erlassen und dabei eine strikte Kennzeichnungspflicht für Ein- und Mehrwegverpackungen vorzusehen;
 6. Lebensmittel- und Getränkehandel zu verpflichten, bei Bier und Erfrischungsgetränken neben Einweg- gleichzeitig auch ein Mehrwegangebot vorzuhalten;
 7. die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen zur Erhebung einer Abgabe bzw. Sondersteuer auf Einwegbehälter für Bier und Erfrischungsgetränke. Die Höhe der Abgabe muß so bemessen sein, daß sie mindestens die Entsorgungskosten für Einwegbehälter abdeckt. Sie ist nach der Umweltver-

träglichkeit der verwendeten Materialien zu staffeln;

8. dafür Sorge zu tragen, daß die Abfallstatistik zügig verbessert wird. Bei Sonderabfällen sind Art, Menge und Zusammensetzung am Entstehungsort zu erfassen und der zuständigen Behörde zu melden;
9. darauf hinzuwirken, daß die Bundesländer statt der bisherigen Abfallbeseitigungspläne in Zusammenarbeit mit den Kommunen Abfallwirtschaftspläne erstellen, in denen Standorte für Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie deren Einzugsgebiete festgelegt werden.

II. Berichtspflicht

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 30. Juni 1987 dem Deutschen Bundestag zu berichten:

- a) für welche Erzeugnisse bzw. Abfälle Vermeidungs-, Verringerungs- und Verwertungsquoten festgelegt worden sind;
- b) in welchen Zeiträumen die genannten Quoten jeweils zu erreichen sind;
- c) welche Maßnahmen bis zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung zu ergreifen gedenkt, falls die vereinbarten Quoten erreicht werden;
- d) wie sich die Altölentsorgung nach Aufhebung des Altölgesetzes entwickelt hat und welche Probleme ggf. aufgetreten sind.

III. Abfallwirtschaftsprogramm II und Sonderabfälle

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Abfallwirtschaftsprogramm von 1975 fortzuschreiben und sich dabei an folgenden Zielvorgaben zu orientieren:

- a) Bis 1990 ist das Abfallaufkommen im industriellen, gewerblichen und Hausmüllbereich um 20 % zu senken; die Verwertungsquote von Wertstoffen und Kompost ist auf 50 % zu erhöhen.
- b) In der TA Abfall sind verbindliche Regelungen für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen allgemein, im besonderen aber von Sonderabfällen festzulegen.
- c) Die Erzeuger von Sonderabfällen haben bis 1988 Verringerungs- und Verwertungsprogramme aufzustellen, denen die in a) genannten Eckdaten zugrunde gelegt werden.
- d) Die Kapazitäten für die Wiederaufarbeitung bzw. Beseitigung von Sondermüll sind so zu erweitern, daß der Grundsatz, Abfälle da zu beseitigen, wo sie entstehen, auch für den Bereich Sondermüll weitgehend verwirklicht werden kann. Verbundlösungen zwi-

schen den Ländern sind anzustreben; der grenzüberschreitende Sondermülltourismus ist mittelfristig zu unterbinden.

IV. Altlasten

Zur Erfassung und Bewertung von Altlasten sowie zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen ist ein Bundesgesetz zu schaffen.“

Zur Begründung war darauf verwiesen worden, daß zur Einsparung von Ressourcen und Energie sowie angesichts der Tatsache, daß zu Beginn der 90er Jahre mit einer Überbelastung der öffentlichen Mülldeponien zu rechnen sei, künftig die Reduzierung des Abfallaufkommens in allen Bereichen oberstes Ziel sein müsse. Die Umstellung von der Abfallbeseitigung zur Recyclingwirtschaft könne nur in Stufen erfolgen. Damit Wirtschaft und Kommunen längerfristig planen könnten, müsse der Gesetzgeber das nötige rechtliche Instrumentarium jetzt bereitstellen. Der vorliegende Gesetzentwurf bleibe weit hinter den genannten Erfordernissen zurück und verfehle das entscheidende Ziel einer konsequenten Abfallvermeidung. Eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft könne nur dann Erfolg haben, wenn sie in ein volkswirtschaftliches Gesamtkonzept eingearbeitet sei, das schon bei der Produktplanung auf ökologische Verträglichkeit angelegt sei, insbesondere auf Minimierung des Energie- und Rohstoffverbrauches, Vermeidung schädlicher Substanzen, Rückführung der Wertstoffe und Verminderung der Umweltbelastung.

Darüber hinaus war darauf hingewiesen worden, daß es sich bei den in dem Antrag enthaltenen Forderungen nicht um Änderungsanträge zum Gesetz handle, sondern daß es um Aufforderungen an die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzesvollzuges und die künftige Abfallpolitik gehe, mit denen bestimmte Zielvorstellungen realisiert werden sollten. Die im Antrag enthaltenen Anliegen seien in Fortentwicklung der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Ziele berechtigt. Sie seien auch notwendig, wenn die Abfallpolitik in die Richtung eines Abbaues der Müllberge und vor allem zur besseren Bewältigung der Sonderabfallproblematik weiter entwickelt werden solle. Gerade in bezug auf die Sonderabfallproblematik sei noch ein großer Regelungsbedarf vorhanden.

Seitens der Koalitionsfraktionen war der Antrag abgelehnt worden. In dem Antrag seien viele Fragen aufgegriffen, die im Rahmen der Beratungen erörtert worden seien, andere seien in die Zukunft gerichtet. zu den Forderungen unter I., III. und IV. sei hervorzuheben, daß die Koalitionsfraktionen nicht einem Entschließungsantrag zustimmen könnten, der auf der Begründung basiere, daß der Gesetzentwurf weit hinter den Erfordernissen zurückbleibe und das Ziel einer konsequenten Abfallvermeidung verfehle.

Zur Haltung der einzelnen Fraktionen in bezug auf den Abschnitt II. ist auf die Ausführung unter III. zu verweisen.

Der Ausschuß hat den Entschließungsantrag mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Bonn, den 4. Juni 1986

Frau Dr. Hartenstein

Frau Hönes

Schmidbauer

Baum

Berichterstatter